

„Dresden hilft“ – arche noVa-Einsätze in Ostafrika

Spendenauftrag von Oberbürgermeister Dirk Hilbert



Scheckübergabe. Oberbürgermeister Dirk Hilbert (2. von links) überreichte am 29. Juni eine städtische Spende in Höhe von 5 000 Euro für die Soforthilfe in Ostafrika an arche noVa e. V. Das Geld fließt in Wasseraufbereitungsmaßnahmen in einem Gesundheitszentrum in Äthiopien. Den Scheck nahmen entgegen Vorstandsvorsitzender Stefan Mertenskötter, die stellvertretende Geschäftsführerin Agnieszka Olkusznik und Projektreferentin Yvonne Stephan (von links).

Foto: Marion Mohaupt

*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

über 23 Millionen Menschen in Afrika sind derzeit vom Hungertod bedroht. Seit Jahren hat es in einigen Regionen nicht geregnet, die Ernten sind ausgefallen, das Vieh ist verendet, viele Menschen sind auf der Suche nach Wasser auf der Flucht. Die UNO warnt vor einem Massensterben in Somalia, Äthiopien, Kenia, Nigeria, im Tschad und im Südsudan. Sie appelliert an die Staatengemeinschaft zu helfen. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat in Deutschland zu Spenden aufgerufen, um die bereits vor Ort tätigen Hilfsorganisationen zu unterstützen. Der Dresdner Verein arche noVa gehört zu diesen

Hilfsorganisationen, die teilweise unter schwierigsten Bedingungen in Ostafrika im Einsatz sind. Ich bin stolz auf die engagierte Dresdner Hilfsorganisation, die in diesem Jahr auf rund 25 Jahre Erfahrung und Fachkompetenz in der Wasserversorgung von Krisengebieten zurückblicken kann. Deshalb bin ich sicher, dass auch die Einsätze in Somalia und Äthiopien vielen Tausenden Menschen helfen werden zu überleben.

Im Rahmen des Aktionsbündnisses „Dresden hilft“ mit arche noVa unterstützt die Landeshauptstadt Dresden die Einsätze der Dresdner Organisation in Ostafrika mit 5 000 Euro Soforthilfe. Ich bitte auch Sie, liebe Dresdnerinnen und Dresdner, um Ihre Spenden. Helfen Sie mit, die Not in den Dörfern und Flüchtlingscamps in Somalia und Äthiopien

zu lindern. Die Menschen dort brauchen dringend Hilfe – auch aus Dresden.

Ich danke allen Spenderinnen und Spendern für ihr Mitgefühl und Engagement!

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Bank für Sozialwirtschaft
Spendenkonto: 3573500
Bankleitzahl: 85020500
IBAN: DE78 8502 0500 0003 5735 00
BIC: BFSWDE33DRE
Kennwort: Dürre in Ostafrika
Weitere Informationen:
www.arche-nova.org

Multimobil

2

Das Preisausschreiben zur Kampagne „Multimobil. Für Dich. Für Dresden.“ ist gestartet. Einsendeschluss ist der 31. August.

Schiffspokal

5

Der Schiffspokal des Dresdner Ratsschatzes ist wieder in Dresden. Damit ist ein bedeutendes Prunkstück nach mehr als 70 Jahren zurückgekehrt. Ab Mitte August ist das Objekt im Dresdner Stadtmuseum zu bewundern.

EMIL

9

Bis zum 29. September 2017 nimmt das Dresdner Jugendamt Vorschläge für den kriminalpräventiven Jugendhilfepreis EMIL entgegen.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich der Wegweiser durchs Rathaus.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 27. Juli 2017.

Aus dem Inhalt



Stadtrat	
Beschlüsse	17
Ausschreibungen	
Stellen	51
Objektplanungsleistungen	
Friedrichstraße 39	61
Jahresabschluss 2015	
der Landeshauptstadt Dresden	46
Satzungen/Richtlinien	
Sportförderrichtlinie	20
Sportstättengebührensatzung	28
Zugang zu Sportstätten	31
Entgeltkatalog Sportstätten	33
Satzung Straßenkunst	36
Sondernutzungssatzung	42
Kreativraumförderung	43

Vollsperrung auf der Boltenhagener Straße

Bis voraussichtlich Mitte September ist die Boltenhagener Straße in Klotzsche zwischen der neuen Planstraße (Richard-Riemerschmidt-Straße) und dem Haus Nr. 146 für den Verkehr voll gesperrt. Die Sperrung ist notwendig für die Erschließung des Gewerbegebietes Rähnitzsteig.

Die Umleitung für die Boltenhagener Straße ist weiträumig ausgeschildert. Sie führt in beiden Fahrtrichtungen über die neue Planstraße, die Hermann-Reichelt-Straße und die Flughafenstraße. Am neu entstandenen Knotenpunkt der Planstraße mit der Hermann-Reichelt-Straße ist die Fahrt in alle Richtungen möglich und mit Ampeln geregelt.

Zwischen Haus Nr. 163 und der Einmündung der Planstraße ist die Boltenhagener Straße außerdem halbseitig gesperrt. Eine Ampel regelt das wechselseitige Vorbeifahren an der Baustelle.

Barrierefreie Haltestelle Hülße-Gymnasium

Bis 22. Juli bauen Fachleute die Bushaltestelle am Hülße-Gymnasium in Prohlis barrierefrei aus. Die Baustelle von der Einfahrt zum Hülße-Gymnasium bis einschließlich der Einmündung des Goldammerweges ist während der Bauarbeiten voll gesperrt. Die Buslinie 64 endet während der Bauzeit auf der Hülße-Straße vor der Tornaer Straße. Die Hülße-Straße ist zwischen Reicker Straße und Tornaer Straße als Einbahnstraße in Richtung Tornaer Straße ausgeschildert.

Mit den Arbeiten ist die Bau-firma Hoch- und Tiefbau Dresden GmbH & Co. KG beauftragt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 119 000 Euro.

Preis Ausschreiben „Multimobil. Für Dich. Für Dresden.“ lädt ein

Das Preis Ausschreiben zur Kampagne „Multimobil. Für Dich. Für Dresden.“ lädt zum Mitmachen ein. Jeder, der eine multimobile Geschichte erzählen will, kann diese per E-Mail an multimobil@dresden.de senden. Name, Vorname, Alter und eine Kontaktadresse sollten in der E-Mail ebenfalls stehen, um tolle Preise gewinnen zu können. Alle multimobilen Geschichten sind willkommen, egal, ob kurios, witzig oder ganz alltäglich.

Einsendeschluss ist der 31. August 2017. Der Text sollte kurz sein und etwa 15 bis 20 Zeilen bzw. maximal 150 Wörter enthalten. Die Preisverleihung erfolgt innerhalb der Europäischen Mobilitätswoche, voraussichtlich am 22. September 2017. Alle Gewinnerbeiträge werden im Internet veröffentlicht.

Eine Jury wählt die 20 interessantesten Einsendungen aus und vergibt wertvolle Sachpreise. Der 1. Preis hat einen Wert von über 1 000 Euro und enthält unter anderem eine Fahrkarte für Bus und Bahn in der Tarifzone Dresden für zwölf Monate, die der Verkehrsverbund Oberelbe bereitstellt. Als weitere Preise winken „multimobile“ Pakete sowie verkehrsbezogene Sachpreise. Unter allen Einsendern wird zudem eine DREWAG-Ballonfahrt verlost.



Alle Preise und Bedingungen sind im Internet veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Am Preis Ausschreiben dürfen natürliche Personen über 18 Jahren teilnehmen. Bei der Teilnahme Minderjähriger ist eine Teilnahmebestätigung aller Erziehungsberechtigten unterschrieben und per Post an die Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, „Multimobil“, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden zu senden. Damit werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Das Preis Ausschreiben ist Teil der gemeinsamen Kampagne der Landeshauptstadt Dresden mit DVB, VVO, sz-bike, teilAuto-Carsharing und DREWAG.

www.dresden.de/multimobil



Neuer naturnaher Spielplatz eröffnet

Ab sofort können Kinder den neuen Spielplatz am Aspichring in der Ortschaft Schullwitz nutzen.

Der naturnah gestaltete Spielplatz für Kinder bis zu zehn Jahren wurde auf einer Fläche von 1 230 Quadratmetern aus Robenhölzern des Spielgeräteherstellers Ziegler errichtet.

Das Landschaftsarchitekturbüro Schüler hat die Spielgeräte gestalterisch ins vorhandene Grün integriert.

Die Firma Garten- und Landschaftsbau Sven Strauß e. K. übernahm im Herbst 2016 die Bauarbeiten. Der Spielplatz kostete rund 55 000 Euro.

Brunnenstraße bekommt frischen Belag

Die Fahrbahn der Brunnenstraße in Langebrück bekommt eine neue Bitumendecke. Gebaut wird bis 19. Juli. In der Zeit ist eine Vollsperrung nötig. Der Zugang zu den Grundstücken ist jederzeit gewährleistet. Die Kosten betragen rund 23 000 Euro.

Reparatur der Stützmauer an der Serpentinstraße

Bis 18. August setzen Facharbeiter die Stützmauer entlang der Serpentinstraße in Naußlitz vor der Einmündung in die Wurgwitzer Straße instand. Dabei handelt es sich um Verfügungsarbeiten am Naturstein-Mauerwerk.

Während der Arbeiten ist die Fahrbahn halbseitig gesperrt und nur die Fahrtrichtung von der Wurgwitzer Straße zur Straße Kohlgraben frei.

Die Arbeiten führt die Firma BACKER-BAU GmbH aus. Die Verkehrssicherung übernimmt die Firma GVT mbH. Die Baukosten betragen rund 41 000 Euro.

Imker können bestellte Bienenmedikamente holen

Imker, die Arzneimittel zur Varroosebekämpfung bestellt haben, können diese jetzt abholen. Sie liegen im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Burkardsdorfer Weg 18, bereit.

■ Sprechzeiten:

- Montag von 9 bis 12 Uhr
 - Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr
 - Freitag von 9 bis 12 Uhr
- Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bittet um Terminabsprache unter der Rufnummer (03 51) 4 08 05 11.



DTR

TEPPICHREINIGUNG
Orient-Teppichwäscherei

Wir lassen Sie & Ihren Teppich strahlen

SERVICE & QUALITÄT

sind unsere Stärke.

- Vor-Ort-Beratung
- Abhol- und Bringdienst
- Fleckenbehandlung
- Mietmattendienst
- Teppichnotdienst
- Individuelle Bearbeitung jedes Teppiches inklusive
- Reparatur und Restauration

Inh.

Nils Möller

Textilreinigermeister

Dresdner Str. 7

01705 Freital

Tel.: 0351/6494040

Fax: 0351/6494050

info@dtr-teppichreinigung.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 8.00 – 18.00 Uhr · www.dtr-teppichreinigung.de

Wahlhelfer – ein Ehrenamt für Jeden (3)

„Wählen zu können, ist ein wertvoller Akt der Freiheit!“

Vorgestellt: Adelheid Neupert

Mit der Veröffentlichung der großen städtischen Plakate (City-Light-Plakate) und der Postkarten am 6. Juni begann die Kampagne „Ich bin Wahlhelfer! Und Du?“. Darauf zu sehen sind die vier Sieger des Fotowettbewerbs, der Anfang des Jahres startete. Knapp 50 ehemalige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nahmen an der Ausschreibung teil. Die Gewinnerinnen und Gewinner sind Adelheid Neupert, Marcel Schneider, Romy Helbig und Dr. Tenshi Hara.

Mit ihren Geschichten sind sie die Gesichter der Kampagne, die das Ehrenamt Wahlhelfer aktiv in die Köpfe der Dresdnerinnen und Dresdner transportieren soll. Ergänzend zu den Aktionen stellen wir in einer Serie die vier Gewinner persönlich vor und lassen sie erzählen, warum ausgerechnet sie Wahlhelfer für Dresden geworden sind.

Als drittes Kampagnengesicht kommt diesmal Adelheid Neupert zu Wort. Sie gehört, wie viele ihrer Mitstreiter, bereits zu den „alten Hasen“ und ist nun schon seit 27 Jahren dabei. Gerade die Jüngeren ruft sie auf mitzuhelfen und die Wahlhelfertätigkeit nicht nur als Lernort der Demokratie zu sehen, sondern auch als Möglichkeit, Ideen zu entwickeln und zu fördern.

■ Mein Profil

■ Name

Adelheid Neupert

■ Alter

68 Jahre

■ Beruf

Ingenieurin für Hochbau (FH)

■ Das mache ich in meiner Freizeit

Ich nehme am reichen Kulturleben der Stadt teil und mische mich zuweilen mit Meinungsäußerungen ein. Außerdem verfasse ich für regionale Medien Artikel zur aktuellen und Heimatgeschichte, fotografiere und schreibe Gedichte. Zudem bin ich Gasthörer der Dresdner Seniorenakademie Wissenschaft und Kunst e. V.

■ Hier engagiere ich mich außerdem

Ich bin Mitglied der „Bürgervertretung Bühlau e.V.“ und beteilige mich an der Initiative „Offene Gartenpforte Dresden“.

■ Ich bin Wahlhelfer!



Ich bin Wahlhelfer! Und Du? Adelheid Neupert erhielt zwei Gutscheine für den Kuppelaufstieg zur Frauenkirche. Die Auszeichnung übernahm Constanze Müller (rechts) von der Wahlbehörde Dresden.

Foto: Georg Thieme

helfertätigkeit als Lernort der Demokratie!

■ Vorbereitungen, die ich für den Wahltag treffe

Ich lese im Vorfeld Veröffentlichungen der Tagespresse. Und am Wahltag setze ich den privaten Tagesrhythmus außer Kraft und lasse mich vom Wahlalltag treiben.

■ Mein Wahlhelfermotto lautet

Wählen zu können, ist ein wertvoller Akt der Freiheit.

www.dresden.de/wahlhelfer



Ich bin seit 27 Jahren Wahlhelfer.

■ Motivation, warum ich Wahlhelfer bin

Der Rückzug in die Pflicht und ins ausschließlich Private ist zu jeder Lebenszeit schlecht. In einer kleinen Einheit Sinnhaftigkeit zu suchen, nimmt mir den Ohnmachtsgedanken: „Ich kann ja doch nichts bewirken!“. Die Wahlhelfertätigkeit ist eine meiner freiwilligen Spenden an das Gemeinwesen.

■ Funktionen, die ich bereits inne hatte

Anfangs war ich Beisitzer, später immer Schriftführer.

■ Wahlhelferaufgaben, die mir liegen

Ich stehe gern in Kontakt mit Menschen. Im Umgang mit den Wählern kommt mir die jahrelange Erfahrung aus den Wahlen zu Gute. Ein freundlicher und sachlicher Ton gehört zu meinen Prinzipien.

■ Momente am Wahltag, die ich nie vergesse

Als Dr. Herbert Wagner noch Oberbürgermeister war, hatte er als Nummer im Wählerverzeichnis zufällig eine Schnapszahl. Wir spaßten darüber und er spendierte daraufhin zur Stimmenaushaltungen ganz freiwillig eine Flasche Sekt.

■ Tipps, die ich zukünftigen Wahlhelfern gebe

Helft mit und nutzt die Wahl-





Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 101. Geburtstag

■ am 22. Juli

Charlotte Knopp, Blasewitz

■ am 24. Juli

Margarete Bähre, Pieschen

zum 90. Geburtstag

■ am 14. Juli

Christa Püsche, Pieschen

■ am 16. Juli

Gerta Markusic, Blasewitz

Ursula Walter, Leuben

■ am 17. Juli

Hans Baudis, Blasewitz

Manfred Riedel, Blasewitz

Ursula Wagner, Cotta

Elsa Weingardt, Cotta

Helga Rothe, Loschwitz

Annemarie Meinert, Neustadt

Christa Biesold, Pieschen

■ am 18. Juli

Sonja Bräuer, Altstadt

Edith Hellwig, Blasewitz

■ am 19. Juli

Inge Baron, Altstadt

Vera Penz, Prohlis

■ am 20. Juli

Jutta Striegler, Altstadt

Siegfried Groß, Cotta

Richard Baltzer, Pieschen

■ am 21. Juli

Gotthard Borrmann, Blasewitz

Hildegard Schröder, Cotta

Anna Marie Müller, Neustadt

Emil Stoll, Prohlis

■ am 22. Juli

Irene Seifert, Loschwitz

■ am 23. Juli

Emilie Richter, Cotta

Boris Negodnoff, Klotzsche

Ilse Geisler, Loschwitz

■ am 24. Juli

Christa Zimmer, Blasewitz

Christa Wächter, Pieschen

■ am 25. Juli

Ilse Klemm, Cotta

Herbert Geyer, Leuben

Rudolf Holfert, Leuben

Dr. Wilhelm Rabe, Pieschen

■ am 26. Juli

Hannelore Lukas, Altstadt

Edith Irmscher, Leuben

Irmgard Ulbrich, Leuben

■ am 27. Juli

Erika Walther, Pieschen

zur Goldenen Hochzeit

■ am 15. Juli

Helgard und Hans-Joachim Lutz, Plauen

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 27. Juli

Gertraud und Rudolf Havla, Altstadt

Bürgerservice per App

Dreck-weg-Melder, Terminvergabe Bürgerbüros, E-Petition, WC-Finder, Dresdner Stadtplan



Die Bürgerservice-App Dresden ist ein erweitertes Online-Servicangebot der Landeshauptstadt. Funktionen wie der Dreck-weg-Melder und die E-Petition bieten die Möglichkeit, sich aktiv als Bürger am Leben in der Stadt zu beteiligen. Termine im Bürgerbüro können online vereinbart werden. Weitere Angebote dienen zur erleichterten Orientierung innerhalb der Stadt.

Die seit März 2013 bewährte „Dreck-weg App“ der Stadt Dresden wurde durch die Dresden Information GmbH weiter entwickelt und sowohl in die „DresdenApp“ als auch in die „BürgerApp“ überführt. Erstere richtet sich vor allem an Touristen, die „Bürger-App“ an die Dresdnerinnen und Dresdner. Die „BürgerApp“ beinhaltet neben der Dreck-weg Meldung nunmehr zwei

weitere Funktionen. Es ist über die App möglich, eine Petition bei der Stadt einzureichen und einen Termin bei einem der städtischen Bürgerbüros zu vereinbaren. Weitere nützliche Inhalte sind der integrierte Stadtplan, der WC-Finder und der Wetterbericht. Die Entwicklung der zwei Apps kostete etwa 72 000 Euro.

■ Dreck-weg-Melder

Mit der Dreck-weg App können in neun übersichtlichen Kategorien Dreckecken in der Stadt gemeldet werden. Dabei entscheidet der Melder selbst, ob er eine Rückmeldung über den Bearbeitungsstand erhalten möchte. Die Dreck-weg-App gewährleistet einen verbesserten einfachen, unbürokratischen und funktionsfähigen Zugang zur Stadt für Ordnung und Sauberkeit. Die

Statistik zeigt, dass diese seit 2013 gut angenommen wird.

■ E-Petition per „BürgerApp“

Die Landeshauptstadt Dresden bietet die Möglichkeit, Petitionen online einzustellen und mitzeichnen zu lassen. Jeder kann eine Petition hochladen und bestimmen, ob sie veröffentlicht werden soll. Zusätzlich kann eine Frist für die Mitzeichnung zwischen zwei und sechs Wochen gewählt werden.

■ Online-Terminvereinbarung Bürgerbüros per „BürgerApp“

Über die „BürgerApp“ können Interessierte ihre Termine in den Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden rund um die Uhr mit dem Smartphone buchen. Die App-Nutzer erhalten nach der Terminreservierung per E-Mail eine Bestätigung und gegebenenfalls weitere nützliche Informationen rund um ihr Anliegen.

■ WC-Finder

Die Funktion WC-Finder erleichtert die Suche nach der nächstgelegenen, öffentlichen Sanitäreinrichtung und gibt Informationen zur Barrierefreiheit.

■ Dresdner Stadtplan

Der Stadtplan Dresden dient zur Orientierung innerhalb der Stadt.

■ Wetterbericht

Der Wetterbericht bietet aktuelles Wetter in Dresden und eine Vorhersage für die nächsten Tage.

Beide Apps sind für iOS- und Android-Geräte verfügbar. Das Erscheinungsbild dieser orientiert sich am Corporate-Design der Stadt.

Täglich 10-18 Uhr

elbe-freizeitland

KÖNIGSTEIN

Familienbereich

Action-Zone

Der Freizeitspaß für Groß und Klein!

Elbe-Freizeitland Königstein
Schandauer Str. 51 • 01824 Königstein
info@elbefreizeitland-koenigstein.de

www.elbefreizeitland-koenigstein.de

Geplündert – Verkauft – Zurückerworben

Schiffspokal aus dem Ratsschatz nach 70 Jahren zurück in der Heimat

Der Schiffspokal des Dresdner Ratsschatzes ist wieder in Dresden. Damit ist ein bedeutendes Prunkstück nach mehr als 70 Jahren nach Dresden zurückgekehrt. Ab Mitte August ist er im Dresdner Stadtmuseum öffentlich zu bewundern.

In den Wirren der Nachkriegszeit ging 1945 der kostbare 67-teilige Dresdner Ratsschatz, bestehend aus qualitativollen, vergoldeten Silberschmiedearbeiten und kostbaren Gläsern, verloren. Er gilt seit dieser Zeit als verschollen. Bis heute sind nur drei Objekte dieses Schatzes wieder aufgetaucht und nach Dresden zurückgekehrt. Dazu gehört der eindrucksvolle Schiffspokal, den der Nürnberger Goldschmiedemeister Tobias Wolff zu Beginn des 17. Jahrhunderts anfertigte.

Im Jahr 2015 tauchte der Pokal in der Öffentlichkeit auf und zog die Aufmerksamkeit des Bundeskriminalamts auf sich, welches das Stadtmuseum Dresden informierte. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Pokal im Jahr 1960 im Auktionshaus Weinmüller unter Teilnahme einer großen Öffentlichkeit versteigert und von einem Schweizer Sammler wirksam erworben wurde, deren Erben ihn 2015 bei Christie's in London einlieferten. Das Auktionshaus veräußerte den Pokal an die Galerie Neuse, die zwar die Sammlung des Schweizer Voreigentümers kannte, aber nicht wusste, dass der Pokal im Dresdner Stadtmuseum abhanden



gekommen war. Als dies nach einem Gutachten schließlich feststand, bot die Galerie Neuse an, den Pokal gegen Kostenerstattung an das Stadtmuseum in Dresden zu übertragen. Dieses Angebot hat Dresden schließlich durch Vermittlung der Ernst von Siemens Kunststiftung angenommen. Gemeinsames Ziel war es, dieses Prunkstück für Dresden dauerhaft zu sichern.

Die Stadt Dresden dankt besonders der Galerie Neuse in Bremen, die beispielhaft bereit war, sich an

Wertvolles Stück. OB Dirk Hilbert (li.) und Gisbert Porstmann, Leiter der städtischen Museen, freuen sich über die Rückkehr des Schiffspokals.

Foto: Städtische Museen Dresden

dem Projekt der Rückführung des Pokals als Mäzen zu engagieren.

Die noch fehlenden finanziellen Mittel für den Rückerwerb stellten die Landeshauptstadt Dresden, die Volker-Homann-Stiftung, die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Museen der Stadt Dresden bereit.

Förderpreise für Dresdner Laienchöre

Amt für Kultur und Denkmalschutz nimmt Bewerbung ab sofort bis 1. Oktober entgegen

Dresdner Laienchöre können sich bis zum 1. Oktober 2017 erstmals um den „Förderpreis Dresdner Laienchöre“ bewerben. In sechs Kategorien stehen Geldpreise in Höhe von bis zu je 1 000 Euro zur Verfügung. Die Auswahl der Preisträger trifft eine Jury. Die Bewerbungen für den „Förderpreis Dresdner Laienchöre“ sind an das Amt für Kultur und Denkmalschutz zu richten. Unterlagen und weitere Informationen stehen unter www.dresden.de/laienchor.

Die Förderpreise sollen den bedeutsamen Beitrag der Chöre für die Dresdner Kulturlandschaft würdigen und sie materiell unterstützen. Annekatrin Klepsch, Zwei-

te Bürgermeisterin: „Zahlreiche Dresdner Laienchöre bereichern das Kulturangebot in unserer Stadt und sind Botschafter Dresdens auf Konzertreisen und Wettbewerben. Sie übernehmen außerdem wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Sie bieten kulturelle Teilhabe sowie musikalische Bildung und sorgen damit für Gemeinsinn. Für jede Stadt ist das ein unschätzbarer Wert und für eine Stadt, die Kulturhauptstadt Europas 2025 werden will, erst recht.“

Der Stadtrat hatte zu diesem Zweck für 2017 und 2018 jeweils 20 000 Euro zusätzlich für den Kulturetat beschlossen. Organisiert und durchgeführt wird der „För-

derpreis Dresdner Laienchöre“ gemeinsam vom Amt für Kultur und Denkmalschutz und der Dresdner Philharmonie. Der Chordirektor der Dresdner Philharmonie, Prof. Gunter Berger, leitet neben dem Preisträgerkonzert auch die Auswahljury, in der bis zu vier Fachjuroren und Fachjurorinnen sowie zwei Mitglieder des Stadtrates mitwirken werden.

Die Preise werden beim „Dresdner Chortag“ am Sonnabend, 16. Dezember 2017, im Kulturpalast übergeben. Die Preisträger und teilnehmenden Chöre gestalten an diesem Tag ein gemeinsames Adventskonzert im neuen Konzertsaal.

Dresdner Schlössernacht lädt am 15. Juli ein

Die Dresdner Schlössernacht findet am Sonnabend, 15. Juli, zum 9. Mal statt und verwandelt die Parkanlagen von Schloss Albrechtsberg, Schloss Eckberg, dem Lingnerschloss und der Saloppe ab 18 Uhr für eine Nacht in eine riesige Open-Air-Kulturlandschaft.

Insgesamt bieten die Künstler 85 Konzerte und bespielen 16 Bühnen und Spielstätten, darunter die JugendKunstschule. Die Jugendlichen gestalten wieder den Erlebnispfad von Schloss Albrechtsberg bis zum Lingnerschloss.

Die Tickets gibt es an allen Vorverkaufsstellen und können auch am eigenen PC ausgedruckt werden. Interessierte können sie außerdem im Vorverkaufsbüro im Ostrapark am Messering 8E und unter Tickethotline (03 51) 4 21 99 99 erwerben.

Für die An- und Abreise empfehlen die Veranstalter die öffentlichen Verkehrsmittel, da es rund um das Festgelände keine Parkplätze gibt. Die Straßenbahnlinie 11 verkehrt in Stoßzeiten mit verkürzter Taktfrequenz.

Neumarkt als Bühne für poetischen Tanz

An den kommenden beiden Wochenenden – am 15./16. Juli und am 22./23. Juli – ist auf dem Dresdner Neumarkt Tanz zu erleben. Unter freiem Himmel und für die Passanten frei zugänglich bringt die Berliner Formation SonusDos mehrmals „Das weiße Stück“ zur Aufführung. Dies ist eine bewegliche Tanzskulptur, die aus einem wandelbaren Objekt aus weißer Seide und einer Tänzerin besteht und poetische Bilder erzeugt. Im Zusammenspiel von Musik, Wind und fließender Bewegung entsteht eine ruhige, entspannte Atmosphäre auf dem belebten Neumarkt. Die Performances von Janet Rühl (Tanz) und Arnd Müller (Musik) dauern jeweils zehn Minuten. Sie werden an den Sonnabenden von 16 bis 21 Uhr und an den Sonntagen von 10 bis 15 Uhr zu jeder vollen Stunde starten.

Annekatrin Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigordnete für Kultur und Tourismus, unterstützt diesen Impuls für die Innenstadt und die Bewerbung Dresdens als Kulturhauptstadt Europas 2025.

Weitere Informationen erhalten Interessierte im Internet unter www.sonusdos.de.

Künstler über ihre Bilder in der Galerie 2. Stock

In der Galerie 2. Stock im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, wird bis zum 28. September die dritte und letzte Ausstellung der Jahresreihe „Gesichter in der Stadt“ gezeigt.

Nach Grafik und Malerei in den beiden vorangegangenen Ausstellungen ist in der aktuellen Exposition ausschließlich Fotografie zu sehen.

Die Ausstellungsreihe des Dresdner Vereins Freie Akademie Kunst+Bau widmet sich dem Themenkreis Kopf, Gesicht, Porträt. Dresdner Künstler unterschiedlicher Generationen und Prägung zeigen, wie sie ihre Mitbürger hier in der Stadt und auf Reisen wahrnehmen.

Eine von ihnen ist **Gabriele Seitz**, die über ihre Arbeiten sagt:

„Für die Ausstellung habe ich zwei ältere und zwei jüngere Menschen (analoge Handabzüge) ausgewählt. Magdalena Kupfer war eine sehr gebildete Dame und die Tanzpädagogin Charlotte Loßnitzer ist eine überaus liebenswürdige Künstlerin. Mit den beiden Kindern im Asyl möchte ich daran erinnern, dass zum Beispiel vor vielen Jahren Kriegsflüchtlinge aus dem Irak in Dresden angekommen sind und Hilfe erfahren haben. Ohne gerechte Verteilung der Mittel zum Leben und mit Erfahrung von Gewalt wird es weiterhin Völkerwanderungen und keinen Frieden geben. Es liegt in unserer Hand.“

Geöffnet ist die Galerie 2. Stock montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.



In der Galerie. Magdalena Kupfer, 2002
Foto: Gabriele Seitz

Archivalie des Monats

Zuckersiederei entstand am Altstädter Elbufer

Heinrich Wilhelm Calberla war der Begründer der ersten sächsischen Zuckerfabrik



Im Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, befindet sich eine Ansicht mit der früheren Zuckersiederei Calberla um 1855. Sie ist im Monat Juli im Lesesaal ausgestellt.

Landesherrliche Privilegien für das Zuckersieden wurden bereits seit dem 16. Jahrhundert in Dresden, insbesondere für Apotheker, erteilt. Heinrich Wilhelm Calberla (1774–1836) begründete das erste größere Unternehmen dieser Art in Sachsen. Als Mitglied des Bürgerrausschusses für die Abtragung der Dresdner Festungsanlagen fand er schnell einen passenden Bauplatz am Zwingerwall. Auf seinem neu erworbenen Grundstück an der ehemaligen Bastei Sol, nahe dem Feuerwerksplatz, ließ Calberla im Jahr 1817 den Grundstein für die Zuckersiederei legen.

■ Beschränkte Handelsrechte

Die Ratsakte „Die von dem hiesigen Drechslermeister Heinrich Wilhelm Calberla anzulegende Zuckerfabrik und dessen Gesuch um Accis-Fixaktion seiner Zuckerfabrikate ...“ zeugt von den Problemen bei der Etablierung des Unternehmens und von den Auseinandersetzungen mit der Dresdner Kaufmannschaft. Diese

sahen in der Fabrik eine Gefahr für ihre eigenen Handelsrechte und Einkünfte. Laut dem am 26. März 1821 erteilten Privileg zum uneingeschränkten Verkauf von raffiniertem Zucker, Kandis und Sirup durfte Calberla deshalb seine Zuckerwaren nicht im Einzelhandel, sondern nur ab einer Menge von einem viertel Zentner verkaufen.

Heinrich Wilhelm Calberla war ein vielseitiger Unternehmer. Er stammte aus Braunschweig, lernte das Handwerk eines Drechslers und erwarb im Jahr 1800 das Dresdner Bürgerrecht. Als Kunstdrechsler fertigte er Tabakpfeifen, Brettspielfiguren und andere Erzeugnisse aus Horn und Schafbein an.

■ Zucker mit Schiff auf der Elbe

Darüber hinaus erhielt Calberla eine Gaststättenkonzession und interessierte sich für die Dampfschiffahrt. Er glaubte daran, dass das Befahren der Elbe mit Schleppdampfern möglich ist, um den Rohzucker für die Zuckersiederei und andere Waren schneller und günstiger transportieren zu können. Deshalb ließ er in Krippen nach seinen Vorstellungen ein Schleppschiff erbauen, das 1833 nach Hamburg fuhr. Mit einer dort eingebauten englischen Dampf-

Ausgestellt. Ansicht von Dresden; Am Altstädter Elbufer, rechts im Bild, ist der Gebäudekomplex der früheren Zuckersiederei Calberla zu sehen.

in: Täubert, Gustav: Ansichten von Dresden und der Sächsischen Schweiz, Dresden-Täubert um 1855, Nr. 34, Blatt 14. Stadtarchiv Dresden, Bibliothek, Hist. Dresd. 311

maschine und Waren kehrte das Dampfschiff im Winter 1834/1835 wohlbehalten nach Dresden zurück. Leider verunglückte es auf seiner nächsten Fahrt. Ungeachtet dessen zählt Calberla zu den Pionieren der Dampfschiffahrt auf der Elbe (siehe Dresdner Geschichtsblätter, Nr. 3, 1916, S. 164–174). Nach seinem Tod im Jahr 1836 führte der Sohn Gustav Moritz Calberla die Zuckerfabrik nur wenige Jahre weiter, nutzte die Räumlichkeiten aber auch für Wohnungen und anderen Zwecke.

■ Umbau zu einem Hotel

Aufgrund der guten Lage am Altstädter Elbufer, neben dem Italienischen Dörfchen und dem inzwischen erbauten Opernhaus, wurden die ehemaligen Fabrikgebäude nach dem Verkauf 1853 zu einem Hotel umgebaut. Das bekannte und renommierte Dresdner Hotel Bellevue wurde 1945 zerstört. **Christine Stade, Stadtarchiv Dresden**

Für die Sicherheit der Dresdnerinnen und Dresdner (4)

Tempokontrolle: Im Vordergrund steht immer die Sicherheit



Tempokontrolle. Der Bedienstete des Ordnungsamtes richtet die Messanlage zur Überwachung der Geschwindigkeit ein.

Foto: Nora Jantzen

ger an, der eine bestimmte Adresse sucht. Er wird heute nicht der letzte sein, der die Bediensteten um Hilfe bittet.

Auf der Prager Straße stehen die ersten Straßenmusiker, aber spielen nicht, da es Viertel nach zehn ist. Wenn sich doch alle an die Vorschriften zur Straßenmusik halten würden. Vor einem Geschäft will gerade eine Frau ihren mobilen Stand aufbauen, kann aber keine Genehmigung dafür vorweisen. Die Mitarbeiter machen Fotos und klären den Fall später. „Wir haben viele Schwerpunkte zu kontrollieren. Im Vordergrund steht immer die Sicherheit. Die Kontrollen und die uniformierte Präsenz vor Ort haben einen positiven Nebeneffekt: Sie erhöhen das subjektive Sicherheitsgefühl“, sagt Amtsleiter Lübs weiter. Manchmal sind die Bediensteten auch in Zivil unterwegs, um beispielsweise Hundehalter über ihre Pflichten in flagranti aufzuklären.

Für Konfliktsituationen ist die Besondere Einsatzgruppe spezialisiert und ausgerüstet, die auch seit dem Morgen im Dienst ist. Alkoholgenuss und Glasflaschen auf Spielplätzen zu verhindern, ist dabei nur eine Aufgabe der Mitarbeiter. Am Nachmittag ist bei allen Schichtwechsel. Noch bis 22 Uhr sind die Kolleginnen und Kollegen derzeit im gesamten Stadtgebiet im Einsatz, die Besondere Einsatzgruppe sogar bis 24 Uhr und freitags und sonntags bis 3 Uhr. Die Funkzentrale unterstützt den Außendienst im Hintergrund bei allen organisatorischen Aufgaben und gibt Hinweise und Beschwerden von Bürgern weiter – alles für die Sicherheit der Dresdnerinnen und Dresdner.

Damit kein Chaos entsteht, gibt es im öffentlichen Raum Spielregeln. Der Gemeindliche Vollzugsdienst (GVD) des Dresdner Ordnungsamtes hat die Aufgabe übertragen bekommen, einen Teil dieser Spielregeln zu kontrollieren. In einer Serie beleuchten wir einige Tätigkeitsbereiche der Bediensteten. Heute geht es einen Tag lang auf Streife durch Dresden.

Es ist 6 Uhr morgens. Die Frühshift der Messbediensteten des Ordnungsamtes beginnt. Drei Kollegen machen sich auf den Weg, um mit den mobilen „Blitzern“ die Geschwindigkeit auf Dresdens Straßen zu kontrollieren. „Im Fokus steht die Sicherheit vor Schulen, Kindergärten oder auch Krankenhäusern. Außerdem blitzen wir regelmäßig an Unfallschwerpunkten im Stadtgebiet“, berichtet Ordnungsamtsleiter Ralf Lübs.

Dabei ist der Blitz bei der neusten Technik nicht mehr zwingend notwendig, um ein brauchbares Bild zu erzeugen. Aber er mahnt den Autofahrer, dass er gerade zu schnell war. Während einer der Kollegen seinen mobilen Ar-

beitsplatz auf der Friedrichstraße schon eingerichtet und alle Verkehrsschilder kontrolliert hat, beginnen um 7 Uhr der Stadttordnungsdienst und die Verkehrsüberwachung ihren Dienst.

Nachdem die Einsatzpläne studiert sind, machen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Zweier-Teams auf den Weg in ihre zugeordneten Gebiete. Der frühe Arbeitsbeginn ist notwendig, damit beispielsweise die Arbeiten auf Baustellen nicht durch falsch geparkte Fahrzeuge vor Einfahrten oder auf Gehwegen behindert werden. Die zwei Kolleginnen der Verkehrsüberwachung, die in der Altstadt unterwegs sind, haben gleich viel zu tun. Ein Auto blockiert den Behindertenparkplatz an der Frauenkirche. Die Mitarbeiterinnen informieren die Funkzentrale des Ordnungsamtes und lassen den Halter ausfindig machen. Es gibt keine Hinweise, dass er in der Nähe ist. Das Auto wird abgeschleppt.

Wenige Meter weiter wollen gerade zwei Touristen ihr Auto im absoluten Haltverbot abstellen. Die Bedienstete weist das Paar freundlich darauf hin. Als Ant-

wort bekommt sie eine abfällige Bemerkung. Das Auto stellen die Touristen widerwillig woanders ab. Leider ist dieser Umgang mit keine Seltenheit. Worte wie „Das ist der Dank für den Solidaritätszuschlag“, hören sie immer wieder. „Wir haben nun mal Regeln, an die sich alle halten müssen. Wenn Autofahrer ihr Auto vor abgesenkten Bordsteinen abstellen oder Feuerwehrezufahrten versperren, kann das auf Kosten der Sicherheit unbeteiligter Menschen gehen“, erläutert die Abteilungsleiterin des Gemeindlichen Vollzugsdienstes, Jutta Gerschner.

Inzwischen hat die Messanlage auf der Friedrichstraße innerhalb einer Stunde schon 40 Mal geblitzt – vor einem Krankenhaus in unmittelbarer Nähe einer Kindertageseinrichtung.

Die beiden Kollegen des Stadttordnungsdienstes, die in der Dresdner Altstadt unterwegs sind, überprüfen gerade die Baustelleneinrichtungen. Auch sie haben die Möglichkeit, bei Behinderung der Arbeiten falsch geparkte Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Dann geht es Richtung Prager Straße. Auf dem Weg spricht sie ein Bür-

Informationen und Kontakte

Mitteilungen über Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können an die Funkzentrale des Ordnungsamtes gerichtet werden:

Telefon (03 51) 4 88 63 33
www.dresden.de/
OrdnungundSicherheit

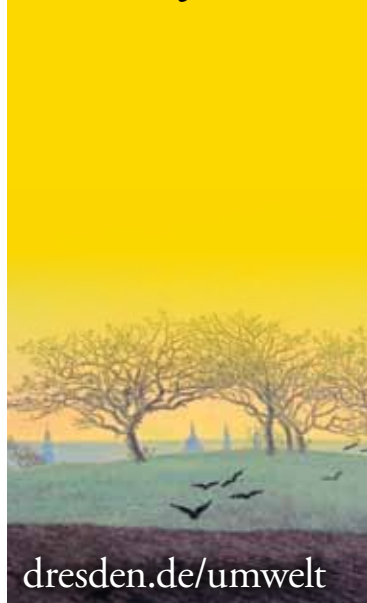
Schienenlärm am Wohnort?

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes begonnen und ruft nun alle Einwohnerinnen und Einwohner auf, sich bis zum 25. August 2017 mit Hinweisen zur Betroffenheit durch Schienenlärm zu beteiligen.

„Auch wenn der Schienenlärm statistisch und im Urteil der Dresdnerinnen und Dresdner nicht unser größtes Lärmproblem in der Stadt ist, möchte ich dazu aufrufen, die Gelegenheit zu ergreifen und solche Probleme anzuzeigen“, erläutert der Leiter des städtischen Umweltamtes, Dr. Christian Korndörfer. „Nach den aktuellen Erhebungen des Bundesamtes ist in Dresden von etwa 7 600 Einwohnerinnen und Einwohnern auszugehen, an deren Wohnort Schienenlärm einwirkt, der als gesundheitsrelevant eingestuft werden muss“.

Die Informations- und Beteiligungsplattform des Eisenbahn-Bundesamtes zur Lärmaktionsplanung ist ab sofort unter www.laermaktionsplanung-schiene.de abrufbar. Der dort zur Verfügung stehende Fragebogen kann direkt online ausgefüllt werden oder postalisch an die Redaktion Lärmaktionsplanung Postfach 601230 14412 Potsdam, geschickt werden. Eine Anforderung des Fragebogens ist möglich per E-Mail an lap@eba.bund.de oder per Post an die Redaktion.

Dicke Luft?



Neue Verkehrsführung auf der Nossener Brücke



An der Nossener Brücke ist eine neue Verkehrsführung in Kraft getreten. Die Fahrbahn auf dem südlichen Überbau ist jetzt so breit, dass insgesamt drei Fahrstreifen befahrbar sind. Die zwei Spuren stadteinwärts in Richtung Südvorstadt führen über den teilweise zurückgebauten Gehweg. Stadtauswärts in Richtung Löbtau führt je ein Fahrstreifen über den südlichen und über den nördlichen Überbau. Die Abfahrt in Richtung Ebertplatz bzw. Freital ist nur noch aus dem rechten Fahrstreifen möglich.

Im Rahmen des Projektes Stadtbahn 2020, Neubaustrecke Löbtau – Südvorstadt – Strehlen, wird die Nossener Brücke durch einen Neubau ersetzt. Wegen der starken Verkehrsbelastung über Jahrzehnte hatte sich der Zustand der Brücke soweit verschlechtert, dass sie in ihrer Tragfähigkeit bereits eingeschränkt war. Das Bestandsbauwerk musste noch vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten

So gehts lang. Prof. Reinhard Koettnitz, Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes zeigt die Pläne für die neue Verkehrsführung.

Foto: Diana Petters

ten ertüchtigt werden. Nur so kann es den Verkehrsbelastungen weiter standhalten bis die neue Brücke fertig ist. Den südlichen Überbau haben die Bauleute umgebaut und gesichert, damit dieser vorübergehend drei Fahrstreifen aufnehmen kann. Zur Verstärkung haben sie je Brückenfeld zwei Hilfsstützen aus Stahlbeton hergestellt. Die getrennt geführten Geh- und Radwege wurden zusammengelegt und als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen. Bis zum eigentlichen Baubeginn kann auf dem nördlichen Überbau zum Heizkraftwerk hin ein Fahrstreifen stadtauswärts erhalten werden. Die Arbeiten hat die Firma Kleber-Heisserer Bau GmbH aus Dippoldiswalde ausgeführt. Die Kosten beliefen sich auf rund 500 000 Euro.



INTERNET-TIPP

Neue Orientierungshilfen für Zugewanderte

Auf den städtischen Internetseiten der Integrations- und Ausländerbeauftragten unter www.dresden.de/orientierungshilfen gibt es ab sofort eine weitere Orientierungshilfe für Migrantinnen und Migranten. Sie beschreibt die Möglichkeiten, wie man das Leben in Dresden politisch mitgestalten kann. Orientierungshilfen in den Bereichen Sport, Gesundheit und Arbeitsmarkt sind bereits auf Deutsch und Englisch verfügbar.

Die Orientierungshilfen bieten einführende Informationen und vertiefen die Erläuterungen der Broschüre „Aus aller Welt in Dresden angekommen“, welche in fünf Sprachen vorliegt (Englisch, Russisch, Arabisch, Farsi, Tigrinya). Die Orientierungshilfen verweisen zum Beispiel auf die wichtigsten Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen für verschiedene Personen sowie auf mehrsprachige Internetseiten und Broschüren. Zugleich werden die wichtigsten öffentlichen Institutionen und Vereine bzw. Anlaufstellen in Dresden vorgestellt und um Links ergänzt. Die Orientierungshilfen sind in einer leichten Sprache formuliert.

www.dresden.de/orientierungshilfen
www.dresden.de/auslaenderbeauftragte



ŠKODA Velorace Dresden feiert 5. Geburtstag

Bereits zum fünften Mal lockt das Jedermann-Rennen am Wochenende 12./13. August 2017 ambitionierte Hobbyradportler, Freizeitradler und Familien in die sächsische Landeshauptstadt. Erneut trifft Radsport unter Profibedingungen dabei auf ein vielfältiges Messe- und Aktionsprogramm am neuen Standort am Neumarkt, wo die Starter im Rahmen eines „Meet & Greet“ von 19 bis 21 Uhr zusammenkommen. Erstmals erhalten die Teilnehmer mit ihrer Startnummer einen kostenfreien Eintritt in das Verkehrsmuseum. Die Landeshauptstadt Dresden sowie weitere Partner unterstützen seit 2013 das Radrennen. Interessierte Hobby-Breiten-Radsportler können sich bis zum 23. Juli für die Distanzen 12, 42, 63 und 105 Kilometer anmelden.

www.sachsentour.org



Ballon- und Dekorationsservice | Kussverleih
Daniela Jüpner
- kreativ & individuell -

Raum & Tischdekoration · Ballondekoration
Ballonmodellation & Kinderbetreuung
individueller Verpackungsservice
Verkauf & Verleih Deko- und Ballonzubehör

Hauptstraße 35a/01600 Wenzschieß
Tel. (035243) 52 539
Fax (035243) 32 620
Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 9 – 18 Uhr
Sa. 9 – 11:30 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten beim Unterhaltsvorschuss

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss im städtischen Jugendamt nehmen im Juli und August auch montags Anträge für Unterhaltsvorschuss entgegen.

Die Erweiterung der Sprechzeiten ist notwendig, da aufgrund der Gesetzesänderung zum Unterhaltsvorschuss mehr Anträge eingehen. Anspruchsberechtigte Alleinerziehende, die ab dem 1. Juli Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen möchten, müssen bis 31. Juli einen Antrag stellen.

■ Schriftlicher Antrag ist notwendig

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, beantragt werden. Eltern, deren Kinder in Dresden leben, müssen den Antrag persönlich beim Jugendamt stellen. Eine Übersendung per E-Mail genügt nicht.

Das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss hat Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr geöffnet sowie zusätzlich im Juli und August am Montag, von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr. Die Antragsformulare liegen im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 1. Etage, Zimmer 91, 92; 126 bis 132 aus. Der Antrag und die Liste der Dokumente stehen im Internet unter www.dresden.de/unterhalt.

■ Anspruch bis zum 18. Lebensjahr

Mit der neuen Gesetzesreglung haben auch Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und bereits 72 Monate diese staatliche Leistung beziehen, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anspruch. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil, der SGB II-Gelder bezieht, ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Euro brutto erzielt.

Bisher erhielt ein Kind Unterhaltsvorschuss längstens 72 Monate, wenn es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und in Deutschland bei einem alleinerziehenden Elternteil lebte, wenn von dem anderen Elternteil kein Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts gezahlt wurde. Die Berechnung der Leistung richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Kindergeld wird vom Mindestunterhalt abgezogen.

www.dresden.de/unterhalt



SOZIALES

Haben Sie Fragen zu Ihrer Sozialversicherung?

Druckfrisches Faltblatt weist Weg zur Beratung

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Sozialversicherung haben, dann hilft die Landeshauptstadt Dresden mit ihrem Informationsangebot im Sozialamt weiter. Die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Versicherungsangelegenheiten, erreichbar unter Telefon (03 51) 4 88 48 41, informieren zu Themen der gesetzlichen Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

So können etwa in Scheidung lebende Ehepartner hier Unterstützung erhalten bei der Kontenklärung für den Versorgungsausgleich. Weiterhin ist ein Kontakt ratsam, um den günstigsten Zeitpunkt für den Altersrentenbeginn zu ermitteln oder um einen Rentenanspruch zu stellen. Auch wer Fragen zu seinem Rentenbescheid hat, kann diesen unabhängig und kostenlos überprüfen lassen. Außerdem bekommen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Betroffene Informationen zur Klärung des Sachverhaltes und eventueller Ansprüche.

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, erst nach Terminvereinbarung mit den vorab besprochenen Unterlagen ins innerstädtisch gelegene Büro, Lingnerallee 3, Südeingang (nahe des Pirnaischen Platzes) zu kommen. Alle Erreichbarkeitsinformationen und weitere Tätigkeitsschwerpunkte beinhaltet das städtische Faltblatt mit dem Titel „Ver(un)sichert? Antwort auf Fragen zur Sozialversicherung“. In Neuauf-

lage liegt es jetzt kostenlos in den Informationsstellen der Dresdner Bürgerbüros, Ortsämter, Rathäuser und örtlichen Verwaltungsstellen aus. Auch im Internet kann es abgerufen werden. Das Faltblatt wurde in einer Stückzahl von 5 000 Exemplaren gemeinsam von Sozialamt und Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit produziert.

www.dresden.de/wegweiser
Suchbegriff:
Sozialversicherung



Vorschläge für Jugendhilfepreis EMIL gesucht

Bis zum 29. September 2017 nimmt das Dresdner Jugendamt Vorschläge für den kriminalpräventiven Jugendhilfepreis EMIL entgegen. Schulen, Initiativen, Einrichtungen und Vereine sind aufgerufen, sich für den EMIL zu bewerben. Die Landeshauptstadt Dresden und die Dresdner Stiftung Soziales & Umwelt der Ostsächsischen Sparkasse Dresden schreiben den mit 3 000 Euro dotierten Preis gemeinsam aus. Die Preisverleihung findet am 1. Dezember statt. Die Bewerbungen sind unter dem Stichwort „EMIL 2017“ an die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Sachgebiet Jugendgerichtshilfe, PF 12 00 20, 01001 Dresden zu senden. Telefonische Nachfragen sind unter (03 51) 4 88 75 21 oder per E-Mail an KWarnstedt@dresden.de möglich.

<http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/veranstaltungen/emil.php>



Dresden – Meine smarte Stadt.

„Wir arbeiten daran Dresden zu den Top-Städten im Bereich der Smart-Citys zu machen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Vernetzung von moderner Verwaltung, informierten und interessierten Bürgern mit der lebendigen, zukunftsorientierten Wirtschaft und Wissenschaft. Dresden hat als Standort in der Digitalisierung und bei den Zukunftstechnologien beeindruckende Daten und Fakten vorzuweisen.“, so Oberbürgermeister Dirk Hilbert auf die Frage von hrs.de, was die Landeshauptstadt Dresden smart macht. Dazu gehört auch, dass Stadtverwaltung und zahlreiche Städtische Unternehmen und Einrichtungen wie die Dresdner Verkehrsbetriebe eigene Apps anbieten, um ihren Service und ihre Informationen direkt und individualisiert an den Dresdner und die Gäste der Stadt zu bringen. Die Bürgerservice-App ist eine davon. Das Hotelportal hrs.de hat Anfang Juli das erste „HRS City Voting: Meine smarte Stadt“ gestartet. Dresden ist eine von 44 Städten, die zur Wahl stehen. Noch bis 23. Juli können die Dresdner für ihre Stadt abstimmen. Die drei Städte mit den meisten Stimmen werden am Ende mit dem HRS City Award ausgezeichnet.

www.hrs.de/hotel/city-voting/contestants/dresden/



Miniwelt Sachsen GmbH | Chemnitzer Str. 43
09350 Lichtenstein

Hüpfburg Welten

23. Juli 2017
von 10 - 17 Uhr

Tel. (037204) 72255 | miniwelt.de

Trainingszentrum für Dynamo wird gebaut

Sportbürgermeister Dr. Peter Lames überreichte am 28. Juni die Baugenehmigung für das Trainingszentrum der SG Dynamo Dresden an Dr. Ralf Weber, Geschäftsführer der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden, überreicht. Das Unternehmen will im Auftrag des Vereins und in Zusammenarbeit mit der STESAD GmbH am Messering im Ostragehege ein Funktionsgebäude, ein Nebengebäude, Sportfreiflächen und 48 PKW-Stellplätze errichten.

Die Genehmigung des Mitte Oktober 2016 gestellten Bauantrages wurde mehrfach zeitlich verschoben, um Rechtssicherheit zu erlangen und den Belangen des Natur- und des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen. Nun wurde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt. Diese Auflagen betreffen insbesondere den Bodenschutz, den Gehölzschutz sowie die Belange des Überschwemmungsgebietes der Elbe.

13 ZAHL DER WOCHE

In Dresden gab es zum Jahresende 2016 einen Bestand von 297 322 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Dies sind insgesamt 2 044 Wohnungen mehr als im Vorjahr. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern war ein Anstieg von 1 508 Wohnungen festzustellen.

Insgesamt erteilte die Stadt im Vorjahr Baugenehmigungen für 1 135 Gebäude mit insgesamt 5 754 Wohnungen. Davon entfielen 82 Prozent auf den Wohnungsbau. Mit 357 Genehmigungen zum Neubau von Eigenheimen und 386 zum Umbau von Mehrfamilienhäusern dominierten diese beiden Kategorien wie bereits in den Vorjahren.

5 680 Wohnungen wurden im Jahr 2016 fertig gestellt. Dies sind acht Prozent mehr als im Vorjahr. Der größte Teil – 3 083 Wohnungen – betrifft wie bereits in den vergangenen Jahren die Sanierungen. Mit 2 597 Neubauwohnungen waren es deutlich mehr als in den Jahren zuvor.

Kommunale Statistikstelle
Telefax (03 51) 4 88 69 13
E-Mail: statistik@dresden.de
www.dresden.de/statistik
--->Publikationen/
Bauen und Wohnen



Sportfreunde 01 Dresden Nord kicken wieder auf eigenem Kunstrasen

Sportplatz an der Meschwitzstraße für 463 000 Euro saniert



Sportbürgermeister Dr. Peter Lames eröffnete Ende Juni gemeinsam mit Holger Schröder, Vereinspräsident Sportfreunde 01 Dresden Nord e. V., den sanierten Kunstrasenplatz an der Meschwitzstraße in der Albertstadt. Bauherr war der Verein. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden begleitete die Bauarbeiten fachlich und förderte die Sanierung mit städtischen Mitteln in Höhe von 300 000 Euro. Der Freistaat Sachsen steuerte weitere 135 000 Euro Fördermittel bei und der Verein brachte 28 000 Euro auf.

Die Firma Polytan GmbH übernahm die Sanierung des Kunstra-

senplatzes, der 2002 entstand und nach 15-jähriger intensiver Nutzung abgenutzt war. Im November 2016 hatten die Sportfreunde bereits ein neues Funktionsgebäude eingeweiht, das ebenfalls durch die Landeshauptstadt Dresden, den Freistaat Sachsen und den Verein gemeinsam finanziert wurde. Die Kosten beliefen sich auf 455 000 Euro.

Im Neubau befinden sich unter anderem vier zusätzliche Kabinen mit Duschräumen, so dass man der wachsenden Zahl besonders von Kindern und Jugendlichen gerecht werden kann. Zeitgleich führte die

Sport frei! Bürgermeister Dr. Peter Lames kickt gemeinsam mit Vereinspräsident Holger Schröder und den Kindern vom Sportfreunde 01 Dresden Nord e. V. (von rechts).

Foto: Jana Zesch

DREWAG im Auftrag der Landeshauptstadt eine Umstellung der Heizung und Warmwasserversorgung von Strom auf Gas durch.

Der Sportfreunde 01 Dresden Nord e. V. hat 268 Mitglieder, darunter 136 Kinder und Jugendliche. In der Abteilung Fußball spielen vier Herrenmannschaften und sechs Kinder- und Jugendmannschaften (A–F2).

Glasflaschen zurück – auch ohne Pfand

Für mehr Sauberkeit in der Dresdner Neustadt

Ortsamtsleiter André Barth startete ein neues Projekt mit der Landeshauptstadt Dresden und mit Betreibern von Spätshops in der Äußeren Neustadt. Ab sofort nehmen diese Händler auch pfandfreie Glasflaschen entgegen, um gemeinsam für mehr Ordnung und Sauberkeit im Stadtteil zu sorgen.

Entstanden ist das Projekt nach einer Einwohnerversammlung

zur Aufhebung der Polizeiverordnung über das „Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt“.

Seit dem 1. Juni besteht damit wieder die Möglichkeit, nach 22 Uhr Alkohol über die Straße zu verkaufen.

„Vor allem die Bewohnerin-

nen und Bewohner ärgern sich über abgestellte Flaschen oder Glasscherben auf den Fußwegen“, meint Ortsamtsleiter André Barth. „Dieses Rückgabesystem ist ein weiterer Baustein für mehr Ordnung und Sauberkeit in der Äußeren Neustadt. Ich freue mich sehr, dass alle neun Spät-Shop-Händler einen Beitrag für ihr Umfeld leisten.“

Wehlener Straße ist bis Dezember 2017 gesperrt

Umfangreiche Bauarbeiten am wichtigen Verkehrsknotenpunkt gestartet



Wie gehts weiter? Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain und der Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes, Prof. Reinhard Koettnitz (von rechts), mit den Bauplänen.

Foto: Barbara Knifka

■ Schlömilchstraße

Die Schlömilchstraße ist ebenfalls voll gesperrt. Die Bauarbeiten dauern bis 2018 an. Das betrifft auch die hier geplante neue Gleisschleife der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB). Die Fertigstellung und Freigabe der Schlömilchstraße ist zeitgleich mit der Kipsdorfer Straße am Ende des 2. bzw. am Anfang des 3. Quartals 2018 geplant.

■ Kipsdorfer Straße

Hier beginnen die Bauarbeiten nach Fertigstellung und Freigabe der Wehlener Straße. In Abhängigkeit von der Witterung ist damit erst im Jahr 2018 zu rechnen. Hauptbestandteil ist die Herstellung der Fahrbahnquerung am neuen Schulkomplex. Schule und Sportanlagen sind auf beiden Seiten der Kipsdorfer Straße angeordnet. Während der Unterrichtspausen werden hier kurzzeitig viele Schülerinnen und Schüler die Straßenseite wechseln. Die Querung wird sehr breit und die Straße eingengt. Zwei behindertengerechte Bushaltestellen an der Schlömilchstraße ergänzen die Straßenplanung.

Die Fertigstellung der Kipsdorfer Straße erfolgt zusammen mit der Schlömilchstraße am Ende des 2. bzw. am Anfang des 3. Quartals 2018. Das schließt auch die nachträgliche Instandsetzung einiger Teile der Kipsdorfer Straße ein.

■ Baukosten

Das Straßen- und Tiefbauamt beteiligt sich an der komplexen Erneuerung der drei Straßenabschnitte mit einer Summe von rund 2,1 Millionen Euro für den Straßenbau und rund 64 000 Euro für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung. Die DVB AG, die DREWAG und die Stadtentwässerung Dresden GmbH investieren in den Tief- Gleis- und Rohrleitungsbau weitere 4,4 Millionen Euro.

Der Ausbau des gesamten Straßenzuges begann 2013. Bauherr ist eine Auftraggeber-Gemeinschaft, bestehend aus der Landeshauptstadt Dresden, der Dresdner Verkehrsbetriebe AG, der DREWAG und der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen



Straßenbau am Martin-Luther-Platz

Bis voraussichtlich 30. Januar 2018 gestaltet die Stadt die Martin-Luther-Straße und die Pulsnitzer Straße in der Äußeren Neustadt neu. Umgestaltet wird der gesamte Straßenraum, um die allgemeinen Verkehrsverhältnisse zu verbessern und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Die Ergebnisse der Bürgerbefragung aus dem Jahr 2008 und Abstimmungen mit den Anwohnern sind in die Umbauplanungen mit eingeflossen.

Die Gehwege erhalten denkmalschutzgerechte Granitkrustentafeln, der rückwärtig zu den Gebäuden verbleibende Reststreifen Granitpflaster und die Fahrbahnen Asphalt. Zugunsten des Baus von beidseitigen Gehwegen mit Breiten von rund zwei Metern entfallen die Parkplätze auf den nördlichen Straßenabschnitten. Auf der Südseite der Martin-Luther-Straße werden zwei Säulen-Tulpenbäume gepflanzt. Die Umbauarbeiten umfassen darüber hinaus Neubau- und Sanierungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen der DREWAG Stadtwerke GmbH, an Anlagen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der Telekom Deutschland GmbH. Auch die Straßenbeleuchtung wird an die neue Straßengeometrie und -raumaufteilung in Teilen angepasst.

Aufgrund der Platzverhältnisse wird unter Vollsperrung in vier Bauabschnitten gebaut. Die erste Bauphase bis voraussichtlich 20. September umfasst die südliche Martin-Luther-Straße. Bis etwa Mitte Oktober gehen die Bauarbeiten auf der südlichen Pulsnitzer Straße weiter. Ab 2. Oktober sollen dann die Arbeiten auf der nördlichen Pulsnitzer Straße beginnen und bis Ende November andauern. Als Letztes wird ab Ende November bis voraussichtlich 30. Januar 2018 auf der nördlichen Martin-Luther-Straße gebaut.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sind stark beschränkt bis unmöglich. Anwohner können ihre Grundstücke und Häuser aber jederzeit zu Fuß erreichen. Das Straßen- und Tiefbauamt beauftragte die Baufirma Strabag AG Direktion Sachsen mit der Sanierung, die Baukosten belaufen sich auf etwa 1,1 Millionen Euro. Das Umbauprojekt wird mit Fördermitteln aus dem Programm der Städtebauförderung durch den Bund, den Freistaat Sachsen und mit Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden finanziert.

Seit Anfang Juli laufen die Bauarbeiten zum Um- und Ausbau des letzten Abschnittes des Straßenzuges Borsbergstraße/Schandauer Straße/Wehlener Straße zwischen Ankerstraße und Schlömilchstraße. Gebaut wird außerdem auf der Schlömilchstraße zwischen Wehlener Straße und Kipsdorfer Straße sowie die Kipsdorfer Straße zwischen Haus Nr. 52 und Schlömilchstraße.

■ Straßenbahn

Die Linien 4 und 6 von Weinböhla bzw. Wölfnitz kommend fahren nur bis zur Ludwig-Hartmann-Straße. Mit Ersatzbussen geht es weiter nach Laubegast und Niedersedlitz.

Weitere Informationen gibt es bei den Dresdner Verkehrsbetrieben und unter www.dvb.de.

■ Bauarbeiten

■ Wehlener Straße

Die Wehlener Straße bleibt voraussichtlich bis Dezember 2017 voll gesperrt.

Der Straßenverkehr wird über die Kipsdorfer Straße umgeleitet. Stadtauswärts beginnt die Umleitung ab Schaufußstraße und führt über die Kipsdorfer Straße,

die Marienberger Straße und die Salbachstraße zur Wehlener Straße zurück. Die Umleitung stadteinwärts beginnt an der Salbachstraße, führt über Marienberger Straße, die Kipsdorfer Straße und die Berggießhübler Straße zur Wehlener Straße und endet dort. Die Schaufußstraße, die Berggießhübler Straße und Teilabschnitte der Kipsdorfer Straße, die Marienberger Straße und die Lewickstraße werden Einbahnstraßen. Die Gleichrangigkeit der Straßen der Umleitung wird während der Bauzeit aufgehoben. Schilder weisen auf die Änderung hin. Parken auf der Umleitungsstrecke bleibt an einigen Straßenabschnitten eingeschränkt.

Die Ampel an der Kreuzung Wehlener Straße/Salbachstraße/Tolkewitzer Straße wird für die veränderten Verkehrsströme programmiert. Die Kreuzungen Schaufußstraße/Kipsdorfer Straße und Kipsdorfer Straße/Marienberger Straße sind mit Bauampeln ausgestattet. Zur Entlastung der Umleitung dient auch die Tolkewitzer Straße.

2,8 Millionen Euro für Dresden-Johannstadt

Innenminister Markus Ulbig übergab kürzlich einen Fördermittelbescheid in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro aus Mitteln des Programms „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020“ an den Ersten Bürgermeister Detlef Thiel. Dieses Programm wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert und soll bestehende Defizite benachteiligter Stadtquartiere abbauen, um die dortigen Wohn- und Lebensbedingungen gezielt und nachhaltig zu verbessern. „Heute wird das Gebiet Dresden Johannstadt/Pirnaische Vorstadt in das Programm aufgenommen. In diesem Stadtgebiet wird es künftig unter anderem mehr Grünflächen und Spielmöglichkeiten für Kinder geben“, sagte Innenminister Markus Ulbig.

Die Landeshauptstadt Dresden setzt im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme unter anderem folgende Einzelprojekte um:

- Herrichtung einer neuen Parklandschaft im Bereich Blüherpark Nord und Lingnerallee/Herkulesallee
- Verkehrsberuhigung der Dürerstraße
- Grünkorridor zwischen Rathenauplatz und Fetscherplatz
- Weiterentwicklung des Aktivspielplatzes Johannstadt

Insgesamt stehen im Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014–2020“ 170 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderung zielt dabei im Wesentlichen auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Stadtquartier, die Verbesserung des kulturtouristischen Angebotes, die Nutzbarmachung brachliegender Flächen und die Reduzierung der Abwanderung aus den betroffenen Gebieten ab.

Historische Objekte und Wege, ein Obelisk und Natur pur

Neuer Lehrpfad für den Albertpark in der Dresdner Heide

Vor kurzem eröffnete Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft gemeinsam mit Dr. Michael Thieme, Leiter des Arbeitskreises Dresdner Heide (AKDH), einen neuen Lehrpfad im Albertpark in der Dresdner Heide. Auf einem etwa 4,5 Kilometer langen Rundweg wird über geschichtliche, bauliche und naturkundliche Sachverhalte informiert. Der Weg ist durch Wegemarken mit grünem Diagonalstreifen gekennzeichnet, die zusätzlich mit einem schwarzen A entsprechend dem Monogramm von König Albert versehen sind. 17 Informationstafeln nehmen Bezug auf bauliche Objekte, wie den Obelisk mit dem Medaillon des Namenspatrons oder die Gaststätte „Fischhaus“. Historische Wege werden erläutert und naturkundliche Besonderheiten vorgestellt. Für den Rundgang sollte man etwa 1,5 bis zwei Stunden einplanen. Der Start kann an der Wilhelminenstraße von der Bautzner Straße aus (Haltestellen der Straßenbahn-Linie 11 Wilhelminenstraße, Elbschlösser, Mordgrundbrücke) oder vom Parkplatz Fischhausstraße sein. Der Weg ist nicht barrierefrei. Auch für Kinderwagen ist er nur bedingt geeignet.

„Seit 2005 gibt es die Idee, im Albertpark einen Lehrpfad anzulegen. Mit dem Arbeitskreis Dresdner Heide, deren Mitglieder sich seit vielen Jahren ehrenamtlich für die Erhaltung kulturgeschichtlich wertvoller Objekte in der Dresdner Heide engagieren, ist es möglich geworden, den Lehrpfad eröffnen zu können“, sagte Detlef Thiel über die erfolgreiche Zusammenarbeit und das lobenswerte



bürgerschaftliche Engagement des Arbeitskreises Dresdner Heide. Die Tafeln stellte das Werbe- & Zeichenbüro Karin Kreher aus Klingenberg der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienste der Landeshauptstadt Dresden übernahm die Aufstellung. Die Kosten für die Tafeln betragen rund 3 100 Euro und werden von der Landeshauptstadt getragen. Eine Tafel wurde durch Privatinitiative finanziert.

Lehrpfad. Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft beim Aufstellen der Schilder. Foto: Ulrich Palm

Die Wegemarken malten die Mitglieder des AKDH in gleicher Weise wie die historischen Wegezeichen. Die Organisation übernahm Peter Rößler.

www.dresden.de/lehrpfadalbertpark



DKV

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:
Leben Sie so, wie Sie wollen. Selbst bei Pflegebedürftigkeit.

Wie Sie leben, soll Ihre Sache bleiben.
Auch wenn Sie später Hilfe brauchen.

Einfach anrufen:
0351 8029146

Oder vorbeikommen:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Nicole Fehrmann
Hoyerswerdaer Str. 28, 01099 Dresden
nicole.fehrmann@dkv.com

Ich vertrau der DKV
Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

O-METALL® ABHOLMARKT

Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

Die wahrscheinlich größte Produktauswahl Europas!

AUCH GÜNSTIG DELIVERT!
AUCH AUF MASS PRODUZIRT!

GROSSE FARBPALLETTE!

☎ (035451) 89 40 99
@ info@o-metall.de
🌐 www.o-metall.com
📍 Herzberger Chaussee 10
D-15936 Dahme

Ferienzeit ist Bauzeit in und an Dresdner Schulen

17 Schulstandorte werden saniert, erweitert oder neu gebaut

Die Landeshauptstadt Dresden nutzt die Sommerferien, um die Lernbedingungen an den Schulen weiter zu verbessern.

An 15 Objekten sind größere Bauvorhaben zur Werterhaltung geplant, die in der Summe etwa 2,9 Millionen Euro kosten. Beispielsweise entsteht an der 116. Oberschule an Feuerbachstraße in Leubnitz-Neuostra ein neues Physikabinett.

Das Gebäude der 59. Grundschule an der Kurparkstraße auf dem Weißen Hirsch wird trockengelegt und bekommt eine neue Eingangstreppe. Zusätzlich entsteht hier ein neu gestalteter Pausenhof.

Auch in anderen Schulgebäuden im Stadtgebiet führen Handwerker kleinere werterhaltende Maßnahmen wie Fenstererneuerung oder auch Maler- und Bodenbelagsarbeiten durch. Außerdem ist vorgesehen, den baulichen Brandschutz in drei Schulen zu verbessern.

Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 4,56 Millionen Euro. Parallel zu den Ferienbaustellen



laufen die längerfristigen Bauprojekte mit einem Gesamtvolumen von rund 302,5 Millionen Euro.

Die Stadtverwaltung Dresden lässt derzeit 17 Schulstandorte sanieren, erweitern oder neu bauen. Einen Gesamtüberblick geben die Tabellen im Internet.

61. Grundschule „Heinrich Schütz, Hutbergstraße.“ Hier entstehen bis Februar 2018 eine neue Grundschule und eine neue Sporthalle. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 8,5 Millionen Euro.

Foto: Diana Petters

.....
www.dresden.de/schulbau



Dresdens Gartenböden sollen bestimmt werden

Beteiligung ist bis 20. Oktober möglich

2017 ist das Jahr des Gartenbodens⁽¹⁾. Über Dresdens Gartenböden wissen wir jedoch wenig. Das Umweltamt startet deshalb ab sofort eine Mitmachaktion und ruft alle Kleingärtner, Gartenbesitzer und Gartenbaubetriebe in Dresden auf, einen Spaten zur Hand zu nehmen und nachzuschauen, welcher Gartenboden auf ihren Flächen vorkommt. Hierfür steht eine einfache Kartieranleitung unter www.dresden.de/gartenboden zum Download bereit. Das Formblatt kann auch online ausgefüllt und bis zum 20. Oktober 2017 per E-Mail oder postalisch an das Umweltamt zurückgesendet werden. Jeder sollte mitmachen, auch wenn er nur wenige Angaben machen kann. Das Umweltamt hofft auf rege Beteiligung.

Gartenböden entstehen durch lange gärtnerische Bewirtschaftung aus anderen Böden. Bei guten Bedingungen kann sich daraus ein Hortisol entwickeln. Dieser spezielle Gartenboden zeichnet sich durch ein besonders aktives Bodenleben mit vielen Regenwürmern und Mikroorga-

nismen aus. Sie zersetzen und durchmischen das Bodenmaterial und die reichlich vorhandenen organischen Pflanzenrückstände. Dadurch bildet sich ein mindestens 40 Zentimeter mächtiger humusreicher und krümeliger, meist dunkelgrauer Oberbodenbereich, der aus mehreren Schichten bestehen kann. Dieser Oberboden, oder auch Mutterboden, ist jene dunkle Bodenschicht, in der die Pflanzen bevorzugt wurzeln.

„Hortisole haben für uns einen besonders hohen Wert. Sie zeugen zum Beispiel mit Scherben, Holzkohle oder Knochen von unserer Kulturgeschichte, da sie von Menschenhand über Generationen geschaffen wurden. Außerdem leisten sie sehr viel für unsere Umwelt. So sind sie etwa sehr gute Wasserspeicher. Und genau diese Gartenböden haben wir im Visier. Durch die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger wird es möglich, mehr über sie, ihre Besonderheiten und speziell die gärtnerische Nutzung zu erfahren“, erklärt Dr. Matthias Röder, Experte für Bodenschutz im Umweltamt.

„Die Auswertung der Mitmachaktion wird unter anderem im Rahmen der Dresdner Umweltgespräche ‚4 Elemente‘ erfolgen. Bei der Podiumsdiskussion am 14. November 2017 stehen der Gartenboden, dessen Wert für unsere Gesundheit und dessen Erhalt im Mittelpunkt“, kündigt Dr. Christian Korndörfer, Leiter des Umweltamtes, an.

Fragen zur Mitmachaktion beantwortet die Abteilung Kommunaler Umweltschutz des Umweltamts unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 62 01 oder per E-Mail an umwelt.kommunal@dresden.de.

■ Hinweis

⁽¹⁾Das Kuratorium „Boden des Jahres“ stellt jedes Jahr am Weltbodentag – am 5. Dezember – den neu gekürten Boden des Jahres vor. Für 2017 fiel die Wahl auf den Gartenboden (Hortisol).

Weitere Informationen stehen auch auf der Seite des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung.

.....
www.bmel.de



Neue Ausgabe von „Dresden in Zahlen“

Die Veröffentlichung der Kommunalen Statistikstelle „Dresden in Zahlen“ erscheint jetzt für das IV. Quartal 2016 und enthält unterschiedliche Statistikbeiträge sowie einen ausführlichen Teil mit Quartalszahlen und Grafiken zu den Themen Bevölkerungsentwicklung, Sozialleistungen, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Finanzen, Verkehr und Bautätigkeit.

Im ersten Beitrag wird analysiert, wie sich Wohngemeinschaften in Dresden zusammensetzen, in welchen Wohnungen sie wohnen, wie deren wirtschaftliche Situation aussieht und welche Meinungen sie vertreten. Grundlage für diese Auswertung bilden Daten der Kommunalen Bürgerumfragen.

Interaktive Karten werden im zweiten Artikel vorgestellt. Auch hier bilden Daten der Kommunalen Bürgerumfragen die Grundlage. Mit der Anwendung kann man sich für die 17 Dresdner Stadträume verschiedene Entwicklungen, beispielsweise zum Einkommen oder zur Wohnzufriedenheit, anzeigen lassen. Die Werte können als Karte, Diagramm und Tabelle veranschaulicht werden. Ein Herunterladen der Daten ist ebenfalls möglich.

Die Kindeswohlgefährdung steht im Fokus des dritten Beitrags. Hier werden die Daten einer Totalerhebung analysiert. Aufgezeigt wird, was der häufigste Grund von Kindeswohlgefährdung ist, von wem die Meldungen erfolgen und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich dieser Angaben mit dem sächsischen Durchschnitt.

Wie viele ausländische Touristen 2016 Dresden besucht haben und wie sich die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen entwickelt hat, beschreibt der letzte Artikel

.....
Kommunale Statistikstelle
Telefon (03 51) 4 88 11 00
Telefax (03 51) 4 88 69 13
E-Mail: statistik@dresden.de
www.dresden.de/statistik



Wie viel?

dresden.de/statistik


ESTRICHBAU ORBANZ & LORENZ GmbH

Hugo-Junkers-Ring 1
01109 Dresden
Tel.: 03 51 / 42 77-2 90
Fax: 03 51 / 42 77-2 89

- **Zementestriche**
- **Anhydritestriche**
- **Heizestriche**

dresden@estrichbau-orbanz.de | www.estrichbau-orbanz.de



Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

tischlerei & restaurationsbetrieb

SCHRAMM

GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertschdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de



Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?

Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

Nasse Wände? Feuchter Keller?

Mit **Heißparaffin** bekommen Sie eine bewährte Lösung für Ihr Haus und die Sicherheit für trockenes und gesundes Wohnen.

Sanierungsspezialisten
seit über 25 Jahren.

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin.

**ANDREAS MEYER - ISOTEC Fachbetrieb
für Bauwerkstrockenlegung**

Zum Windkanal 22
01109 Dresden-Klotzsche
Tel.: 0351 - 88 969 828

Informationen unter: www.isotec.de/meyer



Garagentore

Welche Arten gibt es? Was sollte beachtet werden?

Bei der Wahl eines Garagentors steht in erster Linie der Faktor **Sicherheit im Fokus**. Ein Garagentor sichert das Auto vor Diebstahl oder Vandalismus. Doch auch die **bequeme Bedienung** ist ein wichtiges Kriterium. Garagentore können anhand des Materials und des Öffnungs- und Schließmechanismus unterschieden werden.

unter dem Garagendach verschwindet. Wichtig ist, dass die Schiene sauber führt.

Pro: preisgünstig auch mit elektrischem Antrieb erhältlich

Contra: durch Öffnung nach außen Gefahr für Verletzungen von Umstehenden

Zu den gängigen Varianten zählen:

1. Das Rolltor

Ein Rolltor funktioniert automatisch und fährt vom Garagendach bis zum Boden hinunter.

Pro: gesamte Garagenfläche kann genutzt werden

Contra: sehr großer Rollkasten/schwierig bei Privatgaragen

3. Das Flügeltor

Dieses Garagentor kann aus einem oder zwei Flügeln bestehen, die seitlich nach außen geklappt werden. Als Material wird oftmals Holz verwendet.

Pro: kann individuell geschreinert werden

mit elektrischem Antrieb erhältlich

Contra: es wird viel freier Platz benötigt, da die Öffnung nach draußen liegt

2. Das Schiebetor

Bei einem Schiebetor wird das Tor waagrecht auf Rollen in einer Führungsschiene bewegt. Schiebetore bestehen in der Regel aus Holz.

Pro: leicht zu öffnen

nahezu alle Maße lassen sich realisieren

Contra: seitlich muss Platz gelassen werden um Garage zu öffnen

4. Das Sektionaltor

Die Gliederung des Tores ist meistens waagrecht angeordnet, so dass die einzelnen Sektionen beim Öffnen nacheinander umklappen. Die Sektionen verschwinden unter dem Garagendach. Die Torabschnitte sind dabei durch Gelenke miteinander verknüpft.

Pro: platzsparend

Contra: empfindlicher durch mehrteilige Konstruktion nur mit elektrischem Antrieb einsetzbar

3. Das Schwingtor

Der Klassiker unter den Garagentoren schwingt beim Öffnen nach vorne, während die Oberkante

Paletten- und Sägewerk Bielatal

Marco Ehrlich

Talstraße 10

01824 Rosenthal - Bielatal

Mobil: 0152 59579303

Telefon: 035033 179906

Fax: 035033 179907

E-Mail: Saegewerk-Ehrlich@gmx.de



• Palettenbau • Holzhandel • Hobelarbeiten •

Sächsischer Staatspreis für Baukultur geht an das Kraftwerk Mitte

Auslober sind das Sächsische Innenministerium, die Ingenieurkammer und die Architektenkammer

Der Chef der Staatskanzlei Dr. Fritz Jaeckel hat am 16. Juni in Vertretung von Innenminister Markus Ulbig den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2017 verliehen. Der Preis geht in diesem Jahr an das Kraftwerk Mitte Dresden.

Mit der Auszeichnung würdigt die Jury den Umbau des ehemaligen Heizkraftwerks Mitte zu einem kulturellen Zentrum. Der Staatspreis für Baukultur ist mit 15.000 Euro dotiert. Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel: „Die im Wettbewerb ausgezeichneten Beiträge zeigen, dass sich Baukultur in Sachsen auf einem anerkannt hohen Niveau bewegt. Viele Beiträge des Wettbewerbs tragen dazu bei, dass unsere gebaute Umwelt zunehmend positiver wahrgenommen wird.“

Das Kraftwerk Mitte gewann den Wettbewerb, weil beim Umbau des historischen Gebäudekomplexes zu einem kulturellen Zentrum identitätsprägende Bauwerke mit neuen Bauwerken kombiniert wurden. Der Neubau ist Spielstätte für die Staatsoperette und das Theater der jungen Generation. Zu den Bauherren gehören die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH und die KID – Kommunale Immobilien Dresden GmbH sowie René Kuhnt für den Bereich „T1 Bistro & Cafe“.

Die Jury unter Leitung des Ehrenpräsidenten der Ingenieurkammer Sachsen, Prof. Reinhard Erfurth, hat zudem vier weitere Beiträge mit einer Anerkennung ausgezeichnet. Diese sind:

- die Trainingshalle des Judo Holzhausen e.V., Leipzig,
- der Umbau von Schloss Freudenstein in Freiberg zum Sächsischen Bergarchiv und zur Mineralogischen Sammlung,
- die Sonderlabore der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig und
- das Evangelische Kreuzgymnasium in Dresden.



Foto: www.schmidt.fm

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur

Das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Ingenieurkammer Sachsen und die Architektenkammer Sachsen haben den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2017 gemeinsam ausgelobt. Dabei hatte in diesem Jahr die Ingenieurkammer die Geschäftsführung inne. Der Staatspreis wird für Leistungen auf dem Gebiet der Baukultur in Sachsen verliehen. Das Wettbewerbsthema „BAU – KULTUR – BILDUNG“. Zugelassen zum Wettbewerb waren daher sanierte und/oder umgenutzte Bestandsbauten mit Bildungscharakter. Der Begriff Bildungsbauten wurde dabei bewusst weit gefasst. Er schließt alle Bauwerke ein, die den Bogen von der Ausbildung über die Fortbildung bis zur Kultur spannen. Eine unabhängige Jury entschied am 12. Mai über die Vergabe und die Aufteilung der Auslobungssumme auf Bauherr, Entwurfsverfasser und Ausführer. Es konnten realisierte Projekte der vergangenen zehn Jahre aus Sachsen eingereicht werden. Insgesamt war eine Teilnahme von 31 Beiträgen zu verzeichnen. Diese finden Sie in der veröffentlichten Online-Broschüre: www.ing-sn.de/staatspreis

Der Preisträger 2017: Kraftwerk Mitte in Dresden

Der Freistaat Sachsen hat den Umbau mit Finanzhilfen der Städtebauförderung unterstützt. Die Stadt Dresden erhält für die Umnutzung des ehemaligen Heizkraftwerks Finanzhilfen aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“. Innenminister Markus Ulbig hat mit der damaligen Dresdner Oberbürgermeisterin Helma Orosz im Jahr 2013 eine städtebauliche Vereinbarung über 10 Millionen Euro unterzeichnet. Die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen und des Bundes wurden vorrangig für den Teilbereich „Staatsoperette Dresden/Theater der jungen Generation“ bestimmt. Damit konnten die historische Maschinenhalle saniert – das heutige Zugangsfoyer – sowie das Gebäude in der Ehrlichstraße 2 zum Verwaltungs- und Bürogebäude für den Theaterbetrieb nutzbar gemacht werden.

Neben der Unterstützung für Staatsoperette und dem Theater der jungen Generation erhielt die Landeshauptstadt Dresden weitere Finanzhilfen für die Sanierung der Gebäude, die die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und das Heinrich Schütz Kon-

servatorium Dresden bereits nutzen. In das Kraftwerk Mitte sollen weiterhin Akteure der Kreativwirtschaft einziehen. Für die Sanierung dieser Gebäude werden nochmals 1,2 Millionen Euro Finanzhilfen von Bund und Freistaat Sachsen bereitgestellt.

Die Aufwertung des Gesamtareals des ehemaligen Heizkraftwerks Mitte ist die wichtigste städtebauliche Maßnahme in den Bereichen „Aufwertungsgebiet Mitte“ und „Westlicher Innenstadtrand“ der Landeshauptstadt Dresden. Seit 2012 gab es für beide Stadtumbaugebiete Finanzhilfen von knapp 26 Millionen Euro. Die Revitalisierung der bedeutendsten innerstädtischen Industriebrache der Stadt gilt als zentraler Baustein einer nachhaltigen Stadtentwicklung, da neben der städtebaulichen Bedeutung die Ansiedlung von Theatereinrichtungen, Museums-/Ausstellungsflächen, Bildungseinrichtungen, Gastronomie und Büroflächen die vorhandenen Angebote im Bereich Bildung, Kunst und Kultur weiterentwickelt und die lokale Wirtschaft stärkt.

Informationen zum Kraftwerk Mitte und zu den Angeboten gibt es unter der Homepage:

www.kraftwerk-mitte-dresden.de

Ihre fürstliche Auszeit

Schalten Sie ab und residieren Sie
in unseren herrschaftlichen Schloss-Hotels.

Neu seit 1. Mai 2017

***Superior **Hotel Jagdschloss Letzlingen – Angebot 1582**
Letzlinger Kennenlernschnäppchen im Jagdschloss

- 2 Übernachtungen · 2x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ein Glas Sekt zur Begrüßung
- 1x Abendessen im Rahmen der Halbpension

ab
89,- €
p.P.

Schlossstraße 10 · 39638 Gardelegen OT Letzlingen · Telefon: 03 90 88 80 20-0 · jagdschloss@travdo-hotels.de



***Superior **Schlosshotel Fürstlich Drehna – Angebot 1020**
Sommernachts-Kahnfahrt im schönen Spreewald

- 2x ÜN inkl. reichhaltigem Frühstück vom Buffet · 1x 4-Gang-Menü am Abend · Sommernachts-Kahnfahrt ab Lübbenau
- inkl. Nutzung der Sauna und des Schwimmbads

ab
154,- €
p.P.

Lindenplatz 8 · 15926 Luckau OT Fürstlich Drehna · Telefon: 03 53 24 303-0
info@schloss-drehna.de



***Superior **Hotel Schloss Nebra – Angebot 1132**
Himmlischer Schlossurlaub für Weinfreunde

- 3x ÜN inkl. Frühstück · 2x HP-Abendessen · 4-er Weinprobe in der Winzervereinigung Freyburg · Eintritt ins Besucherzentrum Arche Nebra · Sauna und Saunarium kostenfrei uvm.

ab
174,- €
p.P.

Schlosshof 4-5 · 06642 Nebra · Telefon: 03 44 61 25 218 · schloss-nebra@travdo-hotels.de



Weitere 600 Angebote von diesen & unseren anderen 18 Hotels buchbar unter
www.travdo-hotels.de & 03737/78180-80



Anbieter & Veranstalter:
travdo hotels & resorts GmbH
Bahnhofstraße 61 · 09306 Rochlitz

Registergericht:
AG Chemnitz, HRB 24000
Ust-Id: DE 250665513



Beschlüsse des Stadtrates vom 22. Juni 2017

Der Stadtrat hat am Donnerstag, 22. Juni 2017, folgende Beschlüsse gefasst:

Firmierung und Bestellung der Geschäftsführung der noch zu gründenden städtischen Wohnungsbaugesellschaft

V1750/17

1. Die gemäß Beschluss V1441/16 (SR/035/2017) vom 2. März 2017 neu zu gründenden Gesellschaften firmieren unter den Namen:

■ „Wohnen in Dresden Verwaltungs GmbH“

■ „Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG“

2. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Wohnen in Dresden Verwaltungs GmbH wird beauftragt und ermächtigt, Herrn Steffen Jäckel zum Geschäftsführer der Wohnen in Dresden Verwaltungs GmbH zu bestellen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, Frau Konstanze Mally und Frau Jeannette Reißmann mit der Vertretung der Kommanditistin Landeshauptstadt Dresden in der Geschäftsführung der Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG zu beauftragen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 31. März 2019 einen Evaluierungsbericht zur Arbeit der Geschäftsführung der Wohnen in Dresden Verwaltungs GmbH und der Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG vorzulegen.

5. Die Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 4 steht unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 des Beschlusses V1441/16 (SR/035/2017) vom 2. März 2017.

Erhaltungssatzung H 46 Dresden-Blasewitz/Striesen-Nordost Gesamtabwägungsbeschluss mit den Teilbereichen H 46 A bis E

V1689/17

Der Stadtrat prüft die während der Informationsveranstaltung und öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 3 und 4 zur Vorlage ersichtlich.

Erhaltungssatzung H 46 A Dresden-Striesen Nordost, hier: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zur Erhaltungssatzung i. d. F. vom Februar 2017

V1690/17

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung

(SächsGemO) beschließt der Stadtrat die als Anlage 2 zur Vorlage beigelegte Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bestehend aus Satzungs-text mit dem dazugehörigen Plan M 1 : 2500 einschließlich Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, und billigt die Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) hierzu.

Erhaltungssatzung H 46 C Dresden-Blasewitz Waldparkanlage bis Schillerplatz, hier: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zur Erhaltungssatzung i. d. F. vom Februar 2017

V1691/17

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) beschließt der Stadtrat die als Anlage 2 zur Vorlage beigelegte Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bestehend aus Satzungs-text mit dem dazugehörigen Plan M 1 : 2500 einschließlich Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, und billigt die Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) hierzu.

Erhaltungssatzung H 46 B Dresden-Blasewitz Süd, hier: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zur Erhaltungssatzung i. d. F. vom Februar 2017

V1692/17

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) beschließt der Stadtrat die als Anlage 2 zur Vorlage beigelegte Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bestehend aus Satzungs-text mit dem dazugehörigen Plan M 1 : 2500 einschließlich Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, und billigt die Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) hierzu.

Erhaltungssatzung H 46 D Dresden-Blasewitz Goetheallee/Käthe-Kollwitz-Ufer, hier: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zur Erhaltungssatzung i. d. F. vom Februar 2017

V1693/17

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) beschließt der Stadtrat die als Anlage 2 zur Vorlage beigelegte Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bestehend aus Satzungs-

text mit dem dazugehörigen Plan M 1 : 2500 einschließlich Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, und billigt die Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) hierzu.

Erhaltungssatzung H 46 E Dresden-Blasewitz Ost, hier: Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung zur Erhaltungssatzung i. d. F. vom Februar 2017

V1694/17

Aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) beschließt der Stadtrat die als Anlage 2 zur Vorlage beigelegte Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bestehend aus Satzungs-text mit dem dazugehörigen Plan M 1 : 2500 einschließlich Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, und billigt die Begründung (Anlage 3 zur Vorlage) hierzu.

Förderung von Kreativräumen in der Landeshauptstadt Dresden mittels Zuschusses (Kreativraumförderung)

V1637/17

Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung.

Folgende Änderungen sind in Anlage 1 sowie Anlage 2 zur Fachförderrichtlinie vorzunehmen:

1. Ergänzungen:

Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Kreativraumförderung“), Seite 4 (Erklärungen des Antragstellers), 3. Anlagen:

Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, u. a. durch:

■ Gewerbeschein

■ Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister

2. Redaktionelle Änderungen:

a. Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Kreativraumförderung“), Seite 4 (Erklärungen des Antragstellers);

Fußzeile: „Stand: April 2017“ wird gestrichen

b. Anlage 2 (De-minimis-Erklärung des Antragstellers)

■ linker Rand: „Anlage 2“ einfügen

■ Kopfzeile: „Anlage 2 zum Handlungsleitfaden Kreativraumförderung 2017“ – wird gestrichen

■ Fußzeile: „Stand: März 2017“ wird gestrichen (siehe Seite 43)

Feststellung der Jahresabschlussergebnisse 2015 einschließlich des Anhangs mit Anlagen und

des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen

V1662/17

Die Jahresabschlussergebnisse 2015 (einschließlich des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen und des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen) werden gemäß § 88 b Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit Summe der ordentlichen Erträge von 1.362.470.398,54 EUR

Summe der ordentlichen Aufwendungen von 1.336.796.116,62 EUR einem Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis von 25.674.281,92 EUR

Summe der außerordentlichen Erträge von 103.761.822,26 EUR

Summe der außerordentlichen Aufwendungen von 19.517.656,93 EUR einem Überschuss im Sonderergebnis von 84.244.165,33 EUR

Gesamtergebnis 109.918.447,25 EUR

In der Finanzrechnung mit Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 76.241.280,25 EUR

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -101.827.296,78 EUR

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von -479.867,32 EUR

Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von -18.577.704,19 EUR

Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um -44.643.588,04 EUR

In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit einer Bilanzsumme von 4.733.216.153,95 EUR

einem Anlagevermögen von 3.984.494.649,28 EUR

einem Umlaufvermögen von 732.878.165,37 EUR

darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von 457.918.369,16 EUR

Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 15.843.339,30 EUR

einer Kapitalposition von 3.248.970.732,32 EUR

davon einem Basiskapital von 2.675.842.533,46 EUR

davon Rücklagen von 573.128.198,86 EUR

Passiven Sonderposten von 1.012.066.660,79 EUR

Rückstellungen von 100.136.194,13 EUR

Verbindlichkeiten von 365.324.896,06 EUR

Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 6.717.670,65 EUR

(siehe Seite 46)

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden; Satzung der Landeshauptstadt Dresden über

die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten V1386/16

1. Der Stadtrat beschließt den Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]).

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Stand vom 22. Juni 2017 entsprechend Beschlussfassung im Stadtrat) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]).

3. Der Stadtrat beschließt mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ die Punkte der indirekten Sportförderung 5.1.1 – Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 – Bereitstellung kommunaler Sportstätten gemäß der gültigen „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“ vom 30. April 2009 und deren Anlage außer Kraft zu setzen.

4. Die Beschlussfassungen zu den Punkten 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten und die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des

Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden gleichzeitig mit den angeführten Satzungen und der Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) Geltung erlangt.

5. Der Stadtrat beschließt, dass mit Inkrafttreten des Entgeltkataloges bereits erworbene Eintrittskarten bis zum 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit behalten und ab dem 1. Januar 2018 an der Hauptkasse des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden, gegen Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden können. (siehe ab Seite 28) **Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) V1696/17**

1. Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen (in der Fassung vom 22. Juni 2017 – Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]).

2. Die Umsetzung der Sportförderrichtlinie führt zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 500.000 Euro. Die Deckung erfolgt in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 durch Verwendung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Haushaltsbegleitbeschlüsse (V1334/16) und im Rahmen des Deckungsringes Sportförderung.

3. Für 2017 gestellte Anträge auf Sportförderung werden bis zum Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009 beschieden. Insofern diese Anträge eine fortführende Wirkung über den Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie hinaus erlangen, ist durch den Antragsteller kein neuer Antrag erforderlich. Für Förderbereiche, die in der neuen Sportförderrichtlinie erstmals festgelegt sind, können Anträge abweichend von den festgelegten Fristen bis zum 30. September 2017 für das laufende Haushaltsjahr 2017 gestellt werden.

4. Die Beschlussfassung unter Punkt 1 steht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des

Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportförderrichtlinie gleichzeitig mit dem Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten gleichzeitig Geltung erlangt.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation mindestens unter Beteiligung des Stadtsportbundes, des Eigenbetriebes Sportstätten, des Rechtsamtes, von Stadträtinnen/Stadträten und bei Bedarf der Dresdner Bäder GmbH zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Absicherung der Hallennutzung der Dresdner Schwimmsportvereine für den Fall, dass bis zum 30. Juni 2017 keine verbindliche Auskunft zur Fehlbetragsfinanzierung der Bäder GmbH durch die TWD vom Finanzamt vorliegt und/oder die Antwort abschlägig ausfällt, unverzüglich einen Vorschlag zu entwickeln, wie weiterhin eine Förderung der ermäßigten Nutzung durch die Vereine durch die Stadt erfolgt. Dabei soll die Finanzierung der „Auffüllbeträge“ an die Dresdner Bäder GmbH nicht aus dem vorhandenen Budget des Eigenbetriebes Sportstätten erfolgen. Für die Kostendeckung soll u. a. eine Bereitstellung aus den prognostizierten Steuermehreinnahmen der Schlüsselzuweisungen geprüft werden. (siehe Seite 20) **Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2017/2018 V1568/17**

1. Der Stadtrat beschließt die Bedarfsplanung: Teil B – inklusive der Hortangebotsplanung der Fortschreibung des Fachplanes Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2017/2018.

2. Der Stadtrat nimmt die weiteren Teile der Fachplanung (Teil A, Teil B-1, Teil B-2, Teil C sowie Teil D) zur Kenntnis.

3. Der Stadtrat beschließt, dass die Bedarfs- und Maßnahmenplanung von den Planungsverantwortlichen

im Amt für Kindertagesbetreuung unterjährig zu aktualisieren ist und über Änderungen quartalsweise im Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) sowie im Dezember jeden Jahres der Stadtrat schriftlich informiert wird. **Gesamtsanierung und Erweiterung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“, Heinrich-Tessenow-Weg 28 in 01109 Dresden V1709/17**

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“, Heinrich-Tessenow-Weg 28 in 01109 Dresden.

2. Der Stadtrat beschließt den Einsatz von Fördermitteln aus dem Fördergebiet „Städtebaulicher Denkmalschutz – Hellerau“ entsprechend des Integrierten Quartierskonzeptes für die Gartenstadt Hellerau.

3. Die veränderten Betriebskosten sind nach Abschluss der Bauvorhaben in Abänderung der bisherigen Veranschlagung in den Doppelhaushalt 2019/2020 sowie den Finanzplan einzustellen.

Bestätigung der Marketingstrategie der Dresden Marketing GmbH (DMG) 2017/2018 unter besonderer Berücksichtigung des Tourismus V1675/17

1. Der Stadtrat nimmt die Marketingstrategie der DMG 2017/2018 unter besonderer Berücksichtigung des Tourismus zur Kenntnis.

2. Für die Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen 2017 und 2018 werden die mit Beschluss zur Vorlage V1334/16 Haushaltssatzung 2017/2018 und Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe eingefrorenen Mittel der DMG in Höhe von 450.000 Euro für 2017 und 80.000 Euro für 2018 freigegeben.

Fortschreibung des Aktionsplans der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention V1492/16

1. Der Bericht zum Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden 2013 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden (Aktionsplan UN-BRK 2016).

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen nimmt folgende Änderungen vor:

5.2 Teilbereich Sport, Seite 82: Tabelle Maßnahme Nr. 4, Beschreibung: „Beibehaltung bzw. Einführung

eines Tarifes für Menschen mit einer Schwerbehinderung“
Alle Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der in den jeweiligen Haushaltsjahren beschlossenen Haushaltssatzung umgesetzt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt – in enger Zusammenarbeit mit der Beauftragten – dem Stadtrat alle vier Jahre über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Dresden schriftlich zu berichten und eine Fortschreibung des Maßnahmenplans sowie ggf. Schwerpunkte bzw. Prioritäten für den Folgezeitraum vorzulegen. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, für die Fortschreibung notwendige Ressourcen bereitzustellen, die eine Koordination und ein Prozessmanagement/Controlling der Maßnahmeumsetzung ermöglichen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dazu erforderliche Projektstruktur mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen abzustimmen. Die Behindertenselbsthilfe ist an der Fortschreibung des Maßnahmenplans und der Erarbeitung von Schwerpunkten bzw. Prioritäten für den Folgezeitraum zu beteiligen. Die nächste Fortschreibung des Maßnahmenplans wird dem Stadtrat für den Zeitraum 2021 bis 2025 vorgelegt.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einrichtung einer Fachstelle Inklusion zu prüfen.

Bebauungsplan Nr. 395, Dresden-Briesnitz Nr. 2, Grundschulstandort „Am Lehmberg“, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan V1625/17

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat beschließt auf-

grund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 395, Dresden-Briesnitz Nr. 2, Grundschulstandort „Am Lehmberg“ in der Fassung vom August 2015, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 690, Dresden-Nickern, Ansiedlung BAUHAUS-Baumarkt hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V1665/17

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Dresden der Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung verpflichtet.

5. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 690, Dresden-Nickern, Ansiedlung BAUHAUS-Baumarkt in der Fassung vom 16. Februar 2015, zuletzt geändert 31. Januar 2017, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden V1631/17

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden

über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) in der Fassung vom 21. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit [Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen]).
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005 in der Fassung vom 21. Juni 2017 (Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit [Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen]).

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zur Straßenkunst in das Schwerpunktkonzept des Gemeindlichen Vollzugsdienstes gemäß Vorlage V1334/16 aufzunehmen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Beschwerdemanagement zu verbessern, sodass die Informationen über Konflikte im Bereich Straßenkunst besser an einem Punkt zusammenlaufen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, z. B. durch den touristischen Dienstleister, unverzüglich eine Broschüre zur Straßenkunst herauszugeben und vorzuhalten, welche über die Regelungen auf freundliche, leicht verständliche und mehrsprachige Weise informiert.

6. Die beschlossenen Satzungen (Ziffer 1 und 2) werden frühestens an dem Tag zur Bekanntmachung veröffentlicht, an dem die kostenlose App zur Beantragung von Sondernutzungen mehrsprachig zur Verfügung steht und nutzbar ist.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übertragung des Straßenkunstmanagements an die DIG und/oder das Bürgerbüro Altstadt zu übertragen.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Evaluierung nach 6 bis 12 Monaten durchzuführen und die Ergebnisse dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

(siehe Seite 36)

Digitale Zukunft in ganz Dresden sichern!

Antragseinreichung der Landeshauptstadt im fünften Förderaufruf gemäß der Breitbandförderrichtlinie des BMVI sicherstellen A0337/17

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aktivitäten der Landeshauptstadt Dresden an einer Beteiligung am Bundesprogramm zur Förderung zur Unterstützung

des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen und ggf. so zu beschleunigen, dass sichergestellt ist, die Antragstellung innerhalb der Frist des fünften Förderaufrufs (Call) zu realisieren.

Sanierung des ehemaligen Wohnhauses zum Kinderbauernhaus auf dem Kinder- und Jugendbauernhof Nickern

A0297/17

1. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt das Projekt des Kinder- und Jugendbauernhofs Nickern e. V. zur Errichtung eines Kinderbauernhauses auf dem Grundstück des Kinder- und Jugendbauernhofs Nickern und stellt den dafür notwendigen kommunalen Anteil an den Baukosten in Höhe von ca. 144.000 Euro bereit.

2. Zur Umsetzung des Vorhabens ist dem Stadtrat bis zum 30. September 2017 eine Vorlage zum Beschluss vorzulegen. In dieser ist auch eine Finanzierung von Folgekosten ohne Berührung des Etats zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe darzustellen.

Aktualisierung von Stadtentwicklungszielen durch Aufgabeveralteter Beschlüsse

A0267/16

1. Der Stadtrat beschließt den Beschluss zu A0527/12 vom 21. Juni 2012 zu qualifizieren. Es entfällt die Einschränkung „Dabei dürfen keine PKW-Stellplätze umgewidmet werden“.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Mitgliedern des Stadtrates bis zum 30. September 2017 vorzulegen, welche rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Ausweisung von neuem Bauland die Stadt bei der Eingemeindung der Ortschaften eingegangen ist.

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)

Vom 22. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

- 1 Präambel
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Zuwendungszweck
- 4 Budgetvorbehalt

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

- 1 Antragstellung und Fristen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Antragsverfahren
- 5 Förderfähige Kosten
- 5.1 Personalausgaben
- 5.2 Sachkosten
- 6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen
- 7 Mittelverwendung und Nachweisführung
- 8 Rückerstattung von Zuwendungen

Teil B Konsumtive Sportförderung

1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)

- 1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
- 1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung
- 1.3 Verfahren
- 1.4 Verwendungsnachweis

2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)

- 2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
- 2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung
- 2.3 Verfahren

2.4 Verwendungsnachweis

3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

- 3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)
- 3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
- 3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

3.2 Kaderförderung

- 3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
- 3.2.2 Verfahren

3.2.3 Verwendungsnachweis

3.3 Besondere Projekte

- 3.3.1 Gegenstand
- 3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung
- 3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis

4 Stipendien

4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren

4.2 Umfang

4.3 Zeitraum

4.4 Aufhebung des Stipendiums

4.5 Beendigung des Stipendiums

5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)

5.1 Gegenstand

5.2 Art, Form und Umfang der Förderung

5.3 Verfahren

5.4 Verwendungsnachweis

6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)

6.1 Fördervoraussetzung

6.2 Gegenstand

6.3 Art, Form und Umfang der Förderung

6.4 Verfahren

6.5 Verwendungsnachweis

7 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)

7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten

7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse

7.2.1 Fördervoraussetzungen

7.2.2 Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse

7.3 Besondere Betreibungskostenzuschuss

7.4 Betreibungskostenzuschuss für Steganlagen

7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

8 Anmietung Sportanlagen Dritter

8.1 Gegenstand

8.2 Verfahren der Anmietung

9 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)

9.1 Art, Form und Umfang der Förderung

9.2 Verfahren

9.3 Verwendungsnachweis

10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung

10.1 Allgemeines

10.1.1 Verfahren

10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung

10.1.3 Verwendungsnachweis

10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins

10.2.1 Gegenstand

10.2.2 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge

10.3.1 Gegenstand

10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

10.3.3 Förderung der Interkulturellen Öffnung der Sportvereine

10.4 Inklusion und Teilhabe von

Menschen mit Behinderungen im Sport

10.5 Stadtteilspaziergänge

10.6 Sport im Park

10.7 Kooperationen

10.8 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport

Teil C Investive Sportförderung

1 Allgemeines

2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)

2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

2.3 Gegenstand

2.4 Verfahren und Unterlagen

2.5 Auszahlungsvoraussetzungen

2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung

2.7 Verwendungsnachweis

3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand

3.2 Verfahren und Unterlagen

3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen

Teil D Schlussbestimmungen

1 Schlussbestimmung

2 Inkrafttreten

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

1 Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist bestrebt, die Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu verbessern. Dazu gehört, dass Dresden eine sport- und bewegungsaktive Stadt sein will. Dabei ist auf die demografische Entwicklung, ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z. B. Migration, Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, offene Angebote) auch in den Bereichen Sport und Bewegung einzugehen. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionie-

renden Gemeinwesens dar. Die sport- und bewegungsfreundliche LHD soll unter diesen Prämissen als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden.

Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, welches sowohl die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur als auch das zunehmende informelle Sporttreiben umfasst. Die Sportförderrichtlinie der LHD folgt damit den Zielstellungen der Dresdner Sportentwicklungsplanung. Dresdner Sportvereine respektieren die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers sowie aller Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts. Dresdner Sportvereine behandeln alle Menschen gleich und fair und wirken einer Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen. Dresdner Sportvereine wirken darauf hin den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren vorzubeugen. Sie wirken diesen Gefahren durch gezielte Aufklärung und vor allem durch die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion negativen Auswüchsen entgegen.

2 Rechtsgrundlagen

Die LHD gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD, den Allgemeinen kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der

■ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),

■ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),

■ Gemeindekassenverordnung (GemKVO),

■ Verordnung über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte (VO Gliederung und Gruppierung),

■ Haushaltssatzung der LHD,

■ Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG),

■ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die VwV-SäHO zu § 23 und zu § 44.

3 Zuwendungszweck

(1) Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die LHD erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.

(2) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben, stadtweit breitensportliche Projekte sowie leistungssportliche Entwicklungen mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer), Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

4 Budgetvorbehalt

(1) Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet das im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EB Sportstätten) ausgewiesene Budget für Sportförderung.

(2) Der EB Sportstätten untersetzt das jährlich zur Verfügung stehende Budget nach Anhörung des Stadtsportbundes Dresden e. V. (SSBD).

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

1 Antragstellung und Fristen

(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in Schriftform bei der LHD, EB Sportstätten auf den dafür verbindlich zu verwendenden Antragsformularen einzureichen. In Einzelfällen kann die Antragstellung in Textform erfolgen.

(2) Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

Bis zum 31.03. für das Förderjahr
■ Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit

Behinderungen,

■ Förderung des Ehrenamtes,

■ Förderung des Stadtsportbundes.

Bis zum 30.09. für das Folgejahr

■ Förderung von Regionaltrainernstellen,

■ Förderung für die Betreibung von Sportanlagen,

■ Förderung von Sportveranstaltungen,

■ Stipendien.

Der Antrag ist

■ für die Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports einmalig, spätestens bis zum 31.12. im Förderjahr,

■ für die Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter vor Abschluss des Mietverhältnisses, (bei Fortführung bis zum 30.11. für das Folgejahr) und

■ für Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung sechs Wochen vor Projektbeginn einzureichen.

(3) Anträge zur Förderung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen und Ausrüstungen sind gemäß Teil C dieser Richtlinie einzureichen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (außer Punkte 4 und 6 aus Teil B dieser Richtlinie) sind

a) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden,

b) der Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD),

c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesfachverbände) bzw. der LHD (Stadtfachverbände), sofern diese einem anerkannten Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Punkt 2 a), wenn diese

a) durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtsfähig sind,

b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen sind,

c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben,

d) die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist,

e) mindestens 25 Mitglieder haben,

f) einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 von Hundert oder mindestens 10 von Hundert Anteil an Mitgliedern ab Vollendung des 50. Lebensjahres (außer Förderungen

nach Teil B, Punkt 7 und Punkt 8) haben,

g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 40 Euro pro Jahr für Erwachsenen und 20 Euro pro Jahr für Kinder und Jugendlichen erheben und tatsächlich einnehmen und

h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) sind.

(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn seitens der LHD keine offenen Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahmen besteht nicht.

(4) Der Eigenanteil kann aus Eigenleistungen oder Eigenmitteln bestehen und muss in allen Förderbereichen in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung stehen.

4 Antragsverfahren

(1) Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang beim EB Sportstätten verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen.

(2) Dem Antrag auf Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des vom Finanzamt ausgestellten Feststellungsbescheides nach § 60 a AO oder des Freistellungsbescheides beizufügen.

(3) Mit Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller aufgefordert, weitere Fördermöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände etc.) zu prüfen und zu beantragen.

5 Förderfähige Kosten

In den einzelnen Förderbereichen werden die förderfähigen Kosten konkretisiert. Förderfähig sind Personalausgaben und Sachkosten:

5.1 Personalausgaben

Personal

■ Personalkosten (Grundentgelt),
■ Personalkosten (gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Anteile des Arbeitgebers an tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Leistungen, Insolvenzgeldumlage nach § 358 SGB III),

■ Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot).

5.2 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören Honorare für freiberufliche Leistungen (z. B. Trainermischfinanzierung).

Honorarkosten können bis zu maximal 25 Euro pro Stunde gefördert werden.

Nicht förderfähige Sachkosten sind insbesondere:

■ Darlehen,
■ Kreditprovisionen,
■ Mahngebühren,
■ Kontoführungsgebühren,
■ Kautionen,
■ Kreditzinsen,
■ Bereitstellungsinsen,
■ Abschreibungen,
■ Rundfunkgebühren und GEMA,
■ Leasingkosten für Fahrzeuge.

6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen

(1) Im Falle einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

(2) Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben zu der genauen Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Art und die Höhe der Zuwendung, die genaue Beschreibung des Zuwendungszweckes, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, dem Bewilligungszeitraum, Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen, Angaben zur Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises, eine Kostenentscheidung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann durch Unterzeichnung des Rechtsbehelfsverzichts durch den Zuwendungsempfänger herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.

(4) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.

7 Mittelverwendung und Nachweisführung

(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck einzusetzen.

(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermitteln gegenüber dem EB Sportstätten entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der

LHD unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

(4) Für einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die LHD, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

8 Rückerstattung von Zuwendungen

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn

- a) die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
- c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
- d) sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
- e) die Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistungen wirtschaftlich weitergegeben werden.

Teil B Konsumtive Sportförderung

1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportver-

einen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie je Mitglied mit Behinderung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Die förderfähigen Sachkosten umfassen:

- a) Kleinsportmaterial (Bälle, Netze u. a.),
- b) Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- c) Trainingslager,
- d) Wettkampf- und Turnierteilnahmen,
- e) Kooperationen,
- f) Mietkosten (wenn nicht unter Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, bereits unterstützt).

1.3 Verfahren

Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS bzw. SSBD gemeldeten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. der Anzahl von Mitgliedern mit Behinderung im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS/SSBD in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.

1.4 Verwendungsnachweis

Für die Verwendung der Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung ist ein Nachweis zu führen und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres beim Zuwendungsgeber einzureichen. Dabei ist die Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis erforderlich.

2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleiter/Jugendleiterinnen und für eine allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit abhängig von der Vereinsgröße (Mitgliederzahl) eine jährliche Zuwendung als pauschalen Festbetrag wie folgt:

- a) je lizenzierte/n Übungsleiterin/Übungsleiter: 200 Euro

- b) je Übungsleiterin/Übungsleiter in Ausbildung: 100 Euro

- c) je Jugendleiterin/Jugendleiter mit Jugendleitercard: 100 Euro

- d) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 25 bis zu 100 Mitglieder: 200 Euro

- e) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 101 bis zu 250 Mitglieder: 300 Euro

- f) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 251 bis zu 500 Mitglieder: 500 Euro

2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Die Anzahl der Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Jugendleiterinnen/Jugendleiter richtet sich nach dem beim LSBS zum Stichtag am 01.01. des jeweiligen Zuwendungsjahres gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern. Grundlage für die Zuwendung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e und f ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten sämtliche unbezahlte Aktivitäten, die zur Organisation des Sportvereinslebens erforderlich sind.

2.3 Verfahren

Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS gemeldeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern bzw. die Anzahl der Mitglieder im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.

2.4 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des Formulars zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger für Teil B, Punkt 2.1 a, b und c eine Übersicht mit Lizenznummern und Namen bei der Abrechnung der Förderung bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Für die Förderung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e oder f ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Die LHD fördert die durch den LSBS in den für Dresden zugeordneten Schwerpunktsportarten und die durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten wie folgt:

- a) Förderung von Fahrtkosten,
- b) Kaderförderung,
- c) Projektförderung.

3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)

3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden. Der ausrichtende Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB sein. Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind nicht förderfähig. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für eine Betreuerin/einen Betreuer je zehn aktive Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert.

Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz:

- a) 0,12 Euro für die erste Teilnehmerin/den ersten Teilnehmer und
- b) 0,02 Euro für jede/-n weitere/-n Teilnehmerin/Teilnehmer sowie die Betreuerin/den Betreuer.

3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettkampf im Kalenderjahr die Förderung zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder eines Ergebnisprotokolles beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer hervorgehen. Eine Antragstellung vor Wettkampfbeginn ist nicht erforderlich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist hier unschädlich.

3.2 Kaderförderung

3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS können für ihre Mitglieder nachfolgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen nach den festgelegten Förderkategorien des DOSB als Pauschalförderung erhalten. Voraussetzung ist eine Start- und Spielberechtigung in den vom LSBS für die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten.

- a) 1. Stufe: 500 Euro je start- bzw.

spielberechtigtes Mitglied
b) 2. Stufe: 400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied
c) 3. Stufe: 300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied
d) 4. Stufe: 200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied
Die Förderung ist für trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- Trainings- und Wettkampfausrüstung,
- Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- Wettkampf- bzw. Startgebühren.

3.2.2 Verfahren

Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars höchstens einmal jährlich unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.

3.2.3 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.

3.3 Besondere Projekte

3.3.1 Gegenstand

Für besondere Projekte kann dem jeweiligen Dresdner Sportverein oder dem Sportfachverband, dem die Kadersportlerin/der Kadersportler angehört, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung gewährt werden. Besondere Projekte sind u. a.:

- Trainermischfinanzierungen,
- die Anschaffung spezieller Sportgeräte,
- Trainingslager.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Trainings- und Wettkampfbekleidung und allgemeine Trainings- und Wettkampfmaterialien,
- Sportgeräte,
- Verpflegung,
- Anmietung von Sportstätten,
- Teilnahme an Sportveranstaltungen.

3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich können diese Projekte mit bis zu 75 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Trainermischfinanzierungen können bis maximal zu einem Drittel der Honorarkosten gefördert werden. Personalkosten können bis maximal zu einem Drittel der förderfähigen Kosten gefördert werden.

3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung ist unter Verwen-

dung des verbindlichen Antragsformulars und einer Beschreibung des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den SSBD. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden. Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.

4 Stipendien

Zur Förderung des Hochleistungssports vergibt die LHD Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der LHD fortzuführen.

4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller (die Sportlerin bzw. der Sportler) die Förderung zu beantragen. Abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie können nur natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Jury, die auf Grundlage eines Statutes handelt, in dem das weitere Verfahren beschrieben ist. Die Stipendiaten verpflichten sich deshalb insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der LHD zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der LHD auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen.

4.2 Umfang

Die Stipendiaten erhalten von der LHD zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch eine Jury festzulegender Höhe. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.

4.3 Zeitraum

Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt (Förderzeitraum). Eine Verlängerung ist möglich.

4.4 Aufhebung des Stipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums kann nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die leistungssportliche Karriere dauerhaft beendet wird,
- die leistungssportliche Karriere – gleich aus welchem Grund – für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten (z. B.: Urlaub, leistungsbedingte Herabstufungen aus dem Bundeskader) unterbrochen wird; davon kann in Härtefällen abgewichen werden, wenn eine baldige Wiederaufnahme des Leistungssports nach Ablauf von sechs Monaten absehbar ist,
- nachgewiesene Verstöße gegen die Bestimmungen der Regularien der NADA vorliegen oder
- der Stipendiat durch ungebührliches Verhalten im sportlichen oder öffentlichen Lebensbereich den Ruf und das Ansehen der LHD schädigt.

Die Zuwendungen sind gemäß § 49 a VwVfG zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist zu verzinsen.

4.5 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Förderzeitraums. Im Übrigen können die Stipendiaten jederzeit durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der LHD die Beendigung des Stipendiums herbeiführen.

5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)

5.1 Gegenstand

Die LHD kann sich an dem Projekt des LSBS zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen beteiligen.

5.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Unter genannten Voraussetzungen können Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung mit bis zu 12 000 Euro, jedoch maximal einem Drittel der Personalkosten/Jahr, gefördert werden. Zuwendungsempfänger ist der antragstellende Sportfachverband. Auch bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.

Bei einer gesicherten Fortführung des Projektes über das jeweilige Förderjahr hinaus kann der Bewilligungszeitraum bis zu 24 Monate betragen. Voraussetzung ist die finanzielle Einordnung in den jeweiligen Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Dresden.

5.3 Verfahren

Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

5.4 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwen-

dungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind nachfolgende Unterlagen beizubringen:

- Sachstandsbericht zur Arbeit des jeweiligen Regionaltrainers,
- Arbeitsvertrag,
- Zahlungsnachweis.

6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)

6.1 Fördervoraussetzung

Die Förderung von Sportveranstaltungen kann gewährt werden, wenn die entsprechenden Mittel gesondert zur Verfügung gestellt werden. Bei Sportveranstaltungen können abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie auch andere Rechtspersonen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen Zuwendungsempfänger sein.

6.2 Gegenstand

Förderfähig sind Sportveranstaltungen, an denen die LHD ein besonderes Interesse hat. Ein besonderes Interesse liegt insbesondere vor, wenn es sich

a) um nationale und internationale Großsportveranstaltungen handelt oder

b) die Veranstaltungen eine herausragende Bedeutung haben (z. B. eine hohe Zahl an Aktiven oder Besuchern und Besucherinnen, hohe soziale Impulswirkung, eine wesentliche integrative und inkludierende Wirkung).

6.3 Art, Form und Umfang der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:

a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,

b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,

c) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

Im Weiteren kann die LHD Sportveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.

Ein besonderes Interesse der LHD an einer Förderung wird vorrangig bei Veranstaltungen im Stadtgebiet vorliegen. Daher werden in der Regel nur Veranstaltungen gefördert, die in der LHD stattfinden. Eine Förderung von Mietkosten erfolgt nicht, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird. Im Weiteren sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Bewirtung, Verpflegung,

- Parkgebühren,
- Werbung/Homepage,
- Rahmenprogramm, Bewirt-
- schaftung,
- musikalische Unterhaltung,
- Beschallung, DJ,
- Transport- und Fahrtkosten,
- Gebühren für Genehmigungen
- durch die LHD,
- Kauf von Büroausstattung,
- Floristik,
- Postwertzeichen,
- Sportgeräte,
- Kosten für VIP.

6.4 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt unter verbindlicher Verwendung des Antragsformulars zur Förderung von Sportveranstaltungen. Auf Grundlage dieser Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Ablehnungs- oder Zuwendungsbescheid, in dem die Finanzierungsart, die förderfähigen Kosten und die maximale Förderhöhe festgelegt werden. Eine Zuwendung kann auf dem Wege der Fehlbetrags-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

6.5 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis spätestens 12 Wochen nach der Veranstaltung der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die geforderten Originalbelege und Zahlungsnachweise beizubringen.

7 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss)

7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten

Langfristige Mietverträge im Sinne dieser Richtlinie sind Vertragsverhältnisse mit dem EB Sportstätten und einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren.

7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse

7.2.1 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen.
- (2) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.
- (3) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen gemäß Teil B, Punkt

7.2.1. (2) gleichgestellt, wenn

- a) keine kommunale Sportstätte alternativ zugewiesen werden kann,
- b) der Mietvertrag mindestens eine Laufzeit von 5 Jahren ausweist,
- c) die Bedeutung der Sportstätte für Angebote im Kinder- und Jugendsport erheblich ist.
- (4) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.

7.2.2 Umfang und Höhe der Betriebskostenzuschüsse

(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen (einschließlich MwSt., außer vorsteuerabzugsberechtigte Sportvereine) für die Betreibung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 7.1 und 7.2.1 dieser Richtlinie, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie die aufgrund von Werkverträgen o. ä. zur Betreibung entstehen, gewährt. Die Höhe und der Umfang der Betriebskostenzuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage. Im Einzelnen förderfähig sind:

- a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser o. ä.) werden bis zu 75 von Hundert der Kosten bezuschusst.
- b) Aufwendungen für Verträge mit Dritten, wie Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge oder andere, werden bis zu 50 von Hundert bezuschusst.
- c) Insofern die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten erfordern, können diese Aufwendungen mit bis zu 50 von Hundert der Personalkosten dieser Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gefördert werden. Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Der Personalaufwand muss den Betreibungsvorgaben vergleichbarer kommunal betriebener Sportanlagen entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohngesetz (MiLoG) sind einzuhalten.
- d) Kleinmaterial für Platzwart- bzw. Hausmeistertätigkeiten werden in Höhe von 50 von Hundert bezuschusst. Derartige

Aufwendungen sind durch den Zuwendungsempfänger in einer Aufstellung, mit den Angaben zur Art des Kleinmaterials, Anschaffungspreis und Kaufdatum zusammengefasst, einzureichen. Kleinmaterialien sind z. B. Werkstattmaterial, Leuchtmittel, Sportplatzkreide, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Kraft- und Schmierstoffe u. a.

- e) Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen können in einer Höhe von 50 von Hundert bezuschusst werden, wenn die Wertgrenze eines für die Sportanlage festgelegten Budgets nicht überschritten wird. Die Wertgrenzen richten sich nach den Festlegungen aus dem Betriebskostenkatalog des EB Sportstätten. Die Höchstgrenze für Sportstätten nach Teil B, Punkt 7.2 dieser Richtlinie wird im Einzelfall anhand vergleichbarer Kriterien des Betriebskostenkataloges festgelegt.
- f) Pflegegeräte und Werkzeuge mit einem Anschaffungswert bis zu 410 Euro netto pro Pflegegerät bzw. Werkzeug können mit bis zu 50 von Hundert gefördert werden.
- g) Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Betriebsführung der Sportanlage werden pauschal zu 2,5 von Hundert der förderfähigen Betriebskosten, maximal aber bis zu 2 500 Euro jährlich, berücksichtigt und bezuschusst.
- h) Gebäude- bzw. Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Vandalismus, insofern der Mieter/Pächter Versicherungsnehmer ist, in Höhe von maximal 50 von Hundert.
- i) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für:

- Müllentsorgung,
 - Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien,
 - Miete, Pacht und sonstige Entgelte für die Nutzung der Sportanlage,
 - Versicherungen außer in h) genannten Vertragsformen.
- (2) Die zur Förderung beantragten Aufwendungen müssen durch Kaufbelege und Zahlungsnachweise für das jeweilige Förderjahr untersetzt (außer Teil B, Punkt 7.2.2 (1) d, g) werden.
- (3) Der Betriebskostenzuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung gemäß Teil B, Punkt 7.2.2 (1) gewährt, maximal jedoch bis zum Ausgleich des entstandenen Verlustes aus der Betreibung der bezuschussten Sportanlage.
- Bei der Ermittlung des Verlustausgleiches werden berücksichtigt:
- die objektbezogenen Gesamt-

ausgaben,

- die objektbezogenen Gesamteinnahmen, ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus der Werbung, Eintrittsentgelten aus Sportveranstaltungen und Namensrechten.

7.3 Besonderer Betriebskostenzuschuss

(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 von Hundert bezuschusst werden. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens für Betriebskostenzuschüsse unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars.

Dies betrifft insbesondere:

- a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,
- b) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (einmal jährlich),
- c) die Intensivpflege von Tennisplätzen (Frühjahrs- und Herbstinstandsetzung) sowie
- d) Kosten für das Beheizen von Sporthallen.

7.4 Betriebskostenzuschuss für Steganlagen

(1) Die Unterhaltung von Steganlagen an Bootshäusern kann unabhängig von den in dieser Richtlinie unter Teil B, Punkt 7.2.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil B, Punkt 7.2.2 (1) b) unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass die Steganlage für die Ausübung des Sports erforderlich ist und im räumlichen Zusammenhang mit dem Bootshaus steht.

(2) Die Aufwendungen für den Unterhalt von Steganlagen können bis zu 50 von Hundert gefördert werden.

7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Folgende Antragsunterlagen müssen, soweit diese dem EB Sportstätten noch nicht vorliegen, eingereicht werden:

- a) Verwendung des verbindlichen Antragsformulars,
- b) Grundstücks- und Mietverträge in der aktuellen Fassung,
- c) Nachweis, dass der Sportverein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist,
- d) Verwendungsnachweis des Vorjahres,
- e) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeü-

berschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr.

f) Nachweis bei Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer (z. B. öffentliche Vereinsgaststätte, Wohnraum) durch Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen. (2) Dem verbindlich zu verwendenden Formular zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr,
- Originalrechnungen der Ausgaben und
- Abrechnung der Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer.

(3) Ein vorläufiger Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung der Antragsunterlagen erstellt. Der abschließende Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Förderjahres erlassen.

8 Anmietung Sportanlagen Dritter

8.1 Gegenstand

(1) Gefördert werden kann die Anmietung von Sportanlagen Dritter. Sportanlagen Dritter sind Sportstätten im Stadtgebiet Dresden. Hierbei werden drei Kategorien unterschieden:

a) Kommunale Sportanlagen (außer Bäder der Dresdner Bäder GmbH), die zur Betreuung an Einrichtungen, Institutionen oder Vereinen übergeben wurden (z. B. langfristig überlassene Sportanlagen mittels Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag an Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie).

b) Andere Sportanlagen, die durch Dritte betrieben werden, können kommunalen Sportanlagen nach a) gleichgestellt werden, wenn

- die nutzende Sportart als Schwerpunkt sport der LHD festgelegt ist,
- die Sportanlage in überwiegendem Umfang für Sportangebote Dresdner Sportvereine zur Verfügung gestellt wird und
- ein besonderes Interesse der LHD vorliegt.

c) Sportanlagen, die nicht unter a) und b) fallen.

(2) Die Dresdner Bäder GmbH bietet die Nutzung für Dresdner Sportvereine zu reduzierten Entgelten an. Eine Förderung nach dieser Sportförderrichtlinie ist daher nicht erforderlich.

(3) Die Anmietung von Nutzungszeiten bei Dritten ist eine Projektförderung, die auf dem Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden kann.

(4) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der auf kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungssätze nach der Satzung der LHD über den Zugang zu Sportstätten zu beachten und anzuwenden.

(5) Dringender Bedarf kann dann begründet sein, wenn

- bisher genutzte kommunale Sportanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sind,
- Anforderungen des Verbandes für die Spielklasse in kommunalen Sportanlagen nicht erfüllt werden können oder
- weitere sportfachliche Anforderungen bestehen.

(6) Eine Anmietung für vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbare kommunale Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nur für vergleichbare Sportanlagen.

(7) Die Förderung der Anmietung von Sportanlagen Dritter außerhalb des Stadtgebiets Dresdens ist grundsätzlich nicht möglich.

8.2 Verfahren der Anmietung
Soweit die Voraussetzungen nach Teil B, Punkt 8.1 erfüllt sind, werden zwei Verfahren unterschieden:

(1) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) a) und b) tritt der EB Sportstätten gegenüber dem Sportanlagenbetreiber als Mieter auf. Die Entgelte sollen sich an der jeweils geltenden Sportstättegebührensatzung orientieren. Der EB Sportstätten schließt einen entsprechenden Untermietvertrag mit dem Sportverein ab. Dabei ist eine Miete zu vereinbaren, die mindestens der Gebühr für die jeweilige Tarifgruppe der Sportstättegebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für eine vergleichbare kommunale Sportanlage entspricht. Die Überlassungsbedingungen des Sportanlagenbetreibers sind auf den Untermieter zu übertragen.

(2) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) c) tritt der Sportverein bzw. der Sportverband als Mieter gegenüber dem Sportanlagenbetreiber auf. Es können dafür Zuwendungen als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 30 von Hundert der jährlichen

Mietkosten gewährt werden.

(3) Sportangebote, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. über die Teilnehmer/Teilnehmerin ganz oder teilweise finanziert sind und/oder Gesundheitskurse nach § 20 SGB V, werden nicht unterstützt.

(4) Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars zu beantragen. Bei dauerhaften Mietverträgen ist jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr ein Antrag auf Fortführung zu stellen.

9 Förderung Stadt Sportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)

9.1 Art, Form und Umfang der Förderung

Der SSBD vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der LHD in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Rummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien, Mitgliederbetreuung), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBD pro Mitglied einen jährlichen Betrag von 0,75 Euro, maximal aber 85 000 Euro pro Kalenderjahr. Der Gesamtbetrag wird als Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze ausgereicht.

9.2 Verfahren

Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie muss unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars beantragt werden. Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres und gilt jeweils für das Kalenderjahr.

9.3 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.

10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung

Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Sport zu erleichtern, können spezielle Angebote auf dem Weg der Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung gefördert werden, die sich an alle Generationen wenden und durch Dresdner Sportvereine im Wohnumfeld organisiert

werden. Dadurch sollen alle Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von ihrem Sozial- und Migrationshintergrund organisiert Sport treiben können.

10.1 Allgemeines

10.1.1 Verfahren

Für die Projektförderung hat die Antragstellung auf dem verbindlichen Antragsformular spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn durch den Sportverein zu erfolgen. Nachfolgende Unterlagen (außer Teil B, Punkt 10.3) sind dem Antrag beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Projektskizze,
- ggf. Bereitschaftsnachweis des Kooperationspartners.

10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Auf dem Wege der Anteilsfinanzierung können nachstehende Projekte mit höchstens 30 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für Teil B, Punkt 10.3 wird die Form einer Festbetragsfinanzierung angewendet. Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:

- a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,
- b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,
- c) bei der Durchführung des Projektes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

10.1.3 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis sind bis spätestens sechs Wochen nach Projektabschluss Originalbelege, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht einzureichen.

10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins

10.2.1 Gegenstand

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich zur Erhöhung der Bekanntheit des Sportvereins oder der Sportart beitragen und an denen die LHD besonderes Interesse hat. Das soll insbesondere durch:

- Ausbau der Printmedien (Plakationen, Flyer),
- Nutzung von „Neuen Medien“,
- Veranstaltungen zur Angebotsdarstellung (Tag der offenen Tür) erreicht werden.

Besonderes Interesse liegt vor, wenn:

- der Sportverein oder die Sportart Mitgliederrückgänge verzeichnen,
- der Sportverein neu gegründet ist oder die Sportart neu etabliert

werden soll.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Personalkosten,
- Leistungen beauftragter Werbeagenturen,
- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Sondernutzungsgebühren,
- Catering.

10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge

10.3.1 Gegenstand

Die vorhandenen Mittel des Sports sollen konsequent zur besseren Integration der hier lebenden Menschen mit eigener Migrationserfahrung genutzt werden. Hierbei wird insbesondere auf die Prinzipien der „Inklusion“ und der „Förderung der Vielfalt“ gesetzt.

10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD fördert Sportvereine in Form der Festbetragsfinanzierung, die Flüchtlingen die Möglichkeit zur Teilnahme an den jeweiligen Sportangeboten des Sportvereins geben. Eine Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat und Flüchtling soll einen verstärkten Anreiz darstellen. Damit muss sich der Mitgliedsbeitrag für den Flüchtling um 5 Euro pro Monat verringern. Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sind insbesondere der persönliche Ankunftsbescheinigung oder vergleichbare Dokumente und die Mitgliedsaufnahme im Sportverein beizufügen. Diese Förderung kann unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars ohne Fristsetzung beantragt werden. Eine Mitgliedsbeitragshilfe kann maximal für die Dauer von 12 Monaten ab dem Anmeldetag gewährt werden.

10.3.3 Förderung der Interkulturellen Öffnung der Sportvereine

Die Landeshauptstadt Dresden fördert Sportvereine, die sich an einem Bundes- oder Landesprogramm zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Stützpunktverein beteiligen und anerkannt werden. Die Zuwendung beträgt pauschal 500 Euro pro Kalenderjahr. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung an einem Landes- oder Bundesprogramm eines jeden Jahres. Die Zuwendung kann unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars und des o. g. schriftlichen Nachweises beantragt werden.

10.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

im Sport

Es können Projekte von Sportvereinen gefördert werden, welche Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen. Förderfähig sind:

- besonderer Sportmaterialbedarf,
- Mehraufwand bei Aus- und Weiterbildungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste),
- Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).

10.5 Stadtteilsparcours

Ziel des Projektes „Bewegung im Stadtteil“ ist es, bei älteren Menschen die Freude an der täglichen Bewegung zu fördern bzw. deren Mobilität zu erhalten.

In Kooperation mit freien Trägern (z. B. Seniorenbegegnungsstätten, Kirchgemeinden etc.) werden in einer Teilnehmergruppe individuelle Lieblingsplätze, Orte, Sehenswürdigkeiten im Stadtteil gesammelt und fotografisch festgehalten.

Damit erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugleich auch die Möglichkeit, sich geistig mit dem Ort bzw. der Besonderheit des Stadtteils auseinander zu setzen. Im Ergebnis entsteht eine Broschüre, die einen Rundweg von ca. 2 bis 3 km mit etwa 10 bis 12 „Lieblingsorten“ beschreibt. So können die kreierten Stadtrundgänge auch von anderen Personen genutzt werden.

Förderfähig sind:

- Personal- und Honorarkosten für die Betreuung der Gruppe zur Erarbeitung des Rundgangs,
- Druckkosten für die Broschüren.

10.6 Sport im Park

Die Angebote von „Sport im Park“ sind offene und kostenlose Bewegungsangebote im öffentlichen Raum, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die über eine Mitgliedschaft bei Sportvereinen nicht erreicht werden. Sie müssen von Übungsleiterinnen/Übungsleiter durchgeführt werden, die ein effektives Gesundheits- und Fitnessprogramm ausführen. Bedarf und Möglichkeiten von zu betreuenden Bewegungsflächen werden vom EB Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem SSB festgelegt. Entsprechend abgestimmte Angebote sollen von Dresdner Sportvereinen durchgeführt werden. Förderfähig sind:

- Honorare für Trainerinnen/Trainer bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter mit Ausbildung,
- Marketingmaßnahmen,
- Sportmaterialien.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen unter Verwendung des Formulars zum verbindlichen Verwendungsnachweis die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht beigelegt werden.

10.7 Kooperationen

Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit Stadtteilvereinen oder sozialen Trägern werden angestrebt. Innovative und nachhaltige Sportangebote können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung in der Inhalt und Zielstellung der Kooperation beschrieben werden. Förderfähig sind:

- Honorare für Trainer bzw. Übungsleiter mit Ausbildung,
- Sportmaterialien (Bälle, Bänder, Reifen u. a.),
- Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Druck von Werbemitteln für das Projekt,
- Transportkosten,
- Leihgebühren,
- Preise, Pokale, Urkunden.

10.8 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich dem Kinder- und Jugendsport im Sportverein dienen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Bereich der:

- Talentesichtung,
 - Sportabzeichenabnahme,
 - Ferienfahrten und Ferienpassangebote,
 - Anschaffung und Bereitstellung spezieller Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von unter 410 Euro (netto),
 - des Nachwuchsleistungssports außerhalb der festgelegten Schwerpunktsportarten im Sinne dieser Richtlinie,
 - Fachkräfteförderung (soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, u. a.),
 - Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindertagesstätten und Horten.
- Nicht förderfähig sind insbesondere:
- Leistungen beauftragter Werbeagenturen,
 - Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
 - Sondernutzungsgebühren,
 - Kosten für gastronomische Versorgung.

Teil C Investive Sportförderung

1 Allgemeines

(1) Zuwendungen für Investitionen werden als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Nicht gefördert werden gewerblich betriebene Einrichtungen auf Sportanlagen.

(3) Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro sowie bei geförderter Ausstattung und Sport- und Pflegegeräten mindestens acht Jahre und bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 125 000 Euro mindestens 25 Jahre. Insofern Investitionen durch Dritte (Bund, Land) gefördert werden, können abweichende Zweckbindungsfristen festgelegt werden.

2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller soll Projektkinhalt und Projektumfang grundsätzlich vor einer Antragstellung mit dem EB Sportstätten abstimmen und eine Projektsteuerung für das Investitionsvorhaben vereinbaren. Aufgaben einer Projektsteuerung umfassen:

- Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
- Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planungsbüros und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte) sowie den Umfang der Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung (HOAI) Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
- Klärung von Zielkonflikten,
- Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren.

2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Projektkinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

(2) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und Eigenleistungen bestehen.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers,

die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sollen einen Anteil von 20 von Hundert der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Arbeitsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG).

(4) Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, Spenden oder Fremdmittel (Mitglieder- und Bankdarlehen).

(5) Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.

(6) Der Antragsteller muss den Nutzungsnachweis der Sportanlage durch Eigentum, Erbbaurecht oder einen langfristigen Mietvertrag erbringen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.

(7) Sportanlagen, für die Sportvereine einen Zuschuss erhalten, müssen im Stadtgebiet der LHD liegen.

2.3 Gegenstand

(1) Zuwendungsfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung sowie die technische und energetische Erneuerung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar und mittelbar der Ausübung des Sportes dienen. Hierzu gehören:

- Sportflächen und Sporträume,
- ergänzende Einrichtungen (Sanitär- und Umkleibereiche, Lager-, Geräte- und Geschäftsräume u. a.),
- Nebeneinrichtungen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Ermüdungsbecken, Therapie- und Massage-räume),
- für den Betrieb der Sportanlage erforderliche Freianlagen (Zuwegungen, Stellplätze) und
- technische Anlagen auf den Freiflächen.

(2) Folgende Kostengruppen gemäß DIN 276 sind Bestandteil der Kostenberechnung:

- Kostengruppe 210 – Herrichten,
- Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung,
- Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen,
- Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen,
- Kostengruppe 500 – Außenanlagen,
- Kostengruppe 610 – Ausstattung im Rahmen der erforderlichen Erstausrüstung,
- Kostengruppe 700 – Baunebenkosten.

(3) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwen-

dungsfähigen Gesamtbaukosten. Die Zuwendung darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).

(4) Die Baunebenkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen und einen Anteil von 18 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

(5) Unter Berücksichtigung von Teil C, Punkt 2.1 dieser Richtlinie sind Vorplanungsleistungen (bis Leistungsphase 3) aus Eigenmitteln des Antragstellers vorzufinanzieren und im Rahmen des Gesamtprojektes nicht förderschädlich.

(6) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Wohnungen,
- gewerblich genutzte Sportanlagen, die nicht überwiegend für den Trainings- und Wettkampfsport genutzt werden,
- Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,
- Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.

(7) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung zu berücksichtigen.

2.4 Verfahren und Unterlagen

(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30.09. für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars bei dem EB Sportstätten einzureichen.

Anträge für Investitionen und Instandsetzungen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro können auch im laufenden Haushaltsjahr eingereicht werden.

(2) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Unterlagen zur Sportstätte
 - Besitz- oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag)
- b) Allgemeine Unterlagen zur beantragten Maßnahme
 - Begründung zur Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung
 - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- c) Planungsunterlagen
 - Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach HOAI (in der jeweils geltenden Fassung), abweichend davon kann die Einreichung reduzierter Pla-

nungsunterlagen vereinbart werden

d) Finanzierungsunterlagen

- formgebundenes Antragsformular für Investitionszuschüsse
- detaillierter Finanzierungsplan
- Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid oder Ähnliches)
- Nachweis der Eigenmittel

(3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, dieser bestandskräftig ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.

2.5 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages.

(2) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verlangen. Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung

(1) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht möglich.

(2) Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann ein Antrag auf Zuwendungserhöhung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung des Fördersatzes.

2.7 Verwendungsnachweis

(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Formular zum Verwendungsnachweis,
- b) Sachbericht mit Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme und, sofern eingetreten,

Begründung von Abweichungen gegenüber der Planung,

- c) Bauausgabebuch,
- d) Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise nach Bauausgabebuch,
- e) Revisionsunterlagen, Abnahmeprotokolle und technische Dokumentation,
- f) Fotodokumentation.

(2) Eigenleistungen sind mit Anzahl der Personen, Stunden und Arbeitsleistungen nachzuweisen.

(3) Es können weitere für die Verwendungsnachweisprüfung notwendige Unterlagen abgefordert werden.

3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand

(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die einen Anschaffungswert von mindestens 410 Euro (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb erforderlich sein.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte (z. B. Bälle), Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Tiere sowie Transport- und Verpackungskosten.

(3) Die Zuwendung soll in Form einer Anteilsfinanzierung den Fördersatz von 30 von Hundert der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

3.2 Verfahren und Unterlagen

(1) Die Förderung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars bis zum 31.03. des Förderjahres zu beantragen. Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens drei vergleichbare Angebote,
- Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid o. ä.),
- Nachweis der Eigenmittel.

(2) In dringenden Fällen kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen

(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die Originalkaufbelege zum Fördergegenstand und Zahlungsnachweise beizufügen.

(2) Unabhängig von der Zuwendungshöhe ist die Anschaffung beim Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

TEIL D Schlussbestimmungen
1 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ist die Fachförderrichtlinie des EB Sportstätten. Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD finden ergänzend Anwendung.

2 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom

30. April 2009 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Schuldner
- § 6 Zuordnung Tarifgruppen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage:

Gebührentarife

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Gebühren für die Benutzung von Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Diese Satzung regelt weiterhin Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (3) Die Sportstätten und Schulsport-

anlagen der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2**Erlaubnis**

Die Inanspruchnahme von Sportstätten und Schulsportanlagen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird nach den Vorgaben der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten erteilt.

§ 3**Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage) auf der Grundlage eines Gebührenbescheides erhoben.
- (2) Grundlage der Berechnung ist die Gebühr, die für die Größe der Sportstätte festgelegt ist. Hiervon wird bei einer partiellen Nutzung (räumlich, zeitlich) der entsprechende Anteil in Ansatz gebracht.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen der Gebührenberechnung anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,

- b) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
- c) Betriebsstörungen eingetreten sind.

(5) Die Landeshauptstadt Dresden kann als Marketing- und Werbeaktion zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten und Schulsportanlagen eine Gebührenermäßigung bis zu 50 % gewähren.

(6) Werden Belegungs- und Nutzungszeiten durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht antragsgemäß verwendet (z. B. Durchführung kommerzieller Kurse oder Veranstaltungen) oder die festgelegten Zeiten überschritten, wird die Gebühr nach Tarifgruppe 4 berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Sportstätten (einschließlich Nebenbereichen) ohne Genehmigung genutzt werden.

(7) Werden Nutzungszeiten mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der geplanten Nutzung in Textform abgesagt, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. In besonderen Fällen kann die Landeshauptstadt Dresden zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin von dieser Regelung abweichen.

§ 4**Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheide sind zulässig.

§ 5**Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner/-innen nach

dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen und sonstige Personen, die eine Sportstätte oder Schulsportanlage genutzt oder weitere Nebenleistungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.

(2) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

§ 6**Zuordnung Tarifgruppen**

(1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen wird vorbehaltlich der folgenden Regelung die Tarifgruppe 4 bei der Gebührenfestlegung angewendet.

(2) Sportvereine erhalten für ihre satzungsmäßige Nutzung (Trainings- und Wettkampfbetrieb) eine Ermäßigung nach Tarifgruppen gemäß Anlage. Die Gewährung der Ermäßigung ist in Absatz 3 und die Zuordnung zur jeweiligen Tarifgruppe in Absatz 4 geregelt.

(3) Die Ermäßigung nach den Tarifgruppen 1, 2 und 3 wird gewährt, wenn der Sportverein

- a) die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden nachweist,

b) als Vereinszweck in den Zielen seiner Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt hat (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),

- c) die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Freistellungsbescheides

vom Finanzamt nachweist und d) Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) ist.

(4) Die Zuordnung in die folgenden Tarifgruppen erfolgt unter nachfolgenden Kriterien und wird auf Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres vorgenommen und gilt jeweils für das Kalenderjahr.

a) Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von mindestens 20 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von mindestens 20 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern an Menschen mit Behinderung von mindestens 51 %,
- der Stadtsportbund Dresden e. V.,
- Sportfachverbände des Landes Sachsen bzw. der Landeshauptstadt Dresden sofern diese ein anerkannter Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund sind.

b) Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 20 %, jedoch mehr

als 5 %.

c) Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1 oder 2:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 5 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 5 %.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Tarifgruppen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Der Tarifgruppe 3 A werden Sportvereine oder Sportverbände, die nicht in Dresden organisiert sind, zugeordnet.

(6) Der Tarifgruppe 4 werden alle sonstigen Nutzer/-innen zugeordnet.

(7) Werden Sportstätten nach Absatz 4 ermäßigt überlassen und werden dabei Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielt, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden davon 10 %. Die Einnahmen sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden innerhalb von 6 Wochen nach der Nutzung unaufgefordert abzurechnen.

- (8) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten an Dresdner Sportvereine zur Durchführung von
- kommerziellen Sportangeboten,
- Gesundheitskursen nach § 20

SGB V,

■ Angeboten, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationsport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmer/-in ganz oder teilweise finanziert sind, soweit weniger als ein Vereinsmitglied teilnimmt, findet abweichend zur Regelung nach § 6 Absatz 3 die Tarifgruppe 4 Anwendung.

(9) Bei der dauerhaften Nutzung von Räumlichkeiten für Sportarten wie Billard oder Schach wird die Gebühr nach Anlage dieser Satzung als Jahresbetrag erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 1. Juni 1995 außer Kraft.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung

unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarife

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/ Leistungsart	Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr Vollzahler saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr für Sportverei- ne/ Sport- verbände	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000
		Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 3 A Sonderta- rife (nur Eissport- nutzung, Ballspiel- halle)	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 1	Tarif- gruppe 1
1.	Sportanlagennutzung pro Stunde									
1.1.	Überlassung Sportanlagen									
1.1.1.	Sporthallen/-räume									
	bis 400 m ²	21,00 €	24,00 €		8,40 €	9,60 €	3,30 €	3,90 €	1,80 €	2,10 €
	größer 400 bis 600 m ²	33,00 €	39,00 €		13,20 €	15,60 €	5,20 €	6,00 €	2,70 €	3,30 €
	größer 600 m ²	75,00 €	84,00 €		30,00 €	33,60 €	12,00 €	13,60 €	6,00 €	6,90 €
1.2.	Großsportanlagen									
1.2.1.	Heinz-Steyer-Stadion		135,00 €			54,00 €		21,60 €		10,80 €
1.2.2.	Eissport- und Ballspiel- zentrum									
	Eisschnelllaufbahn		180,00 €	100,00 €		72,00 €		28,80 €		14,40 €
	Trainingshalle		180,00 €	100,00 €		72,00 €		28,80 €		14,40 €
	Eisarena		270,00 €	150,00 €		108,00 €		43,20 €		21,60 €
	Trainingshalle Sommereis		180,00 €	100,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €
	Eisarena Sommereis		270,00 €	150,00 €		100,00 €		100,00 €		100,00 €

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/ Leistungsart	Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr Vollzahler saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr für Sportverei- ne/ Sport- verbände	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000
		Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 3 A Sonderta- rife (nur Eissport- nutzung, Ballspiel- halle)	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 1	Tarif- gruppe 1
	Trainingshalle/Eisarena ohne Eis Trainingsbetrieb		84,00 €			33,60 €		13,60 €		6,90 €
	Indoor-Rollsportanlage		84,00 €	50,00 €		30,00 €		30,00 €		30,00 €
	Ballspielhalle im ESBZ		252,00 €	150,00 €		100,80 €		39,00 €		21,00 €
1.3. Allgemeine Sportanlagen										
	Rasen-, Kunstrasen- platz (Großspielfeld)	54,00 €	66,00 €		21,60 €	27,00 €	8,40 €	10,80 €	4,40 €	5,40 €
	Rasen-, Kunstrasen- platz (Kleinspielfeld)	27,00 €	33,00 €		10,80 €	13,20 €	4,20 €	5,40 €	2,10 €	2,70 €
	Tennisplatz (Groß- spielfeld)	45,00 €	54,00 €		18,00 €	21,60 €	7,20 €	8,40 €	3,60 €	4,40 €
	Tennisplatz (Klein- spielfeld)	22,50 €	27,00 €		9,00 €	10,80 €	3,60 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Schulsportplatz Groß- spielfeld	33,00 €	54,00 €		13,20 €	21,60 €	5,40 €	8,60 €	2,70 €	4,40 €
	Schulsportplatz Klein- spielfeld	21,00 €	27,00 €		8,40 €	10,80 €	3,30 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Faustballplatz	21,00 €	27,00 €		8,40 €	10,80 €	3,30 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Beach-Volleyballplatz, Basketballplatz		18,00 €			7,20 €		3,00 €		1,50 €
	Tennisplatz	22,50 €	27,00 €		9,00 €	10,80 €	3,60 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Therapiebecken	36,00 €	42,00 €		15,00 €	18,00 €	6,60 €	7,20 €	3,60 €	4,40 €
	Rollkunstlaufstadion		33,00 €			13,20 €		5,40 €		2,70 €
	Rollschnelllaufbahn	24,00 €			9,60 €		3,90 €		2,10 €	
	Kegelsportanlagen pro Bahn	12,00 €	15,00 €		4,80 €	6,00 €	1,80 €	2,40 €	0,90 €	1,20 €
1.4. Leichtathletik-Anlagen (Sprung, Lauf, Stoß)										
	■ mit Kunststoffbelag	60,00 €	75,00 €		24,00 €	30,00 €	9,60 €	12,00 €	4,80 €	6,00 €
	■ ohne Kunststoffbelag	39,00 €	48,00 €		15,00 €	18,00 €	6,60 €	7,20 €	3,60 €	4,40 €
1.4.1. Laufbahn Leichtathletik Anlage										
	■ mit Kunststoffbelag	21,00 €	24,00 €		8,40 €	9,60 €	3,30 €	3,90 €	1,80 €	2,10 €
	■ ohne Kunststoffbelag	15,00 €	21,00 €		6,00 €	8,40 €	2,40 €	3,60 €	1,20 €	1,80 €
	Weitsprunganlage	21,00 €	24,00 €		8,40 €	9,60 €	3,30 €	3,90 €	1,80 €	2,10 €
	Werferplatz Sportpark Ostra/Bodenbacher Str.		39,00 €			15,00 €		6,30 €		3,30 €
1.5. Trainingsbeleuchtung für ungedeckte Sportstätten in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ab 17:00 Uhr										
	■ Kleinspielfeld bzw. 1/2 Großspielfeld		6,00 €			2,40 €		1,20 €		0,60 €
	■ Großspielfeld		12,00 €			4,80 €		2,40 €		1,20 €
1.6.	Sauna RH Cotta (max. 15 Personen)		25,00 €	25,00 €		25,00 €		25,00 €		25,00 €
1.7.	Nutzung Umkleideka- bine ohne Sportfläche	10,00 €	10,00 €		4,00 €	4,00 €	2,00 €	2,00 €	1,00 €	1,00 €
2.	Sportstätten der Sport- arten wie Billard und Schach				800,00 € / Jahres- betrag	800,00 € / Jahres- betrag	500,00 € / Jahres- betrag	500,00 € / Jahres- betrag	400,00 € / Jahres- betrag	400,00 € / Jahres- betrag
Alle Beträge sind Bruttobeträge										

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Verfahren und Unterlagen
- § 4 Belegungsplan
- § 5 Allgemeine Vergabekriterien
- § 6 Weitere Kriterien
- § 7 Sonstige Anträge
- § 8 Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 bis 6 – Formulare Nutzungsanträge

Anlage 7 – Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zu den Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind Sportstätten, die ausschließlich für eine freie öffentliche Nutzung vorgehalten werden (z. B. Bolzplätze, Eingangsareal Sportpark Ostra).
- (2) Für die Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, wird die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (3) Die Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Nutzungszweck

Die Sportstätten dienen der Durchführung des Sportbetriebes, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen bzw. Nutzungen, soweit dies im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.

(2) Nutzungsumfang

a. Die Überlassung von Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport

verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen. Die verfügbaren Nutzungszeiten werden durch die Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

b. Genehmigte periodische Nutzungszeiten umfassen grundsätzlich nicht die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen sowie Gedenk- und Trauertagen im Freistaat Sachsen. Bei Bedarf ist eine gesonderte Beantragung mit einer entsprechenden Begründung erforderlich. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Nutzung zu stellen.

c. Genehmigte Nutzungszeiten umfassen Umkleidezeiten. Den Nutzungsberechtigten werden erforderliche Umkleiden im verfügbaren Umfang zur Verfügung gestellt.

d. Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf der Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen können die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten gesperrt werden. Das gilt insbesondere auch, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sportstätten erfordert. Ansprüche auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung oder -nutzungszeit stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

(3) Nutzungsberechtigte
Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art.

(4) Nutzungsvoraussetzung

- a. Die Inanspruchnahme der Sportstätten nach dieser Satzung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form einer Nutzungsgenehmigung erteilt.
- b. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- c. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Sportstättengebührensatzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen

werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Anhörung zulässig.

§ 3

Verfahren und Unterlagen

- (1) Form der Beantragung
Nutzungsanträge sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1–6) bei der Servicestelle des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden, per Fax (03 51) 4 88 16 03, oder per E-Mail an sport@dresden.de vollständig ausgefüllt einzureichen.
- (2) Fristen

a. Nutzungszeiten sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

b. Die Nutzungsanträge für periodische Nutzungen für eine Saison (Schuljahr) sind bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres für die kommende Saison anzumelden.

c. Für die Nutzung von kommunalen Schulsportanlagen während der Sommerferien sind die Anträge bis spätestens sechs Wochen vor Sommerferienbeginn (Bundesland Sachsen) zu stellen.

d. Nicht genutzte Nutzungszeiten sind unverzüglich in Textform beim Eigenbetrieb Sportstätten Dresden anzuzeigen.

§ 4

Belegungsplan

Zur Erreichung der optimalen Auslastung der Sportstätten wird unter Berücksichtigung aller eingegangenen Bedarfsanmeldungen (Anträge) für jede Sportstätte ein Belegungsplan erstellt. Je nach Sportstätte kann dabei zwischen Sommer- und Winterbelegung unterschieden werden.

§ 5

Allgemeine Vergabekriterien

(1) Für die sportliche Nutzung wird unter Berücksichtigung der Erreichung der optimalen Auslastung folgende Reihenfolge der Nutzer/ Nutzerinnen in Anwendung gebracht:

- a) Schulen im Rahmen der schulsportlichen Nutzung,
- b) Kindertagesstätten und Horte mit Sitz in Dresden (im Rahmen ihrer Betriebserlaubnis),
- c) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden und gemeinnützige Sportverbände,
- d) Freie Träger der Jugendhilfe und

Volkshochschule Dresden e. V.,
e) Sonstige Nutzer (z. B. Betriebs- und Behördensportgruppen, private Sport- und Selbsthilfegruppen). Sportliche Nutzungen im Sinne dieser Satzung können neben dem Trainings- und Wettkampfbetrieb auch Sportfeste, Sichtungstermine, Lehrgänge, Mitgliederversammlungen mit sportlichem Nutzungshintergrund oder Sportveranstaltungen sein.

Dem Leistungssport werden in Sportstätten, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten eingeräumt. Leistungssport wird insbesondere an den Bundes-, Landes- und Talentstützpunkten ausgeübt. Darüber hinaus sind Mannschaftssportarten, die am regionalen, nationalen bzw. internationalen Wettkampfbetrieb teilnehmen und ausgewiesene Schwerpunktsportarten der Landeshauptstadt Dresden sind, dem Leistungssport zuzuordnen.

(2) Freizeitangebote der Landeshauptstadt Dresden und Veranstaltungen Dritter können in angemessenem Maße berücksichtigt werden.

(3) Die Durchführung von kommerziellen Angeboten hat Nachrang.

(4) Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, werden in erster Linie diesen Sportarten zugewiesen.

(5) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten für Wettkämpfe werden die Spielklasse bzw. Leistungsklasse und die Schwerpunktsportarten herangezogen.

(6) Das Vergabekonzept (Anlage 7) für Schulsportanlagen in der Landeshauptstadt Dresden ist insbesondere für die schulsportliche Nutzung anzuwenden.

§ 6

Weitere Kriterien

(1) Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen. Dies können sein:

- zu bevorzugende Personengruppen:
 - der Kinder- und Jugendsport,
 - der Mädchen- und Frauensport,
 - der Behindertensport (Inklusion),
 - der Sport für Migrantinnen und Migranten (Integration) und
 - der Seniorensport (50+).
- der örtliche Bezug zwischen

Sportstätte und Nutzer/Nutzerinnen

■ Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Anteils, welcher sich an dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf misst/orientiert (geschlechtsspezifisch unterschiedliches Nutzungsverhalten), Nutzung vereinseigener Anlagen, bisherige dauerhafte Nutzungen, Ligazugehörigkeit, u. a.

(2) Bei Nutzungsanträgen, die nach erfolgter Abwägung im Sinne dieses Absatzes nachrangig sind, können dem/der Nutzungsberechtigten alternative Nutzungszeiten angeboten werden.

§ 7

Sonstige Anträge

Eine Überschreitung der unter § 3 (2) genannten Frist ist unschädlich soweit eine Belegungsplanung noch nicht erstellt wurde. Im Übrigen wird der Antrag nur im Rahmen der noch verfügbaren Nutzungszeiten berücksichtigt.

§ 8

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sportstätten werden aufgrund der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 6 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten werden an sieben Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die Anlagen 1 bis 6 können im Eigenbetrieb Sportstätten, Freiburger Straße 31, Zimmer 509 während der Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 14 Uhr, eingesehen werden.

Anlage 7 zur Satzung Zugang zu Sportstätten

Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden ist Schulträger der kommunalen Schulen. Darüber hinaus unterstützt die Landeshauptstadt Dresden die sportliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger, wobei der Schwerpunkt dem Kinder- und Jugendsport sowie dem organisierten Sport gilt. Sporthallen der kommunalen Dresdner Schulen dienen somit der Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und stehen darüber hinaus anderen Trägern von Bildungs- und Sportangeboten zur Verfügung.

Zur effizienteren Nutzung der Schulsporthallen sind alle beteiligten Akteure zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit angehalten.

Allgemeine Regelungen

Über die Nutzung durch Bildungseinrichtungen hinaus sind Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Schulsporthallen der Landeshauptstadt Dresden vorrangig für den Vereinssport vorzuhalten (vgl. Sportförderrichtlinie). Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Schulsporthallen zugewiesen werden.

Für die Nutzung der Schulsporthallen durch die Sportvereine oder Dritte ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an den Eigenbetrieb Sportstätten zu stellen. Die entsprechenden Formulare können im Internet unter

www.dresden.de/sport aufgerufen werden.

Für Anträge der periodischen Nutzung werden alle Vereine jährlich durch den Eigenbetrieb Sportstätten schriftlich über einen Abgabetermin informiert.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzungsperiode. Eine Absage ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Posteingang des Antrages zu erteilen. Eine terminliche Nutzung (Wettkämpfe) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Eigenbetrieb Sportstätten zu beantragen.

Es wird eine Internetplattform (portal) geschaffen, auf der eine Übersicht der verfügbaren Zeiten in Schulsporthallen einzusehen ist. Eine detailliertere Einsichtnahme wird über eine Benutzerkontensteuerung realisiert.

Die Landeshauptstadt Dresden ist bei besonderen Situationen, insbesondere bei Havarien, Einzelschulveranstaltungen, Bau- und Sanierungsmaßnahmen u. a. berechtigt, Sportstättenschließungen oder Nutzungseinschränkungen zu veranlassen.

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten

aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt zu befürchten ist.

Sollte wiederholt eine nicht antragsgemäße Nutzung erfolgen, so kann die Nutzung untersagt werden. Bei schwerwiegendem Missbrauch von Nutzungen kann eine sofortige Nutzungsuntersagung erfolgen.

Die Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern („Sportstätten- und Bädergebührenordnung“) erhoben. Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen durch Dresdner Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfwegen werden Selbstkostenbeiträge gemäß der jeweils geltenden Fassung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

Die formellen Wege sind im Sinne der Informationsweitergabe einzuhalten, damit der Eigenbetrieb Sportstätten und das Schulverwaltungsamt über die notwendigen Informationen verfügen und angemessen reagieren können (korrekte Abrechnung u. a. m.). Deshalb richten Sportvereine ihre Anliegen an den Eigenbetrieb Sportstätten; Schulen wenden sich an das Schulverwaltungsamt.

Für eine abgestimmte Nutzung und darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit sind direkte Kontakte zwischen den Schulen (Schulleitung, Sportlehrer/-innen, Hausmeister/-innen) und den Sportvereinen (Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter/-innen) wichtig. Diese sind die Grundlage einer guten und konfliktarmen Schulsporthallennutzung. Der Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt über das Schulverwaltungsamt jeder Schule die Hallenbelegungen inkl. der Kontaktdaten der nutzenden Vereine, um diese Kontakte zu unterstützen und informelle Informationswege zu erleichtern. Das Schulverwaltungsamt hält die Schulleitungen an, guten Kontakt zu den nutzenden Vereinen zu pflegen. Gleiches gilt für den Kreissportbund mit seinen Mitgliedsvereinen, guten Kontakt zu den Schulen zu halten, unabhängig von der Intensität der Zusammenarbeit. Empfohlen werden regelmäßige jährliche Gespräche von Schule und nutzenden Sportvereinen, an denen auf Anforderung auch der Schulträger und/oder der Eigenbetrieb Sportstätten teilnimmt.

Bereitstellungsgrundsätze

Maßgebend für die Rangfolge bei der Vergabe von Schulsporthallen für die Sportvereine oder Dritte sind die Bereitstellungsgrundsätze aus der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden in ihrer

jeweils gültigen Fassung.

Nutzungszeitraum

Die Belegung von Nutzungszeiten vor 16.00 Uhr bei Grundschulen bzw. vor 17.00 Uhr bei allen anderen Schularten ist der schulischen Nutzung (Schulsportunterricht, Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) vorbehalten. Sollte der Eigenbedarf der jeweiligen Schule nicht bis an diese Zeiten heranreichen, ist eine Vergabe durch den Eigenbetrieb Sportstätten möglich. Nutzungszeiten nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr sollen für den Vereinssport vorgehalten werden. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt, insofern kein Eigenbedarf vorliegt, über den Eigenbetrieb Sportstätten. Der Eigenbedarf der Schulen und sonstiger Bildungseinrichtungen wird über das Schulverwaltungsamt an den Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass Schulsportunterricht Vorrang hat.

Die Schulen sollen den Schulsportunterricht und zusätzliche Sportangebote (Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) grundsätzlich bis spätestens 16.00 Uhr (Grundschulen) bzw. 17.00 Uhr (alle anderen Schularten) planen.

Insofern die Planung des Schulsportunterrichts bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereins-

sports tangiert werden, ist dies zu begründen. Im Zweifel können Einzelfallprüfungen durch das Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Ziel dieser Prüfung ist es, Optimierungen in der Unterrichtsplanung zu erreichen. In diesen Fällen (bspw. auf Grund von Schulsportauslagerungen) sind Eigenbedarfszeiten der Dresdner Schulen, die über die Soll-Schulnutzungszeiten hinausgehen, durch die Schulleitung mit dem Schulverwaltungsamt abzustimmen und dem Eigenbetrieb Sportstätten zur Kenntnis zu geben.

Insofern die Planung schulsportlicher Ganztagesangebote bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereinssports tangiert werden, ist zu beachten, dass solche Nutzungen an Wochentagen wöchentlich auf einen maximalen Anteil von 10 v. H. der ab dieser Tageszeit möglichen Hallenzeiten der genutzten Sporthalle begrenzt werden.

Schulsportliche Ganztagesangebote, die im jeweiligen Schuljahr erstmals den Sportunterricht ergänzen und nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr in den Schulsporthallen stattfinden sollen, müssen durch die Schulen bzw. das Schulverwaltungsamt mit dem Eigenbetrieb Sportstätten abgestimmt werden. Sie sind dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von

Sporthallenkapazitäten zu prüfen. Gleiches gilt für Zeitänderungen bestehender Ganztagesangebote. Zur Optimierung der Hallenauslastung ist bei sportlichen Ganztagesangeboten die Zusammenarbeit mit Vereinen anzustreben. Ziel ist es, den Sportvereinen stabile Nutzungszeiten und damit kontinuierliche Vereinsarbeit und -entwicklung zu gewährleisten sowie Synergien durch Kooperationen mit Sportvereinen zu schaffen.

Die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen verschiedener Schulen an einem sportlich orientierten Ganztagesangebot ist möglich. Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen notwendig. Die teilnehmenden SchülerInnen sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Zur Vorbereitung der Vergabe der Schulsporthallenkapazität des jeweiligen Schuljahres sollen spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres bereits feststehende erforderliche Eigenbedarfe nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr dem Eigenbetrieb Sportstätten mitgeteilt werden. Dies trifft ebenso auf Ganztagesangebote zu. Vereins- und freizeitsportliche Nutzungen an den Wochenenden werden beim Eigenbetrieb Sportstätten beantragt, entschieden und vorrangig für die Durchführung von Wettkämpfen

vergeben.

Nutzung von Ausstattung

Dem Vereinssport stehen insbesondere Einbaugeräte sowie transportable Großgeräte zur Verfügung. Dies betrifft in der Regel Einbaugeräte wie bspw. Sprossenwände, Basketballanlagen einschl. Netze, Kletterstangenanlage, Gitterleitern, Klettertauanlagen, Turnringe, Volleyballanlagen einschl. Netze, Badmintonanlagen einschl. Netze, Handballtore einschl. Netze sowie transportable Großgeräte wie Barren, Schwebebalken, Turnböcke und Turnpferde, Sprungkästen, Sprunghocker und Sprungbretter, Absprungtrampolin, Turnbänke, Matten, Tischtennistische, Hochsprungständer inkl. Latte und Medizinbälle.

Nutzungseinschränkungen und Schäden der jeweiligen Geräte sind im Hallenbuch durch den Nutzer kenntlich zu machen.

Transportable Kleingeräte sind nur in Absprache mit der Schulleitung für Vereine zu nutzen. Ebenso sind transportable Kleingeräte, welche sich im Eigentum eines Vereines befinden, nur in Absprache mit diesem für die Schule zu nutzen. Die Schulen sind angehalten, geeignete Lagermöglichkeiten für die Unterbringung notwendiger Sportgeräte für spezielle Sportarten anzubieten.

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden

Vom 22. Juni 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgenden Entgeltkatalog beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Entgelte für den Eintritt zum öffentlichen Eislaufen
 - 2.1. Eintrittspreise
 - 2.2. Ermäßigter Eintritt (Begünstigte)
3. Entgelte für öffentliche Angebote im Sportpark Ostra
4. Entgelte für die Nutzung des Campingplatzes Wostra
5. Sondernutzungen
 - 5.1. Tages- oder stundenweise Überlassung von Räumen
 - 5.2. Vermietung von Räumen an Sportvereine
 - 5.3. Übernachtung
 - 5.4. Nutzung von Wassersporteinrichtungen durch Sportvereine
6. Langfristige Vermietung von Sportstätten (Eigentum der Landeshauptstadt Dresden) an Sportvereine

7. Sonstige Leistungen
8. Werbung
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Dieser Entgeltkatalog regelt die Entgelte für die Benutzung von Sportstätten und Campingplätzen, die als solche gekennzeichnet sind und satzungsgemäß durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden, die nicht in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättegebührensatzung) erfasst sind.

2. Entgelte für den Eintritt zum öffentlichen Eislaufen

2.1. Eintrittspreise

■ siehe Tabelle

Der Erwerb einer Eintrittskarte ermächtigt zum einmaligen Zugang

zum öffentlichen Eislaufen. Mit dem Erwerb wird die Hausordnung der EnergieVerbund Arena Dresden (Eissport- und Ballspielzentrum) akzeptiert.

2.2. Ermäßigter Eintritt (Begünstigte)

Ermäßigter Eintritt wird gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises für

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Schülerausweis)
- Personen mit einer Schwerbehinderung
- Personen mit Dresden-Pass (gilt nur für Einzelkarten)
- Personen mit Ehrenamtspass (gilt nur für Einzelkarten)
- Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG
- Studentinnen und Studenten (Studentenausweis) gewährt.

3. Entgelte für öffentliche Angebote im Sportpark Ostra

■ siehe Tabelle

4. Entgelte für die Nutzung des Campingplatzes Wostra

■ siehe Tabelle

5. Sondernutzungen

5.1. Tages- oder stundenweise Überlassung von Räumen

■ siehe Tabelle

5.2. Vermietung von Räumen an Sportvereine

Die Überlassung erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages. Nachfolgend aufgeführte ermäßigte Entgelte werden erhoben, wenn Sportvereine

- a) die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden nachweisen,
- b) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),

c) die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Bescheides vom Finanzamt nachweisen und

d) Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden (SSBD) sind.

■ siehe Tabelle

5.3. Übernachtung

■ siehe Tabelle

5.4. Nutzung von Wassersporteinrichtungen durch Sportvereine

Die Nutzung von Wassersportanlagen (z. B. Bootshäuser, Bootshallen oder Bootslager) durch die Vereine ist vertraglich zu regeln.

Bei der Bemessung des Entgeltes

werden die Größe der Anlage und die Anzahl der nutzenden Sportvereine berücksichtigt. Die Landeshauptstadt Dresden kann zur Festlegung der Anteile weitere geeignete Kriterien heranziehen. Die festgelegten Jahresbeträge können regelmäßig überprüft und angepasst werden.

6. Langfristige Vermietung von Sportstätten (Eigentum der Landeshauptstadt Dresden) an Sportvereine

Die Überlassung erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages. Die Laufzeit beträgt in der Regel 25 Jahre. Die Sportvereine müssen für

die Gewährung der ermäßigten Miete die Voraussetzung nach Sportförderrichtlinie Teil A, II, Punkte 2 und 3 erfüllen.

■ siehe Tabelle

Die Betriebskosten sowie sonstige Nebenkosten können im angemessenen Umfang im Rahmen des Mietvertrages umgelegt werden.

7. Sonstige Leistungen

■ siehe Tabelle

8. Werbung

Werberechtigungen für Bandenwerbung, Werbung mit Spielfeldretern oder auf Anzeigetafeln oder Werbedurchsagen über Lautspre-

cheranlagen oder ähnliche werden durch Werbegenehmigung oder Werbevertrag gegen ein festzulegendes Entgelt erteilt.

9. Schlussbestimmungen

Alle Beträge dieses Entgeltkataloges sind Bruttobeträge.

10. Inkrafttreten

Dieser Entgeltkatalog gilt ab dem Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

■ Tabelle zu 2.1

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Eissport- und Ballspielzentrum (ESBZ)	
■ öffentliches Eislaufen	
Einzelkarte für 2 Stunden	4,50 EUR
Besucherkarte (Begleitperson ohne Nutzung der Eisflächen)	1,00 EUR
Zehnerkarte	40,50 EUR
Familienkarte (2 Erwachsene und max. 3 Kinder bis 16 Jahre)	14,00 EUR
Eisdisco (ohne Zeitbegrenzung)	6,00 EUR
■ Begünstigte	
Einzelkarte für 2 Stunden	3,50 EUR
Zehnerkarte	31,50 EUR
Senioren-Spezial (Zielgruppe 50+)	3,50 EUR
Eisdisco (ohne Zeitbegrenzung)	6,00 EUR
■ sonstige Entgelte	
Führungen bis max. 25 Personen	50,00 EUR

■ Tabelle zu 3.

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Beachvolleyballfeld je Stunde	18,00 EUR
Tennisplatz je Feld und Stunde	22,50 EUR

■ Tabelle zu 4.

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Stellplatz pro Nacht für	
■ Wohnwagen	6,00 EUR
■ Wohnmobil	7,00 EUR
■ Zelt (nach Größe der Grundfläche)	
bis 4 m ²	3,50 EUR
über 4 m ²	6,50 EUR
■ Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	2,50 EUR
■ Kfz über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	8,00 EUR
■ Kraft-, Leichtkraft- und Kleinkraftträder	1,50 EUR
■ Boot	2,00 EUR
Person (älter 12 Jahre) pro Nacht	5,00 EUR
Kind (bis 12 Jahre) pro Nacht	3,00 EUR
Besucher pro Tag (ohne Übernachtung)	2,00 EUR
Haustier pro Nacht (die üblicherweise nicht in Käfigen, Terrarien, Aquarien gehalten werden)	2,00 EUR
Betriebskosten (Wasser, Müll) pro Stellplatz und Nacht	3,00 EUR
Elektro-Pauschale pro Nacht	3,00 EUR
Waschmaschine pro Waschgang	2,50 EUR
Trockner je Trocknungsgang	2,50 EUR
Entsorgung Campingtoilette und Frischwasser für Fremdnutzer pro Entsorgung	6,00 EUR
Winterstandplatz (außerhalb der Saison)	70,00 EUR

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt	
Dauercamping	Saison April bis Oktober	mind. 3, max. 4 Monate (durchgängig)
Stellplatz für		
■ Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt	380,00 EUR	200,00 EUR
■ Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	80,00 EUR	50,00 EUR
Person (älter 12 Jahre)	90,00 EUR	55,00 EUR
Kind (bis 12 Jahre)	50,00 EUR	30,00 EUR
Betriebskosten (Wasser, Müll)	150,00 EUR	75,00 EUR

■ Tabelle zu 5.1

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt unsaniert bis Jahr 2000	Entgelt saniert/Neubau ab Jahr 2000	Entgelt VIP-Lounge ESBZ
Anmietung pro Tag	100,00 EUR	110,00 EUR	330,00 EUR
Anmietung pro Stunde (max. 6 Stunden)	15,00 EUR	18,00 EUR	54,00 EUR

■ Tabelle zu 5.2

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt unsaniert bis Jahr 2000	Entgelt saniert/Neubau ab Jahr 2000
Geschäfts- und Büroräume für Trainer/-innen und ähnlich pro m² pro Monat	3,00 EUR	4,50 EUR
beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleiden pro m² pro Monat	2,00 EUR	2,00 EUR
nicht beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleiden pro m² pro Monat	1,25 EUR	1,25 EUR

■ Tabelle zu 5.3

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Schlafplatz im Gebäude pro Nacht	4,50 EUR
Zeltplatz pro Person (kein Camping)	5,00 EUR

■ Tabelle zu 6.

Leistungsbereich/Leistungsart	bebaute Fläche	unbebaute Fläche
Miete pro m² und Jahr (ohne Betriebskosten)	0,06 EUR	0,02 EUR
Mindestmiete pro Jahr	200,00 EUR	

■ Tabelle zu 7.

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Aufstellen von Ständen (max. 3 x 3m pro Stand)	
■ pro Stand bis zu 4 Stunden	18,00 EUR
■ pro Stand bis zu 1 Tag	36,00 EUR
Grillgenehmigung pro Veranstaltung, max. für 1 Tag	10,00 EUR
Nutzung sonstiger Ausstattungen pro Nutzung, max. für 1 Tag	
■ Beschallungsanlage	15,00 EUR
■ Installation zusätzliche Elektroverteilung	125,00 EUR
■ Zeitmessanlage	120,00 EUR
■ Windmessanlage	40,00 EUR
■ Fehlstartanlage	40,00 EUR

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst)

Vom 22. Juni 2017

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich: Die Satzung Straßenkunst regelt die Sondernutzungen für die Ausübung von Straßenkunst auf den im räumlichen Geltungsbereich gemäß Absatz 3 gelegenen öffentlichen Straßen, für die die Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend Stadt) die Straßenbaulast hat sowie die Gebührenerhebung für die Sondernutzung. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (nachfolgend Sondernutzungssatzung) gilt nur, soweit dies in der Satzung Straßenkunst ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Persönlicher Geltungsbereich: Die Regelungen der Satzung Straßenkunst gelten für Personen und Gruppen von bis zu fünf Personen, welche auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden a) musikalische Darbietungen durch Gesang und/oder mittels Mu-

sikinstrumenten aufführen - darunter auch Klavierspielerinnen/Klavierspieler – (nachfolgend Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusik),

b) sonstige künstlerische Darbietungen mit musikalischer Umrahmung, das heißt unter Einsatz von Musikinstrumenten und/oder Tonträgern oder mit Geräuschen präsentieren (nachfolgend akustisch wahrnehmbare Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst).

Für Gruppen von mehr als fünf Personen gilt die Sondernutzungssatzung.

(3) Räumlicher Geltungsbereich: Die Bestimmungen der Satzung Straßenkunst gelten für einen Bereich der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen:

Wiener Platz – Ammonstraße – Könnertstraße – Marienbrücke – Antonstraße – Albertplatz – Albertstraße – Carolaplatz – Carolabrücke – St. Petersburger Straße – Wiener Platz.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 2 Verfahren nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

(1) Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für:

a) die Ausübung von Straßenkunst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 3 der Satzung Straßenkunst. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.

b) Gruppen von mehr als 5 Personen. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.

c) Kunstausübungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht erfasst sind. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Sofern der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eige-

nen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen zur hauptsächlichen Tätigkeit wird, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht gegenüber der musikalischen oder künstlerischen Darbietung überwiegt und dadurch die musikalische oder künstlerische Darbietung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, gelten ausschließlich die Regelungen der Sondernutzungssatzung.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Für die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst im Sinne der Satzung Straßenkunst bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (nachfolgend Spielerlaubnis). Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst dürfen erst nach Erteilung der Spielerlaubnis ausgeübt werden.

(2) Die Beantragung der Spielerlaubnis ist im Voraus und frühestens ab 10 Uhr für den folgenden

Kalendertag möglich. Eine Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden, Sachgebiet Straßenverwaltung ist während der allgemeinen Sprechzeiten möglich. Für den Sonntag und Montag ist eine Beantragung auch am Freitag möglich.

(3) Die Beantragung kann

a) über die von der Stadt bereit gestellte „Straßenkunst-App“ oder b) durch persönliche Vorsprache der Straßenmusikerin/des Straßenmusikers oder der Straßenkünstlerin/des Straßenkünstlers (nachfolgend Antragstellerin/Antragsteller) während der Öffnungszeiten des Straßen- und Tiefbauamtes gemäß Absatz 2 erfolgen.

(4) Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nur von den in der Spielerlaubnis benannten Personen ausgeübt werden. Eine Überlassung ist nur von Sorgeberechtigten auf ihre Kinder möglich.

(5) Der Verkauf von Datenträgern



mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen ist nur während der genehmigten Spieldauer gestattet.

§ 4

Spielbereiche

(1) Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen in den in Anlage 2 sowie in den Anlagen 2.1 bis 2.7 zeichnerisch dargestellten Spielbereichen ausgeübt werden.

(2) Anderen Sondernutzungen, wie zum Beispiel Arbeiten an der Straße oder an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Sondernutzungen der Grundstücksanlieger, der Gewebeanlieger, von Konzessionsnehmerinnen/Konzessionsnehmern oder der Stadt einschließlich ihrer Unternehmen, gebührt der Vorrang gegenüber der Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst. Es besteht demzufolge kein Rechtsanspruch darauf, dass die Spielbereiche tatsächlich zur Verfügung stehen.

(3) Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nicht auf öffentlichen Grünflächen und Flächen des Straßenbegleitgrüns ausgeübt werden.

(4) Sondernutzungen durch Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst können beschränkt oder versagt werden, wenn im direkten Umfeld angezeigte öffentliche Veranstaltungen stattfinden und wenn durch die genannten Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 5

Erlaubnisverfahren

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Angabe der nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und aller die beantragende Sondernutzung ausüben wollenden Personen:

Vor- und Familienname, vollständige Wohnanschrift, Geburtsdatum, Angaben zu den Musikinstrumenten, Tonträgern, Verstärkern oder sonstigen technischen Geräten.

Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist das Benutzerkonto durch einen Vertreter der Gruppe anzulegen.

a) Beantragung der Spielerlaubnis über die Straßenkunst-App

Die Beantragung erfolgt durch die Antragstellerin/den Antragsteller oder bei Gruppen (ab zwei Personen) durch eine Vertrete-

rin/einen Vertreter der Gruppe. Unter Angabe der vorgenannten personenbezogenen Daten ist ein Benutzerkonto anzulegen. Nach erfolgter erfolgreicher Registrierung kann eine Auswahl zu den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 der Satzung Straßenkunst getroffen werden. Die Spielerlaubnis wird als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt.

b) Beantragung der Spielerlaubnis durch persönliche Vorsprache
Bei Beantragung der Spielerlaubnis durch persönliche Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Stadt hat die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgenannten personenbezogenen Daten vorzutragen und nachzuweisen. Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist die Spielerlaubnis durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe zu beantragen. Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderliche Registrierung erfolgt von Amts wegen. Anschließend kann die Antragstellerin/der Antragsteller eine Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 treffen. Die Spielerlaubnis wird als Papierdokument zur Verfügung gestellt.

§ 6

Beschränkungen

(1) Zeitliche Beschränkungen
Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen in der Regel von 9.30 Uhr bis 22 Uhr jeweils von der halben bis zur vollen Stunde ausgeübt werden.

(2) Weitere Beschränkungen
Vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich nur einmal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden.

Vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich höchstens zweimal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden.

(3) Für einzelne Spielorte gelten die Beschränkungen gemäß Anlage 3.

§ 7

Erlaubnisversagung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der öffentlichen

Straße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gebührt.

b) die Antragstellerin/der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- und/oder Sondernutzungsgebühren und/oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

c) die Antragstellerin/der Antragsteller mehrfach gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Erlaubnis verstoßen hat.
(2) Die erteilte Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung (PolVO) § 4 Absatz 1 vorliegt.

§ 8

Pflichten

Straßenkunst darf nur so ausgeübt werden, dass

a) die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet werden,

b) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt sind,

c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer nicht belästigt werden.

§ 9

Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-StrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ohne Erlaubnis ausübt;

b) entgegen § 3 Absatz 4 die Erlaubnis als Sorgeberechtigten anderen als ihren/seinen Kindern überlässt;

c) entgegen § 3 Absatz 5 Datenträger, Bilder, Präsentationen oder Publikationen außerhalb der genehmigten Spielzeit verkauft;

d) entgegen § 4 Absatz 1 Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst außerhalb der Spielbereiche ausübt;

e) entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb der festgelegten Zeiten musiziert oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ausübt;

f) entgegen § 8 lit. a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet;

g) entgegen § 8 lit. b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder beeinträchtigt.

h) entgegen § 8 lit. c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer belästigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 Sächs-StrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Bereiche zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst (Spielbereiche) gemäß Anlagen 2.1 bis 2.7

Anlage 3: Beschränkungen

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 29. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

■ Anlage 2 zur Satzung Straßenkunst

Spielbereiche gemäß Anlage 2.1 Hauptbahnhof und Prager Straße:

- 1 – Wiener Platz Süd bis Brunnen
 - 2 – Wiener Platz Südost bis zum Überweg der Gleise
 - 3 – Wiener Platz/nördlich der Gleisanlage/östlich des Kugelhauses
 - 4 – Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1 a und 3
 - 5 – Prager Straße Süd von Prager Straße 3 b bis 5
 - 6 – Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11
 - 7 – Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8)
- ### Spielbereiche nach Anlage 2.2 Altstadt von Dr.-Külz-Ring bis Neumarkt
- 8 – Dr.-Külz-Ring West
 - 9 – Dr.-Külz-Ring Mitte und Pfarrgasse
 - 10 – Altmarkt/Südseite
 - 11 – Altmarkt/Nordseite
 - 12 – Wall-/Ecke Wilsdruffer Straße
 - 13 – Wilsdruffer Straße Mitte/

nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße 20 bis 22

- 14 – Wilsdruffer Straße Mitte/vor Kulturpalast
- 15 – Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße
- 16 – Jüdenhof
- 17 – Neumarkt/Lutherdenkmal
- 18 – Wilsdruffer Straße vor Stadtmuseum
- 19 – Weiße Gasse von Einmündung Kreuzstraße bis Ende Weiße Gasse 3

20 – Gewandhausstraße

21 – Rathausplatz

22 – Zahnsgasse

25 – Sophienstraße Süd

Spielbereiche gemäß Anlage 2.3 Postplatz

23 – Postplatz Südseite

24 – Postplatz Nordseite

25 – Sophienstraße Süd

26 – Taschenberg/östliche Sophienstraße

Spielbereiche gemäß Anlage 2.4 Augustusbrücke

27 – Theaterplatz Südostseite

28 – Theaterplatzes Nordwestseite

29 – Schloßplatz Ostseite

30 – Terrassenufer vor Eingang Münzgasse

31 – Augustusbrücke Südseite

32 – Augustusbrücke Nordseite

Spielbereiche gemäß Anlage 2.5 Hauptstraße von Neustädter Markt bis Albertplatz

33 – Neustädter Markt Westseite

34 – Neustädter Markt Ostseite

35 – Neustädter Markt Mitte

36 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 3 a und 7

37 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 11 und 15

38 – Hauptstraße Nord zwischen Hauptstraße 29 und 35

39 – Jorge-Gomandai-Platz

40 – Palaisplatz

41 – Heinrichstraße/Ecke Königstraße (Gehweg)

42 – Ritterstraße

43 – Platz an der Dreikönigskirche

Spielbereiche gemäß Anlage 2.6 Freiburger Platz bis Ammonstraße

44 – Freiburger Platz

45 – Freiburger Straße zwischen

Ammonstraße und Maternistraße (Gehweg)

Spielbereiche gemäß Anlage 2.7 Am Zwingerteich

46 – Am Zwingerteich (Gehweg)

■ Anlage 3 zur Satzung Straßenkunst

Die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst ist zwischen 13 und 15 Uhr unzulässig im Spielbereich

4 – Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1 a und 3

5 – Prager Straße Süd von Prager Straße 3 b bis 5

6 – Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11

7 – Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8)

17 – Neumarkt/Lutherdenkmal

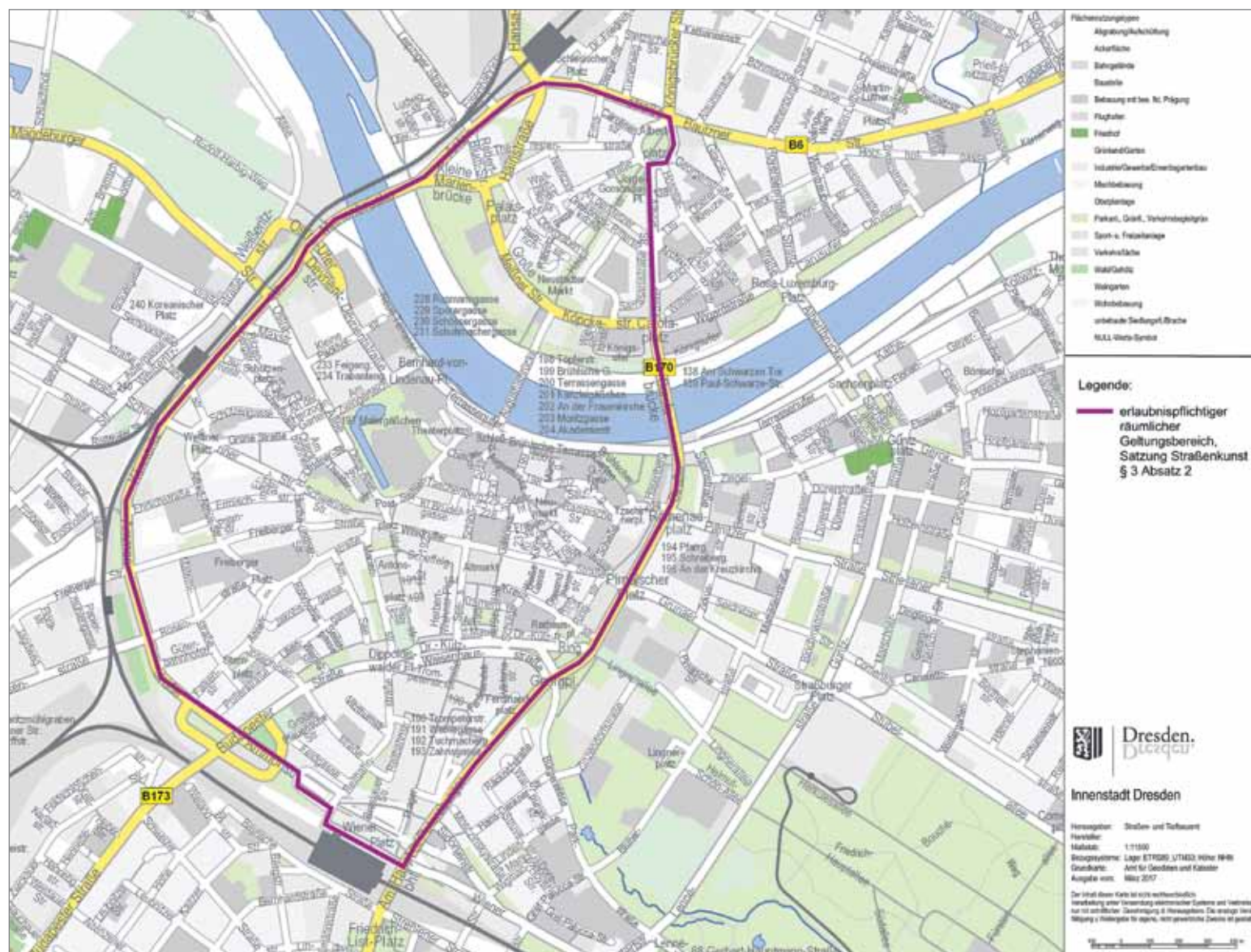
33 – Neustädter Markt Westseite

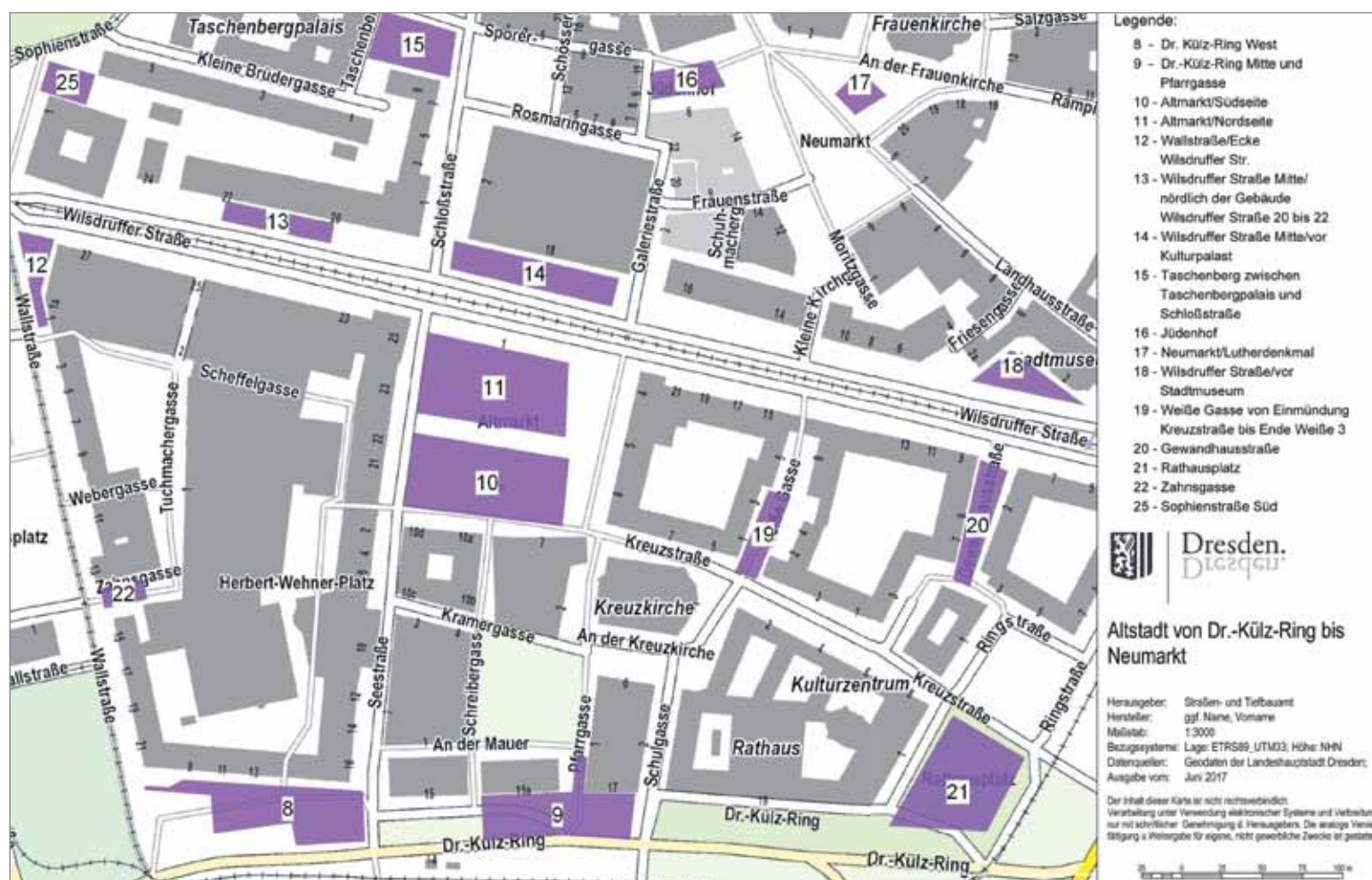
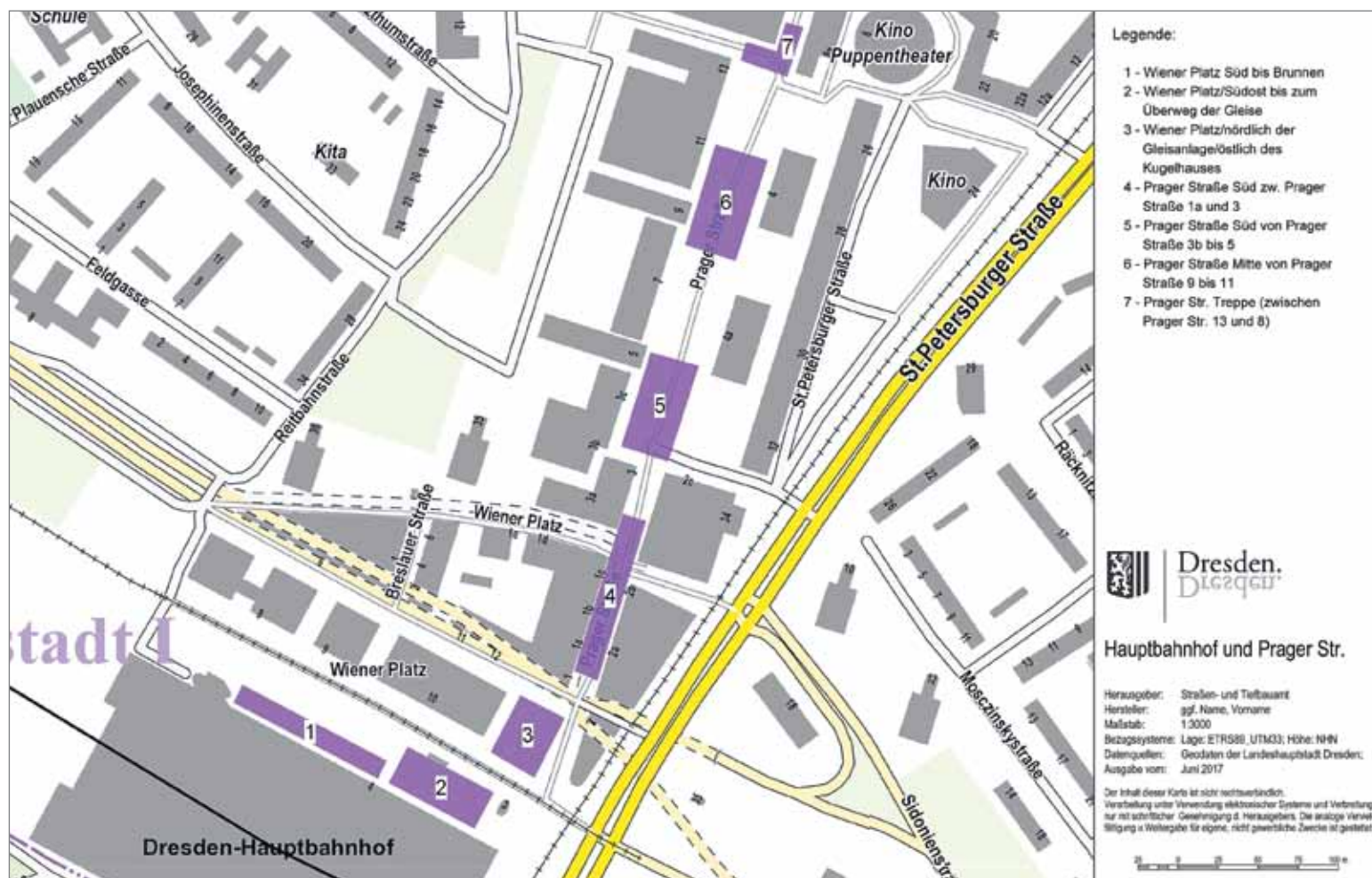
34 – Neustädter Markt Ostseite

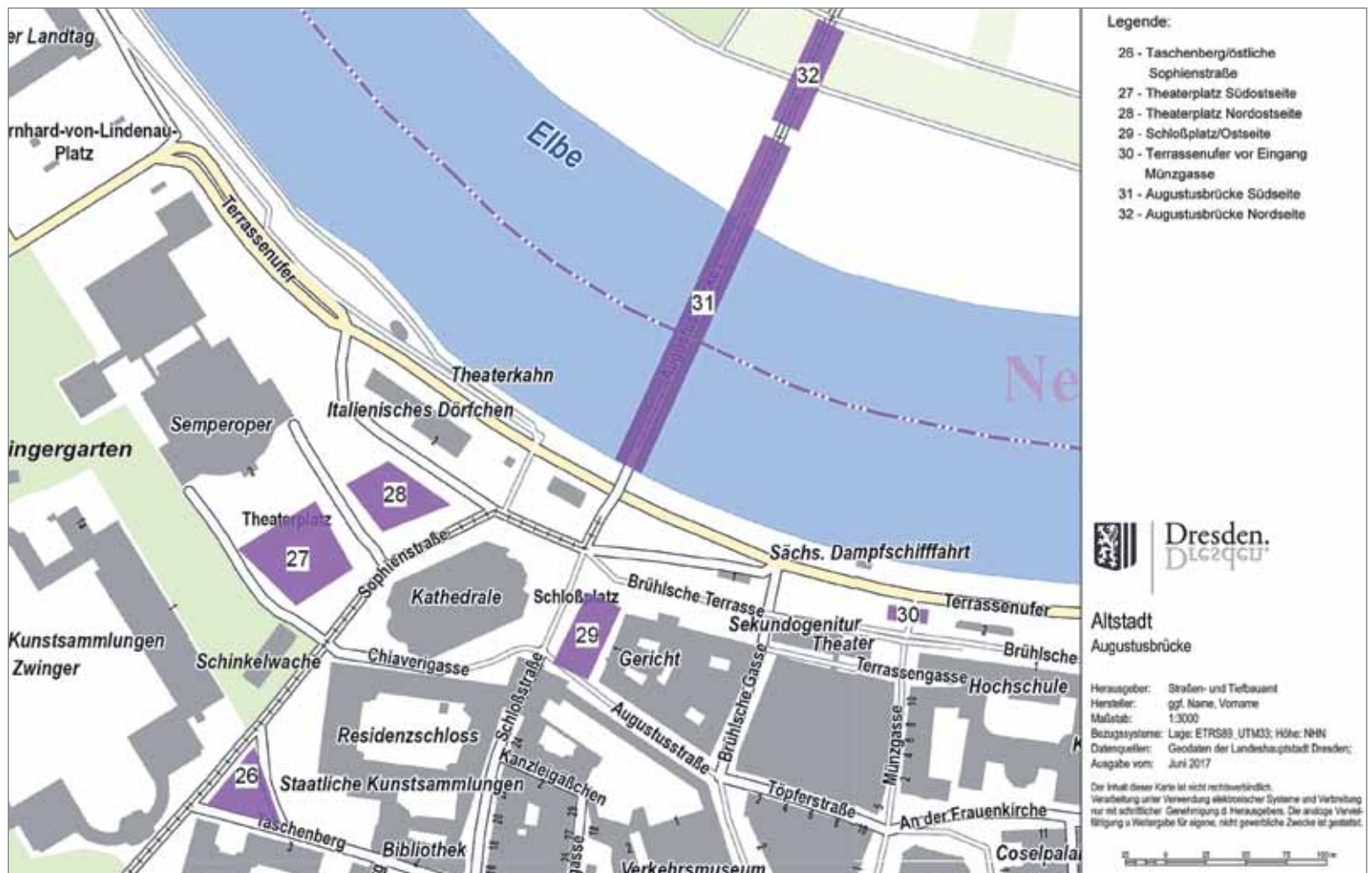
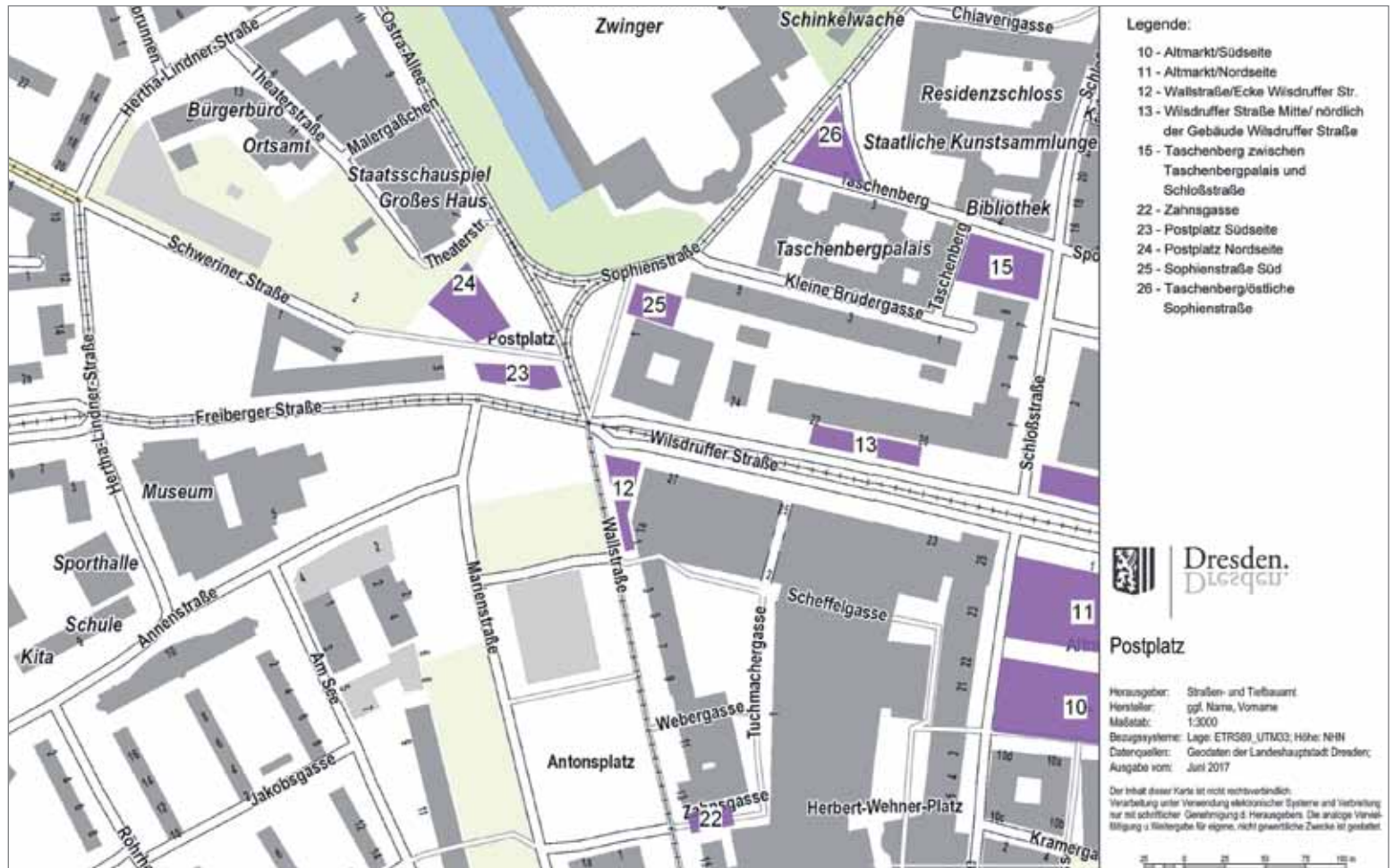
35 – Neustädter Markt Mitte

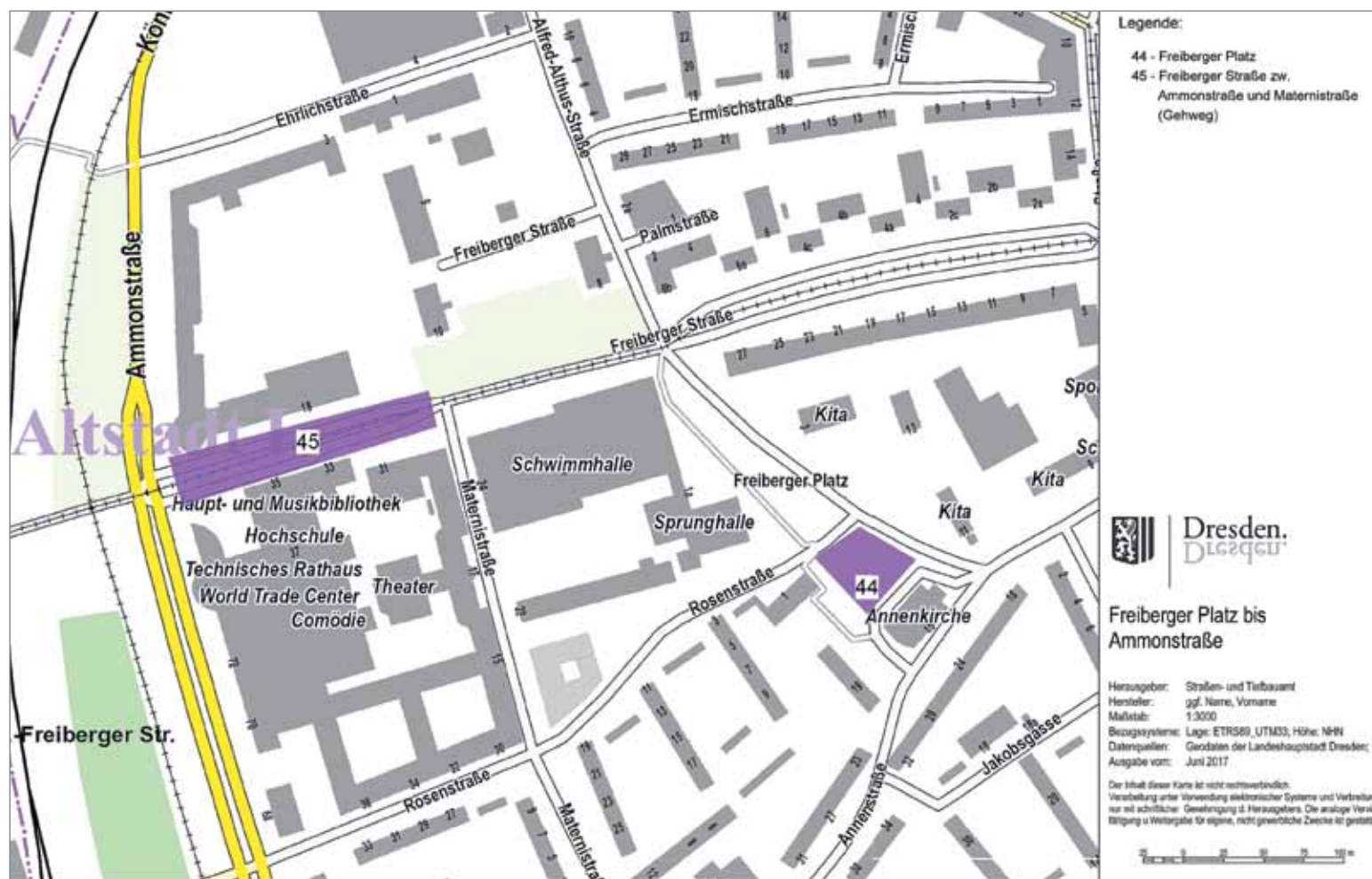
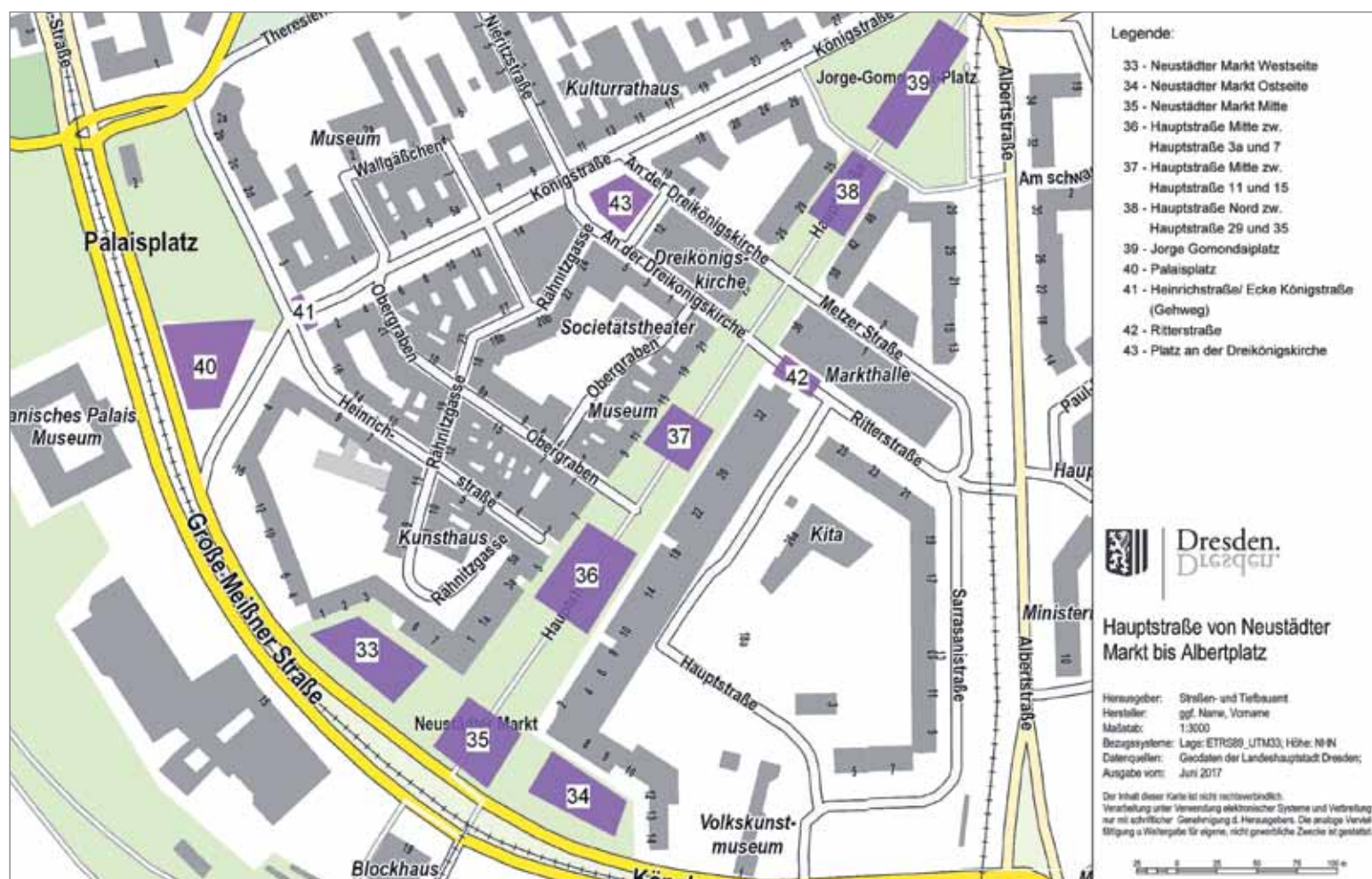
36 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 3 a und 7

37 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 11 und 15











Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005

Vom 22. Juni 2017

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgaben-

gesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Ergänzung des § 1

- (1) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.
- (2) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahr-

nehmbarer Straßenkunst innerhalb des Bereiches der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen: Wiener Platz – Ammonstraße – Könnertstraße – Marienbrücke – Antonstraße – Albertplatz – Albertstraße – Carolaplatz – Carolabrücke – St. Petersburger Straße – Wiener Platz gilt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst), sofern einzelne Personen oder Gruppen von nicht mehr als 5 Straßenmusikerinnen/ Straßenmusikern oder nicht mehr als 5 Straßenkünstlerinnen/ Straßenkünstlern auftreten.

§ 2

Änderung des § 3 Nr. 20

Nr. 20 wird wie folgt ersetzt:

„Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst“

§ 3

Änderung des § 12 Absatz 1

- (1) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „5. die Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei, sofern die Ausübung nicht unter den Geltungsbereich der Satzung Straßenkunst fällt und sofern es sich um Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens fünf Personen handelt.
- (2) Nr. 6 wird gestrichen.

§ 4

Ergänzung und Änderung des § 13 Absatz 4 und Absatz 5

- (1) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt: „7. Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei.“
- (2) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenbefreiungen nach Absatz 4 Nr. 2 bis Nr. 6“ wird ge-

ändert in „Die Gebührenbefreiung nach Absatz 4 Nr. 2 bis Nr. 7“

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 29. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4

SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekannt-

machung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verlet-

zung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kreativräumen – Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung

Vom 22. Juni 2017

Einleitung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist für den Wirtschaftsstandort Dresden von hoher Bedeutung. Eine große Zahl an Branchenakteuren arbeitet in Dresden. Durch den angespannten Immobilienmarkt kommt es in dieser heterogenen und in Teilen ertragsschwachen Branche zu Verdrängungen, welche sich zum Nachteil für den Standort auswirken können.

Aus diesem Grund verfolgt die Landeshauptstadt Dresden das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt dazu mit dieser Fachförderrichtlinie die Entwicklung der Räumlichkeiten für die Kreativwirtschaft. Dabei sollen insbesondere Eigeninitiativen der Akteure selbst unterstützt werden.

Die Richtlinie städtische Zuschüsse (Rahmenrichtlinie) zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung erarbeitet. Die vorliegende Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendung für Unternehmen und Freiberufler aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Erschließung von Arbeitsräumen und Herrichtung von Räumlichkeiten.

Standort der Leistungserbringung ist Dresden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinst- und Kleinunternehmen und freiberuflich Tätigen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert werden Projekte zur Erschließung von Arbeitsräumen sowie die Herrichtung von Räumlichkeiten selbst. Zur Kultur- und Kreativwirtschaft/Creative Industries gehören im Sinne der Förderrichtlinie diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilmärkten:

- Architekturmarkt
- Buchmarkt
- Designwirtschaft
- Filmwirtschaft
- Kunstmarkt
- Markt für darstellende Künste
- Musikwirtschaft
- Pressemarkt
- Rundfunkwirtschaft
- Software-/Games-Industrie
- Werbemarkt

(2) Grundlagen dieser Förderrichtlinie sind die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) mit den darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen und deren Nachfolgevorschriften sowie die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zu-

wendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das zuständige Fachamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Etablierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in seiner ganzen Bandbreite.

2.1 Förderziel

Förderziel ist die Schaffung attraktiver Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art sowie diese zu entwickeln. Dadurch soll auch ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Es soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen erreicht und dabei die Eigeninitiative der Akteure unterstützt werden. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zu erleichterten Anbahnung von Projekten und zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten sowie zur Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

(1) Zuwendungen können gewährt werden für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen wie auch für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung geeigneter Räumlichkeiten (für Arbeits-,

Probe- und Werkstatträume, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume etc.) einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktionaler Anpassungsmaßnahmen für Kreativunternehmen in Dresden. Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Baukonstruktive Einbauten
 - Grundkonstruktionen (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Putzarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten und Holzpflesterarbeiten, Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen, Verglasungsarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen, Bodenbelagsarbeiten, Tapezierarbeiten, Trockenbauarbeiten)
 - Installieren von Licht und Elektrik sowie von festen Einbauten
 - Decken (Deckenbeläge, Deckenkonstruktionen, Deckenbekleidungen)
 - Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Baustelleneinrichtung, Sicherung, Abbruch, Gerüste) u. a. spezifisch für die Teilmärkte der Kreativwirtschaft
 - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
 - Wärmeversorgungsanlagen
 - Lufttechnische Anlagen (Klimaanlagen, Kälteanlagen)
 - Starkstromanlagen
 - Baunebenkosten (Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, allgemeine Baunebenkosten)
- Ausgeschlossen sind u. a.:
- Büroausstattung/Einrichtung

(Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, etc.)

■ Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, etc.)

■ Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz)

■ Büro- und Geschäftskosten, z. B. Zeitschriften, Literatur

■ Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher)

■ Druck- und Kopierkosten

■ Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet)

■ Sonstige Gebühren und Aufwendungen (Anwalt- oder Notargebühren, Erstellung Businessplan durch Dritte etc.)

■ Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Beschäftigten oder Beauftragten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

(2) Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Zuwendungszweck zu befördern.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Klein- oder Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (siehe Ziffer 1.1) mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. Als Klein- und Kleinstunternehmen definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff). Als Klein- und Kleinstunternehmen gelten danach Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme

die 10 Mio. Euro nicht übersteigt. (2) In Ausnahmefällen können auch Anträge von:

■ formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.) sowie

■ branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien an Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft vermieten oder verpachten gestellt werden.

Dann sind die Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 4 f) insbesondere zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

a) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,

b) der/die Antragsteller/-in für die beantragten Vorhaben die in der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze geprüft hat/haben,

c) mit dem Zuwendungszweck verbundene Eigenmittel im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden,

d) maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Sachkosten in Form von Eigenleistung in Ansatz gebracht werden,

e) die Baugenehmigung (falls erforderlich) vor dem Beginn der Maßnahme vorhanden ist,

f) die Zustimmung des Eigentümers zur beantragten Maßnahme bei Miete/Pacht vorliegt,

g) die Zweckbindung der Investitionen einer Bindungsdauer von drei Jahren entspricht. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicher-

zustellen. Die Verwendung für mindestens einen der Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft (vgl. Ziffer 1.1) nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung,

h) alternative Fördermöglichkeiten (Zuschuss) des Freistaates Sachsen, des Bundes abschließend geprüft wurden und keine anderweitige Förderung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt, sofern es die gleiche Maßnahme/das gleiche Projekt betrifft. i) das zu fördernde Vorhaben sich im Stadtgebiet befindet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung

für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 50 Prozent des förderfähigen Betrages begrenzt und beträgt höchstens 5.000 Euro, mindestens 500 Euro. (3) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags im Sinne der Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) gewährt.

(2) Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen (Antragsunterlagen abrufbar unter: www.dresden.de/kreativ):

■ Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister etc.)

■ eine Beschreibung der Tätigkeit in/für die Kultur- und Kreativwirtschaft,

■ ein Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Kalenderjahren und zum Vorsteuerabzug (Antragsunterlagen Anlage 2)

■ eine Einverständniserklärung des Vermieters/Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen entsprechend Punkt 4 e)

■ ein Nachweis über die Gesamtfinanzierung. Es ist ein untergesetzter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Dieser ist nach

GEBÄUDEREINIGUNG SUCHT ZUVERLÄSSIGE U. MOTIVIERTE MITARBEITER

FÜR DIE REGIONEN DRESDEN, FREITAL, PIRNA, USW.
MIT ODER OHNE FÜHRERSCHEIN.
(TEILZEIT BZW. VOLLZEIT)
BEZAHLUNG ÜBER MINDESTLOHN.



KREHER UND PARTNER
DRESDNER STRASSE 343 · 01705 FREITAL
TEL.: 0351 / 65 26 00 57

ZERTIFIZIERTER
PRO-SCHUTZ-PARTNER

Beantragen?



dresden.de/buergerbueros

Möglichkeit durch entsprechende Kostenangebote zu untersetzen.

■ Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen

(3) Antragszeitraum beträgt zehn Wochen und endet mit dem Einreichungstermin. Es wird jährlich wenigstens ein Antragszeitraum im ersten Quartal des Jahres benannt. Es können bis zu zwei Antragsfristen pro Kalenderjahr festgelegt werden. Sämtliche Unterlagen sind per Computer auszufüllen und auszudrucken. Der so erstellte Antrag ist mit Unterschrift einzureichen bei der: Landeshauptstadt Dresden

Amt für Wirtschaftsförderung/
Kreativraumförderung
Ammonstraße 74
01067 Dresden

Für eine fristgerechte Einreichung ist das Datum des Posteingangs entscheidend.

6.2. Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom Zuwendungsempfängenden anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

(3) Entsprechend der in der Bewertungsmatrix (Anlage 3) definierten Kriterien vergibt eine Jury eine Beschlussempfehlung in Form eines Fördervotums an den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung über die Anträge. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert.

(4) Die Jury wird zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend dem § 15 SächsFFG wird auf eine paritätische Besetzung der Jury geachtet. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:

1. Amt für Wirtschaftsförderung Dresden
2. Stadtplanungsamt Dresden
3. Amt für Kultur- und Denkmalschutz Dresden

4. Branchenverband „Wir gestalten Dresden“

(5) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien nach Anlage 3 durch die Jurymitglieder bewertet.

(6) Den Anträgen wird in der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl nach Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen. Die Jury kann jedoch den Förderbetrag (siehe Ziffer 5 (2)) auf Grund der besonderen Relevanz der Ziele der Stadt Dresden über den festgelegten Förderhöchstbetrag hinaus erhöhen. Das Ziel ist es, eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen.

(7) Nicht abgerufene Mittel können im Laufe des Kalenderjahres erneut ausgeschüttet werden.

(8) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Das Vorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung umgesetzt werden. Kann das Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieses Zeitraums ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen.

(2) Acht Monate nach Bewilligung müssen die Auszahlungsunterlagen (siehe Ziffer 6.3.(4)) vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch.

(3) Die Zuwendungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Tritt einer der Antragsteller/-innen in dieser Zeit zurück, steht die Fördersumme für andere Antragsteller/-innen bereit (siehe Ziffer 5).

(4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht nach Anlage 4 sofort herbeigeführt werden) und nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 5). Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden. Der Ausgabenachweis muss der Gliederung der zuwendungsfähigen Arbeiten gemäß

Zuwendungsbescheid entsprechen. Es sind die Kopien der dazugehörigen Rechnungen einzureichen. Auszahlungen von Teilbeträgen ab 500 Euro sind möglich.

6.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von Anlage 6 zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch den Zuwendungsgeber vor Ort geprüft werden.

7. Allgemeine Vorschriften

(1) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, wie im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden weiter hinzuweisen ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme in Verbindung stehen bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen unter anderem durch Verwendung des Logos der Landeshauptstadt Dresden mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit.

8. Kündigung und Widerruf

(1) Wenn die Bewilligung der Zuwendungen aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn schuldhaftige Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, ist die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise zu widerrufen. Die ausgezahlten Mittel werden zurückgefordert und können für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich

die Landeshauptstadt Dresden vor.
(2) Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zu widerrufen und die bereits gewährten Mittel sind vom Zuwendungsempfängenden zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.

9. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kreativräumen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: De-Minimis-Erklärung

Anlage 3: Bewertungsmatrix

Anlage 4: Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 5: Auszahlungsantrag

Anlage 6: Verwendungsnachweis (siehe: ratsinfo.dresden.de)

Dresden, 27. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 27. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Feststellung der Jahresabschlussergebnisse 2015 einschließlich des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes der Landeshauptstadt Dresden

Durch den Stadtrat wurden am 22. Juni 2017 mit Beschluss V1662/17 die Jahresabschlussergebnisse 2015 einschließlich des dazugehörigen Anhangs und Rechenschaftsberichtes gemäß § 88b Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

nach der gemäß § 104 SächsGemO durchgeführten örtlichen Prüfung festgestellt. Des Weiteren wurden der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und der Prüfungsvermerk zur Kenntnis genommen. Gemäß § 88b Abs.3

der SächsGemO legt die Landeshauptstadt Dresden die Jahresabschlussergebnisse einschließlich Rechenschaftsbericht 2015 vom **14. Juli bis einschließlich 24. Juli 2017** öffentlich aus. Die Unterlagen können in der Landeshauptstadt Dresden, Stadtkämmerei,

Ostra-Allee 11, 5. Etage, Zimmer 522 (Zugang über Sekretariat 6. Etage) jeweils ab 9 Uhr, Montag und Mittwoch bis 15 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 18 Uhr und Freitag bis 14 Uhr eingesehen werden. Die Gesamtergebnisse wurden wie folgt festgestellt:

Jahresabschluss 2015 der Landeshauptstadt Dresden

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktivseite	Geschäftsjahr 2014	Geschäftsjahr 2015	Passivseite	Geschäftsjahr 2014	Geschäftsjahr 2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	3.784.822.551,76	3.984.494.649,28	1. Kapitalposition	3.121.029.567,27-	3.248.970.732,32-
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	3.723.372,00	1.972.135,00	a) Basiskapital	2.658.096.251,95-	2.675.842.533,46-
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	116.461.905,08	146.591.301,37	b) Rücklagen	462.933.315,32-	573.128.198,86-
c) Sachanlagevermögen	2.485.047.218,46	2.517.213.739,85	aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	166.955.591,54-	192.951.364,41-
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	236.532.230,82	224.677.132,38	bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	294.315.835,27-	378.581.032,60-
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	678.074.934,94	742.260.707,07	dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	1.661.888,51-	1.595.801,85-
cc) Infrastrukturvermögen	1.223.230.747,67	1.182.795.604,64	2. Sonderposten	976.371.238,44-	1.012.066.660,79-
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	1.281,00	1.190,00	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	892.956.683,09-	929.878.738,31-
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	3.434.305,23	3.650.519,79	b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	12.464.810,86-	12.161.199,22-
ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	24.483.707,70	23.728.227,48	c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.921.537,21-	5.302.523,46-
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	31.200.624,25	31.109.121,24	d) Sonstige Sonderposten	63.028.207,28-	64.724.199,80-
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	288.089.386,85	308.991.237,25	3. Rückstellungen	104.985.184,70-	100.136.194,13-
d) Finanzanlagevermögen	1.179.590.056,22	1.318.717.473,06	a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	7.538.703,65-	713.712,84-
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	940.025.992,00	1.081.904.363,12	b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	29.145.854,53-	31.144.228,15-
bb) Beteiligungen	12.281.979,00	12.115.612,29	c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	924.435,04-	765.876,00-
cc) Sondervermögen	225.106.885,22	222.090.543,96	e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	141.404,71-	28.313,27-
dd) Ausleihungen	2.175.200,00	2.606.953,69	f) RS für drohende Verpfl. aus anhängigen Gerichts-/Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen u. wirtsch.	5.251.823,61-	4.044.528,57-
2. Umlaufvermögen	760.513.848,87	732.878.165,37			
a) Vorräte	20.945.654,71	23.889.385,72			
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	110.134.135,63	100.828.255,42			
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	126.875.156,33	150.242.155,07			

Aktivseite		Geschäftsjahr 2014	Geschäftsjahr 2015	Passivseite		Geschäftsjahr 2014	Geschäftsjahr 2015
		EUR	EUR			EUR	EUR
d)	Liquide Mittel	502.558.902,20	457.918.369,16		gleichk. Rechtsgeschäften		
aa)	Liquide Mittel (Finanzrechnung)	502.488.787,20	457.845.199,16	g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	4.227.965,63-	3.108.080,77-
bb)	Weitere liquide Mittel	70.115,00	73.170,00				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.879.995,61	15.843.339,30	h)	RS für sonst. vertragl. o. gesetzl. Verpfl. zur Gegenleistung ggü. Dritten, die im lfd. HHJ wirtschaftl. begründet wurden u. sofern sie erheblich sind	29.907.517,68-	40.189.382,03-
				i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	409.523,13-
				j)	Sonstige Rückstellungen	27.847.479,85-	19.732.549,37-
				4.	Verbindlichkeiten	353.764.417,74-	365.324.896,06-
				c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	5.085.272,38-	4.605.405,06-
				d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.159.558,27-	30.773.787,89-
				e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21.342.180,83-	24.354.741,81-
				f)	Sonstige Verbindlichkeiten	303.177.406,26-	305.590.961,30-
				5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.065.988,09-	6.717.670,65-
Summe Aktiva		4.560.216.396,24	4.733.216.153,95	Summe Passiva		4.560.216.396,24-	4.733.216.153,95-

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

• Übertragene Ansätze für Ein- und Auszahlungen	<u>236.510.216,19 EUR</u>	Erträge:	<u>-5.071.796,20 EUR</u>
- Auszahlungen für investive Budgetreste	287.732.962,01 EUR		
- Einzahlungen für investive Budgetreste	-49.223.994,29 EUR		
- Auszahlungen für die Beseitigung von Schäden Junihochwasser 2013	6.647.910,91 EUR		
- Einzahlungen für die Beseitigung von Schäden Junihochwasser 2013	-8.646.662,44 EUR	Erträge:	-5.071.796,20 EUR
• in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	33.795.802,84 EUR		
• Bürgschaften	405.306.929,26 EUR		
• Einredeverzichtserklärungen	349.844.535,88 EUR		
• Gewährverträge und Patronatserklärung	329.271,05 EUR		
• Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Mietverträge)	5.909.729,79 EUR		

Dresden, 19. JAN. 2017

Unterschrift Oberbürgermeister
Dirk Hilbert
Der Oberbürgermeister



Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	506.139.436,19	522.450.000,00	529.455.614,00	539.549.747,88	10.094.133,88
	darunter:					
	Grundsteuern A und B	76.861.335,02	76.450.000,00	76.450.000,00	77.027.339,35	577.339,35
	Gewerbesteuer	207.595.834,25	208.000.000,00	212.364.614,00	211.752.551,71	-612.062,29
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	143.361.621,59	148.700.000,00	151.341.000,00	158.711.237,08	7.370.237,08
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	31.018.270,73	34.500.000,00	34.500.000,00	34.638.634,53	138.634,53
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	513.209.411,81	542.206.606,70	549.620.986,52	530.618.592,58	-19.002.393,94
	darunter:					
	allgemeine Schlüsselzuweisungen	364.664.578,00	387.020.000,00	387.020.000,00	367.375.783,00	-19.644.217,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	27.532.370,18	27.142.600,00	28.328.337,00	31.058.535,99	2.730.198,99
	allgemeine Umlagen	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	50.253.149,61	57.861.328,70	57.861.328,70	55.600.717,22	-2.260.611,48
3	+ sonstige Transfererträge	5.458.936,08	5.265.300,00	5.265.300,00	6.475.850,93	1.210.550,93
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	100.023.353,76	90.667.080,07	94.763.482,00	96.292.616,93	1.529.134,93
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	29.265.527,90	35.883.800,00	35.723.047,23	37.500.646,71	1.777.599,48
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	57.018.146,76	70.860.100,00	74.168.555,00	71.349.553,40	-2.819.001,60
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	9.079.838,12	15.378.750,00	15.378.750,00	8.224.413,72	-7.154.336,28
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	4.348.364,91	4.099.400,00	4.099.400,00	4.578.812,60	479.412,60
9	+ sonstige ordentliche Erträge	67.179.371,96	57.664.136,00	57.926.282,00	67.880.163,79	9.953.881,79
10	= ordentliche Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	1.291.722.387,49	1.344.475.172,77	1.366.401.416,75	1.362.470.398,54	-3.931.018,21
11	Personalaufwendungen	-332.929.641,25	-348.734.180,00	-349.749.342,00	-346.394.087,59	3.355.254,41

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung v. d. Arbeit	0,00	0,00	0,00	-675.306,43	-675.306,43
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	-27.650,00	-27.650,00	-27.609,96	40,04
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-155.686.766,55	-162.093.656,00	-167.554.185,62	-158.034.953,26	9.519.232,36
14	+ planmäßige Abschreibungen	-107.888.120,34	-112.089.798,54	-112.089.798,54	-107.235.849,47	4.853.949,07
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.789.341,03	-4.155.200,00	-4.107.220,00	-2.839.224,31	1.267.995,69
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	-446.077.166,43	-487.504.095,28	-502.329.741,54	-491.987.940,43	10.341.801,11
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-239.381.665,89	-229.492.854,00	-227.855.562,84	-230.276.451,60	-2.420.888,76
18	= ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 17)	-1.283.752.701,49	-1.344.097.433,82	-1.363.713.500,54	-1.336.796.116,62	26.917.383,92
19	= ordentliches Ergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 18)	7.969.686,00	377.738,95	2.687.916,21	25.674.281,92	22.986.365,71
20	außerordentliche Erträge	111.590.361,83	932.700,00	12.853.113,68	103.761.822,26	90.908.708,58
21	außerordentliche Aufwendungen	-27.478.947,74	-1.752.700,00	-3.021.500,15	-19.517.656,93	-16.496.156,78
22	= Sonderergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	84.111.414,09	-820.000,00	9.831.613,53	84.244.165,33	74.412.551,80
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nr. 19 + Nr. 22)	92.081.100,09	-442.261,05	12.519.529,74	109.918.447,25	97.398.917,51
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs.1 Nr. 20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Fehlbeträge des ord. Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ord. Ergebnis u. aus Überschüssen des Sondererg. gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nr. 23 ./ Nr. 25 + Nr. 27)	92.081.100,09	-442.261,05	12.519.529,74	109.918.447,25	97.398.917,51
29	nicht gedeckter Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	508.780.005,62	522.450.000,00	529.455.614,00	535.642.735,85	6.187.121,85
	darunter:					
	Grundsteuern A und B	75.822.286,06	76.450.000,00	76.450.000,00	76.128.650,78	-321.349,22
	Gewerbesteuer	211.331.170,55	208.000.000,00	212.364.614,00	208.476.295,72	-3.888.318,28
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	143.273.895,14	148.700.000,00	151.341.000,00	158.906.014,27	7.565.014,27
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	31.018.270,73	34.500.000,00	34.500.000,00	34.638.634,53	138.634,53
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	509.731.008,72	479.687.900,00	490.178.457,97	477.580.631,45	-12.597.826,52
	darunter:					
	allgemeine Schlüsselzuweisungen	364.664.578,00	382.608.000,00	382.608.000,00	367.375.783,00	-15.232.217,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	79.612.196,76	27.142.600,00	28.328.337,00	31.060.625,87	2.732.288,87
	allgemeine Umlagen	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	5.394.109,22	5.265.300,00	5.265.300,00	6.288.300,80	1.023.000,80
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	101.395.220,56	90.053.050,00	94.149.451,93	97.152.469,02	3.003.017,09
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	33.869.075,29	31.771.450,00	31.485.430,40	34.285.405,03	2.799.974,63
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56.272.680,69	70.860.100,00	74.168.555,00	67.800.402,51	-6.368.152,49
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	9.184.722,99	15.378.750,00	15.378.750,00	8.549.664,57	-6.829.085,43
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.706.432,19	58.053.150,00	67.331.774,36	54.753.774,65	-12.577.999,71
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr. 8)	1.292.333.255,28	1.273.519.700,00	1.307.413.333,66	1.282.053.383,88	-25.359.949,78
10	Personalauszahlungen	-338.617.963,97	-353.657.230,00	-354.672.392,00	-354.059.903,69	612.488,31

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
11	+ Versorgungsauszahlungen	-27.637,34	-27.650,00	-27.650,00	-27.609,96	40,04
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-153.978.949,10	-159.986.206,00	-165.759.836,77	-153.776.775,82	11.983.060,95
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.833.960,46	-4.155.200,00	-4.107.220,00	-2.874.004,29	1.233.215,71
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-434.620.302,36	-473.755.300,00	-488.375.521,26	-476.109.766,63	12.265.754,63
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-228.220.355,11	-231.561.354,00	-238.549.165,53	-218.964.043,24	19.585.122,29
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 15)	-1.157.299.168,34	-1.223.142.940,00	-1.251.491.785,56	-1.205.812.103,63	45.679.681,93
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Nr. 9 ./ Nr. 16)	135.034.086,94	50.376.760,00	55.921.548,10	76.241.280,25	20.319.732,15
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	90.079.978,55	98.689.850,00	169.025.143,00	133.035.526,80	-35.989.616,20
	darunter: investive Schlüsselzuweisungen	58.085.918,00	69.380.000,00	69.380.000,00	83.169.818,00	13.789.818,00
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	1.493.410,24	1.297.350,00	3.841.198,40	3.131.345,69	-709.852,71
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	34.957.597,99	18.811.000,00	23.752.287,22	18.682.813,54	-5.069.473,68
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	244.078,43	93.000,00	244.661,00	255.255,87	10.594,87
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	149.565,59	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	492.460,11	25.000,00	438.590,86	993.981,46	555.390,60
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nr. 18 bis Nr. 24)	127.417.090,91	118.916.200,00	197.301.880,48	156.098.923,36	-41.202.957,12

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-1.260.848,49	-1.042.200,00	-3.045.593,77	-580.056,33	2.465.537,44
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	-2.777.448,41	-7.320.050,00	-26.679.963,33	-8.998.403,36	17.681.559,97
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-133.004.674,64	-108.376.250,00	-305.947.177,18	-125.853.140,75	180.094.036,43
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	-14.279.284,14	-14.411.500,00	-26.937.584,04	-12.442.605,75	14.494.978,29
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	-36.087.315,10	-60.100.000,00	-79.412.800,95	-65.276.946,37	14.135.854,58
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-28.916.402,32	-29.819.200,00	-74.583.303,92	-37.420.433,13	37.162.870,79
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-5.749.146,56	-5.619.350,00	-34.685.539,83	-7.354.634,45	27.330.905,38
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nr. 26 bis Nr. 32)	-222.075.119,66	-226.688.550,00	-551.291.963,02	-257.926.220,14	293.365.742,88
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 25 ./ Nr. 33)	-94.658.028,75	-107.772.350,00	-353.990.082,54	-101.827.296,78	252.162.785,76
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (Nr. 17 + Nr. 34)	40.376.058,19	-57.395.590,00	-298.068.534,44	-25.586.016,53	272.482.517,91
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	-461.988,55	-480.000,00	-480.000,00	-479.867,32	132,68
39	- Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2014	Beschlossener Haushaltsplan 2015	Fortgeschriebener Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist / Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
40	= Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit (Nr. 36 + Nr. 37) ./ (Nr. 38 + Nr. 39)	-461.988,55	-480.000,00	-480.000,00	-479.867,32	132,68
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 35 + Nr. 40)	39.914.069,64	-57.875.590,00	-298.548.534,44	-26.065.883,85	272.482.650,59
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen u. aus Cashpool	80.016.009,90	0,00	0,00	360.000.000,00	360.000.000,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und aus Cashpool	-100.675.200,00	0,00	-336.000,00	-379.331.753,69	-378.995.753,69
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	323.646.289,21	0,00	0,00	327.518.274,42	327.518.274,42
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	-331.916.799,55	0,00	0,00	-326.764.224,92	-326.764.224,92
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Nr. 42 + 44) ./ (Nr. 43 + 45)	-28.929.700,44	0,00	-336.000,00	-18.577.704,19	-18.241.704,19
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nr. 41 + Nr. 46)	10.984.369,20	-57.875.590,00	-298.884.534,44	-44.643.588,04	254.240.946,40
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nr. 47 + Nr. 48 ./ Nr. 49)	10.984.369,20	-57.875.590,00	-298.884.534,44	-44.643.588,04	254.240.946,40
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	491.504.418,00			502.488.787,20	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	
52	= Liquide Mittel am Ende des HHJ (Nr. 50 + Nr. 51)	502.488.787,20			457.845.199,16	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	

nachrichtlich gemäß § 49 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik:

Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position Nummer 38 enthalten sind

872.678,57 EUR

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Dresden

In der Stadtverwaltung Dresden sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung

einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an: Landeshauptstadt Dresden Haupt- und Personalamt Postfach 12 00 20 01001 Dresden.

■ Im Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden sind die Stellen mit der Stellenbezeichnung

Sachbearbeiter/-in Führungs- und Einsatzzentrale (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntGr. 6 TVöD)

Chiffre-Nr.: 32170604

ab sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Führung und Dokumentation des Funkverkehrs
 - laufende Übermittlung von Sachverhalten zur Prüfung für den Außendienst des GVD
 - telefonische Entgegennahme von Anfragen, Hinweisen und Beschwerden mit Protokollierung wichtiger Sachverhalte sowie datenschutzgerechte Auskunftserteilung
 - Ermittlungen (Sofort- und Nachermittlungen) für das Ordnungsamt, die örtlichen Verwaltungsstellen und die Polizeidirektion Dresden
 - ordnungsgemäße Aktenbearbeitung
 - Mitwirkung an der Vorbereitung besonderer Einsätze, z. B. BRN, Elbhangfest, Stadtfest, Striezelmarkt
 - tägliches Auslesen der Digitalkameras und Diensthandys
- Erforderliche Ausbildung**
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungs-

beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufleute für Bürokommunikation oder Angestellten-Prüfung I

Sonstige Anforderungen

- Führerschein Klasse B
 - Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nach Anforderung
- Erwartungen**
- Grundkenntnisse öffentliches Recht/Privatrecht, StVO
 - PC Kenntnisse (Lotus Notes, Eord/Textverarbeitung, Internet)
 - Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, Kooperationsfähigkeit
 - vergleichbare Berufserfahrungen
 - flexible Arbeitszeit außerhalb regulärer Dienstzeiten (Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) auch an Sonntagen, Sonn- und Feiertagen
 - Tragen von Uniform/Dienstkleidung
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017

■ **Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Sozialpädagoge/-in
Kinder- und Jugendnot-
dienst (Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. S 12 TVöD)
Chiffre-Nr.: 51170607**

ab sofort befristet als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des § 42 SGB VIII
■ hoheitliche Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 0 und unter 18 Jahren in akuten Not- und Gefahrenlagen, insbesondere in Fällen grober Vernachlässigung, Kindesmisshandlungen, sexueller Gewalt und weiteren Problemlagen

■ Einleitung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Krisenintervention
■ Ausübung aller Rechtshandlungen während der Inobhutnahme unter angemessener Beachtung des mutmaßlichen Willens der Personensorgeberechtigten

■ Betreuung, altersgerechte Erziehung und Versorgung der Kinder- und Jugendlichen

■ Erarbeitung von möglichen Konfliktlösungen

■ Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden, insbesondere den zuständigen Stadtteilsozialdiensten

■ Teilnahme an Teambesprechungen und Supervisionen

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene Hochschulbildung (z. B. Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sonstige Anforderungen

■ Fahrerlaubnis Klasse B

■ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung

■ Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz

Erwartungen

■ Bereitschaft zum Wechselschichtdienst

■ Kenntnisse im SGB VIII

■ Kenntnisse der Methoden der sozialpädagogischen Krisenintervention

■ strukturelles Denken und Arbeiten, Entscheidungsfähigkeit, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit be-

trägt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017

■ **Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Sachgebietsleiter/-in
Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. S17 TVöD)
Chiffre-Nr.: 51170608**

ab sofort zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Leitung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung des Sachgebietes

■ Steuerung von Leistungen nach § 11 bis 16 SGB VIII in den Stadträumen, Qualitätssicherung und -entwicklung

■ Steuerung und Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII

■ Umsetzung der Förderstrategien

■ Mitarbeit im Prozess der Jugendhilfeplanung

■ Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sonstige Anforderungen

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung

Erwartungen

■ Kenntnisse zum SGB VIII, Sächsisches Schulgesetz

■ Führungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, strukturelles Denken und Arbeiten, Entscheidungsfähigkeit, Sicherheit im Auftreten

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2017

■ **Im Bürgermeisteramt, Abteilung Politische Steuerung/Strategie, der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Referent/-in Strategie
und Controlling
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter**

**EntgGr. 13 TVöD)
Chiffre-Nr.: 13170701**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Aufbau, Implementierung und Weiterentwicklung eines Controllings für zugewiesene Ämter ausgerichtet an den strategischen Zielen der Landeshauptstadt Dresden Durchführung von Veranstaltungen sowie Begleitung

■ Weiterentwicklung/Untersetzung der strategischen Ziele der Landeshauptstadt Dresden

■ Aufbau eines Berichtswesens und eigenständige Auswertung von Controllingberichten

■ eigenständige Konzeption von Prozessen und Verantwortlichkeit für die Durchführung von Projekten mit besonderer kommunalpolitischer Bedeutung im jeweiligen Verantwortungsbereich

■ Erarbeitung von Stellungnahmen an politische Entscheidungsgremien

■ Entwicklung von Lösungsvorschlägen für Angelegenheiten mit besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Vorbereitung von Entscheidungen des Oberbürgermeisters

■ Unterstützung des Terminmanagements durch Erarbeitung aussagefähiger Unterlagen für den Oberbürgermeister

■ Wahrnehmung von Sonderaufgaben mit bes. kommunalpolitischer Bedeutung im Auftrag des Oberbürgermeisters

Erforderliche Ausbildung

■ abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (z. B. Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni))

■ Abschluss in einem stadtplanungsbezogenen Studiengang wünschenswert

Sonstige Anforderungen

Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht

Erwartungen

■ Kenntnisse verwaltungsinterner Abläufe und Zuständigkeiten

■ flexible Arbeitszeitgestaltung

■ sehr gute Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich)

■ ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit

■ Kenntnisse im Bereich Controlling und Berichtswesen

■ Fähigkeit zu analytischem Denken, Eigendynamik

■ sehr gute Englischkenntnisse, Konversationsicherheit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 25. Juli 2017

■ **Im Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Erzieher/-in
Sportinternat
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. S 8 a TVöD)
Chiffre-Nr.: 40170604**

ab dem 21. August 2017 befristet für die Zeit bis zum 19. August 2018 als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

1. individuelle, familienergänzende und altersgerechte pädagogische Betreuung der Internatsbewohner/-innen durch

■ Heranführen dieser zu Selbsterfahrung, Selbstvertrauen, Selbstbestimmung und -verwirklichung

■ Anhalten zu gemeinschaftlichem oder sozialverantwortlichem Verhalten und Handeln

■ Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung

■ gezielte Beobachtung und Dokumentation von besonderen Entwicklungsabschnitten

■ spezielle Betreuung von erkrankten Kindern und Jugendlichen, ggf. Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

■ Führen von Aufsicht während der Maßnahmen

■ Anleiten zu einer gesunden, ausgewogenen, altersgerechten und trainingskonformen Ernährung

2. intensive Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen Mitarbeiter/-innen des Internates zur Gewährleistung der stetigen Umsetzung des pädagogischen Konzeptes

3. intensive Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten, Schule und Trainer/-innen

4. im Bedarfsfall: Absicherung der Essensversorgung der Internatsbewohner/-innen durch Mitarbeit in der Mensa

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur staatlich anerkannten/m Erzieher/-in

Sonstige Anforderungen

■ Bereitschaft zur Übernahme ständiger Wechselschicht sowie Wochenend- und Feiertagsdiensten

■ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz nach Aufforderung

Erwartungen

■ Verständnis für die intensive sportliche Ausbildung der Bewohner/-innen und allumfassende

de Unterstützung bei deren Alltagsbewältigung, Vorbildfunktion in Bezug auf sportliche und gesunde Lebensführung

- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Umsicht und Fähigkeit zum Treffen von verantwortungsbewussten Entscheidungen in unvorhergesehenen Situationen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2017

■ **Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Schulsozialarbeit (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntGr. S 11 b TVöD) Chiffre-Nr.: 51170701

ab sofort zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung für das Handlungsfeld der sozialen Arbeit im Kontext Schule
- kontinuierliche Fachberatung, Konzeptberatung sowie Fördermittelberatung von freien Trägern
- fachliche Mitwirkung im Förderverfahren
- selbstständige Bearbeitung von Förderanträgen und Erstellung von fachlichen Stellungnahmen
- Entwicklung von Fachstandards zur Qualitätssicherung und Evaluierung der Leistungsangebote der Träger der freien Jugendhilfe
- Initiierung aktueller Konzepte, Fortschreibung des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

Erforderliche Ausbildung

- abgeschlossene Hochschulausbildung (z. B. Diplom, (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sonstige Anforderungen

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung

Erwartungen

- Kenntnisse zum SGB VIII, Sächsisches Schulgesetz
- Kenntnisse in der Moderations- und Gesprächsführung
- Kommunikationsfähigkeit, Sicherheit im Auftreten, strukturelles Denken und Arbeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden bis zum 31. Dezember 2018, danach unbefristet 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2017

■ **Im tjg.Theater junge Generation der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Verwaltungsdirektor/-in (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntGr. 12 TVöD) Chiffre-Nr.: 41170701

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Leitung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung der Verwaltung, Vertretung der Intendantin sowie Fach- und Dienstaufsicht über die nachgeordneten Beschäftigten, Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten und konzeptionellen Aufgaben

- Personalangelegenheiten: verantwortlich für alle bürokratischen Maßnahmen gemäß Normalvertrag Bühne; Abschluss von Werkverträgen; Beschäftigung von Praktikanten und geringfügig Beschäftigten

- Haushalt: Leitung der Budgetplanung, -bewirtschaftung und -kontrolle in Abstimmung mit der Intendantin; Umsetzung einrichtungsspezifischen Controllings; Verwaltung und Abrechnung von Drittmitteln

- Rechts- und Vertragsangelegenheiten: Beratung der Intendantin bei Honoraren, Vertragsabschlüssen, Klärung grundsätzlicher Rechtsangelegenheiten (z. B. vertragsrechtliche, personalrechtliche, arbeitsrechtliche, steuerliche und versicherungstechnische Angelegenheiten); Verantwortung und Kontrolle in Fragen Tantiemen, Urheberrecht, GEMA

- Verwaltungsorganisation und IT

- Liegenschaftsmanagement: Fortschreibung des Nutzungskonzeptes für die Spielstätten; Fortschreibung Raum-, Organisations- und Nutzungskonzept

Erforderliche Ausbildung

- Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), Laufbahnbefähigung gehobener Diest, A-II-Lehrgang

Sonstige Anforderungen

- Kenntnisse im öffentlichen Haushaltsrecht, Personal- und Tarifrecht, insbesondere im Bereich der künstlerisch Beschäftigten, Vertragsrecht

Erwartungen

- betriebswirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse

- englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift

- Theatererfahrungen insbesondere Erfahrungen im Kinder- und Jugendtheaterbereich

- Kenntnisse in Personalführung und -entwicklung

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2017

■ **Im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Pflegeleistungen (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntGr. 9c TVöD) Chiffre-Nr.: 50170604

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- umfassende selbstständige Ermittlung des Hilfebedarfes im Einzelfall durch Inaugenscheinnahme von Menschen in besonderen Lebenslagen bezüglich eines pflegerischen Hilfebedarfes

- Fallsteuerung beim Erstellen, Implementieren und Evaluieren eines individuellen Konzeptes für den Einzelfall auf der Grundlage des Case Managements bezüglich des Anspruches auf Pflege und Eingliederungsleistungen gemäß SGB XII

- umfassende eigenständige Aufklärung und Beratung der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen über den Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und Hilfestellung für die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen bei Inanspruchnahme der Leistungen der Hilfe zur Pflege, insbesondere von Pflegesachleistungen durch Dritte einschließlich des Pflegevertragsabschlusses

- Durchführung weiterer Hausbesuche bei Pflegebedürftigen hinsichtlich Qualitätskontrolle der erbrachten Pflegeleistungen oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch

Erforderliche Ausbildung

- abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich Pflege, Pflegemanagement bzw. -wissenschaften (zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni)), Fachwirt (VWA, BA)

Erwartungen

- Berufserfahrung im Umgang mit pflegebedürftigen Personen

und deren Angehörigen

- Fachkenntnisse SGB, insbesondere SGB V, VI, XI, XII

- Qualifizierung Case Management nach DGCC ist wünschenswert

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. Juli 2017

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden sind bis zu 20 Stellen mit der Stellenbezeichnung**

Stellvertretende/r Einrichtungsleiter/-in in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Krippe/Kindergarten/Hort) (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntGr. nach Kinderzahl der Einrichtung zwischen S 09 und S 17 TVöD SuE) Chiffre-Nr.: EB 55/527

ab sofort in allen Ortsamtsbereichen zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

1. Ständige Stellvertretung entsprechend individuellem Aufgabenverteilungsplan in folgenden Aufgabenbereichen

1.1 Planung und Koordination des organisatorischen Alltags der gesamten Einrichtung

1.2 Dienst- und Fachaufsicht (Personalmanagement, Teamentwicklung und Teamführung, Zusammenarbeit mit dem Träger, Zusammenarbeit mit den Eltern, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Sozialraum, Öffentlichkeitsarbeit)

1.3 Qualitätssicherung und -entwicklung

1.4 Gebäude, Inventar und Arbeitssicherheit

2. Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Bedarf in der Kindertageseinrichtung analog der pädagogischen Fachkraft

3. Abwesenheitsvertretung der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters mit allen Rechten und Pflichten

Erforderliche Ausbildung

- Abschluss als Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO

- Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)

Erwartungen

- Kenntnisse des SGB VIII und sozialpädagogische Fachkenntnisse
- Kenntnis des Sächsischen Bildungsplanes
- Identifizierung mit dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
- soziale Kompetenz, Loyalität, betriebswirtschaftliches Denken, Entscheidungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit
- lösungsorientiertes Arbeiten und sicherer Umgang im Beschwerdemanagement
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern
- Repräsentation des Trägers nach innen und außen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 h + X.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2017

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Grünanlagenunterhaltung, ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Landschaftsgärtner/-in
Grünanlagen- und Park-
pflege (Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. 5 TVöD)
Chiffre-Nr.: 27170701**

ab sofort befristet für die Dauer der Langzeiterkrankung bzw. bis zum 30. Juni 2018 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Planung und Vorbereitung der Arbeiten durch Übertragung und Ergänzung der vorliegenden Pflanzpläne, Durchführen von Vermessungsarbeiten, umsetzen der Gesamtkonzeption, des Bauablaufplanes und ähnlicher Planvorlagen und Planvorgaben
- saisonabhängige Arbeiten wie durchführen des Winterdienstes mit Kleintechnik nach Anliegersatzung, Laubberäumung der Grünflächen mit Laubsaug- oder Laubblasgeräten, Schnittarbeiten an Bäumen, Sträuchern und Hecken, ausführen von Säuberungs-

Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Wegen und Plätzen sowie Ausstattungen, Kontrollgänge und Aufnahme von Schäden

- Ausführen von Komplexarbeiten wie Wechsel- oder Dauerpflanzungen und Rasenbau entsprechend der Ausführungspläne, Uferbegrünung und Spielplatzbegrünung mit anschließender Jahrespflege der Gesamtanlage, Pflegemaßnahmen an Straßenbegleitgrün,
- Durchführen regelmäßiger Spielplatzkontrollen und Baumkontrollen mit sofortigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Weiterleitung größerer Schäden an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Kontrollgänge in Anlagen inklusive der Müllberäumung und Beseitigung der Schäden durch Vandalismus
- Pflege und Instandhaltung der branchenüblichen Kleintechnik

Erforderliche Ausbildung
abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/-in für Garten- und Landschaftsbau bzw. artverwandt

Sonstige Anforderungen
■ Fahrerlaubnis mind. C1E
-nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren

- Erwartung
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit laut Dienstvereinbarung Arbeitszeit RB ZTD, Rufbereitschaft, Winterdienst
- Berechtigung zur Bedienung branchentypischer Spezialmaschinen und Kennen der Arbeitsschutzvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Kenntnisse im Natur- und Umweltschutz sowie Pflanzenschutz
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, Urteils- und Problemlösungsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. August 2017

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Anlagenbuchhalter/-in
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. 06 TVöD)
Chiffre-Nr.: 27170702**

ab dem 1. September 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Anlagenbuchhaltung bewegliches Anlagevermögen durch Erfassen und Aktualisieren des Anlagebestandes, Anlegen neuer Anlagenstammsätze, korrekte Zuordnung der Anlagenklasse sowie der korrekten Kontierung, Aktualisieren der Anlagenstammsätze, Erstellen, Vervollständigen und Prüfen von Übergabe-/Übernahmeprotokollen und Abgangsprotokollen, Abteilungsübergreifende Auswertung, Beratung der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen, Erarbeitung von Übersichten über die Wertentwicklung der Anlagegütern,
- Erfassen und Aktualisieren von Leasing- und Mietobjekten in den vorgesehen Anlagenklassen durch Bildung und Pflege von Sonderposten im Rahmen des Bezuges von Investitionszuwendungen
- Erarbeitung von Übersichten und Auswertungen des Anlagenbestandes zu verschiedenen Thematiken für den amtsinternen und organisationsübergreifenden Informationsbedarf

- Durchführung und Erstellen von Inventuren des beweglichen Anlagevermögens durchführen, Anleitung und Beratung der Inventarverantwortlichen des Regiebetriebes ZTD, Bereitstellung und Sicherung der Daten des beweglichen Anlagevermögens, Mitwirkung bei der Durchführung von Inventuren, Beratung der Inventurverantwortlichen, Auswerten des Inventurergebnisses, Abgleich zwischen SAP und dem Inventurprogramm, Erstellen des Inventurprotokolls, Begründen von Mehr- und Minderbeständen, Pflege und Anpassung der Anlagenstammsätze gemäß Inventurergebnis

- Lagerinventuren durchführen, Auswerten des Inventurergebnisses, Erstellen des Inventurprotokolls, Begründen von Mehr- und Minderbeständen, Aufstellung des entsprechenden Buchungsbeleges und Veranlassen der notwendigen
- Sonderaufgaben, Vertretung des/der SB/in Haushalt (Rechnungsbearbeitung, eRechnung)

Erforderliche Ausbildung

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r bzw. Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation vorzugsweise in einer öffentlichen Verwaltung/Behörde (Ausbildung an einer Berufsschule oder Berufsfachschule) oder Angestelltenprüfung I
- **Sonstige Anforderungen**
■ mindestens ein Jahr Berufserfahrung

Erwartungen

- umfassende Kenntnisse im Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen
- umfassende Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung und Anlagenrechnung
- anwendungssichere SAP-Kenntnisse
- strukturelles Denken und Arbeiten
- Sicherheit im Auftreten
- Kooperationsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. August 2017

■ **Im Sozialamt, Abt. Wohngeld/ Bildung und Teilhabe, der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Wohngeld (Beschäftigte
bzw. Beschäftigter
EntgGr. 9a TVöD)
Chiffre-Nr.: 50170703**

ab sofort befristet als Langzeiterkrankvertretung zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- selbstständige verantwortliche Gewährung von Wohngeld als Einzelfallentscheidung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Bedarf, Wirtschaftlichkeit, Haushaltsrecht) sowie den fachlichen Qualitätsstandards der Wohngeldbewilligung

- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen oder Überzahlungen nach SGB X und Vorbereitung von Vereinbarung zur Stundung, Niederschlagung, Erlass

- Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach WoGG unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips und Zwangsgeldanwendung zur Durchsetzung der Auskunftspflicht nach WoGG unter besonderer Beachtung sozialer Aspekte und Übergabe an den Vorgesetzten

- Beratung und Vermittlung von Antragstellern von Wohngeld zu Hilfen geeigneter Stellen innerhalb des Sozialamtes

- fallbezogene Beratung zur Wohngeldantragstellung und Durchführung einer unverbindlichen Prüfung auf einen möglichen Wohngeldanspruch für Miet- oder Lastenzuschuss sowie Erstellen von Negativbescheinigungen

- Abhilfepflicht im Widerspruchsverfahren (Zulässigkeit,

materielle Begründetheit, Nachberechnung des Antrages u. a.)

Erforderliche Ausbildung

■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachangestellte/-r/Kaufleute für Bürokommunikation), A-I-Lehrgang

Sonstige Anforderungen
mindestens einjährige Berufserfahrung

Erwartungen

- Kenntnisse im Verwaltungsrecht, WoGG und SGB I, II, X, XII
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- strukturelles Denken und Arbeiten
- geistige Flexibilität
- Entscheidungsfähigkeit
- Sicherheit im Auftreten

■ Motivation

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. August 2017

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden sind zwei Stellen mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Technische Vorbereitung

(Beschäftigte bzw.

Beschäftigter

EntGr. 10 EGO)

Chiffre-Nr.: 66170606

Eine Stelle ab sofort befristet bis zum 29. Februar 2020 mit 20 Stunden pro Woche ab 1. März 2020

unbefristet mit 40 Stunden pro Woche und eine Stelle ab sofort befristet bis 31. Dezember 2017 mit 40 Wochenstunden (mit der Option der Verlängerung) zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen für Straßenbeleuchtungsanlagen bis zur Ausführung
- Prüfung der von den Planungsbüros übergebenen Unterlagen hinsichtlich der Einhaltung technischer und kostenseitiger Parameter
- Berechnung elektrischer Anlagen, Durchführung von licht- und beleuchtungstechnischen Berechnungen
- Erarbeitung von Kleinprojekten und Ausschreibungsunterlagen für Grundinstandsetzungsmaßnahmen
- Anlagenkoordination mit Versorgungs-, Bau- und Projektierungsunternehmen

■ Planung von Anlagenanpassungen aufgrund Baumaßnahmen Dritter

■ Verhandlungsführung bzgl. der Betreibung von ÖB-Anlagen auf privaten Grundstücken oder an privaten Gebäuden

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossener Hochschulbildung (Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder als Lichtplaner oder vergleichbar

Sonstige Anforderungen

Führerschein Klasse B

Erwartungen

- Berufserfahrung auf dem Gebiet der Elektrotechnik sowie einschlägige Kenntnisse technischer Normen und Regelwerke
 - Rufbereitschaft
 - Sicherheit im Auftreten, Kommunikationsfähigkeit
- Bewerbungsfrist: 11. August 2017**

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 398 A, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.A

Änderung des Geltungsbereiches, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2017 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1667/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 398 A, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.A, beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Bebauungsplan hat die Entwicklung des Gebietes als hochwertigen Wissenschafts- und Innovationsstandort zum Ziel. Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1000. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 398 A liegt mit seiner Begründung und den wesentli-

chen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 24. Juli bis einschließlich 25. August 2017** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Atrium, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

■ E-Mail vom 12. September 2015 zu den Themen Verkehr und Grünordnung
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

■ Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 5. Oktober 2015 zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten, Wasser, Klima, Lärm/Erschütterungen, Energie- und Klimaschutzkonzept, Naturschutz/Landschaft/Erholung,
■ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 8. September 2015 zu den Belangen Radioaktivität und Geologie,
■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Ab-

fallwirtschaft, Schreiben vom 14. September 2017 zum Belang der öffentlichen Grünflächen,

■ Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., Schreiben vom 7. September 2015 und 24. September 2015 zum Belang Ausgleich des naturschutzfachlichen Eingriffs,

■ Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens, Schreiben vom 9. September 2015 zu den Belangen Artenschutz und naturschutzfachlichem Eingriffs-Ausgleich,

■ Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 24. August 2015 zum Belang der Kulturdenkmale (Hochbau),

■ Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 11. August 2015 zum Belang der archäologischen Kulturdenkmale,

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 21. August 2015 zum Belang der archäologischen Kulturdenkmale.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und

Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Klimawandel.

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu einem Teilabschnitt des Rahmenplanes

Wissenschaftsstandort, NSI Region Dresden e. V., Stand 30. Oktober 2013,

■ Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für die Umsetzung des Bebauungsplanes 398, Dresden-Reick/Strehlen – Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1, Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, NSI Region Dresden e. V., 28. April 2014,

■ Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept Bebauungspläne 398 A, B, C und 399, Wissenschaftsstandort Ost, MEP Plan GmbH, Stand 22. Dezember 2016,

■ Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 398 A, Dresden-Reick, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1, Landschaftsarchitekturbüro Grohmann, Februar 2017,

■ Bericht Nr. 16-3196/01 zum Bebauungsplan Nr. 398, Emissionskontingentierung, cdf consulting, Dresden, 19. Januar 2017,

■ Bericht Nr. 16-3196/02 zum Be-

bauungsplan Nr. 398, Verkehrslärmuntersuchung, cdf consulting, Dresden, 25. Januar 2017,

■ Bericht Nr. 16-3196/03 zum Bebauungsplan Nr. 398, Sportanlagenlärmuntersuchung, cdf consulting, Dresden, 19. Januar 2017,

■ Medientechnische und verkehrstechnische Erschließung R-Plangebiet Nr. 789, „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“, Machbarkeitsstudie und Erschließungskonzeption, SEECON, Leipzig, 12. Mai 2017.

Die Gutachten und Untersuchungen können während der Sprechzeiten

im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), eingesehen werden. Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten

im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/openlagen einsehbar.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

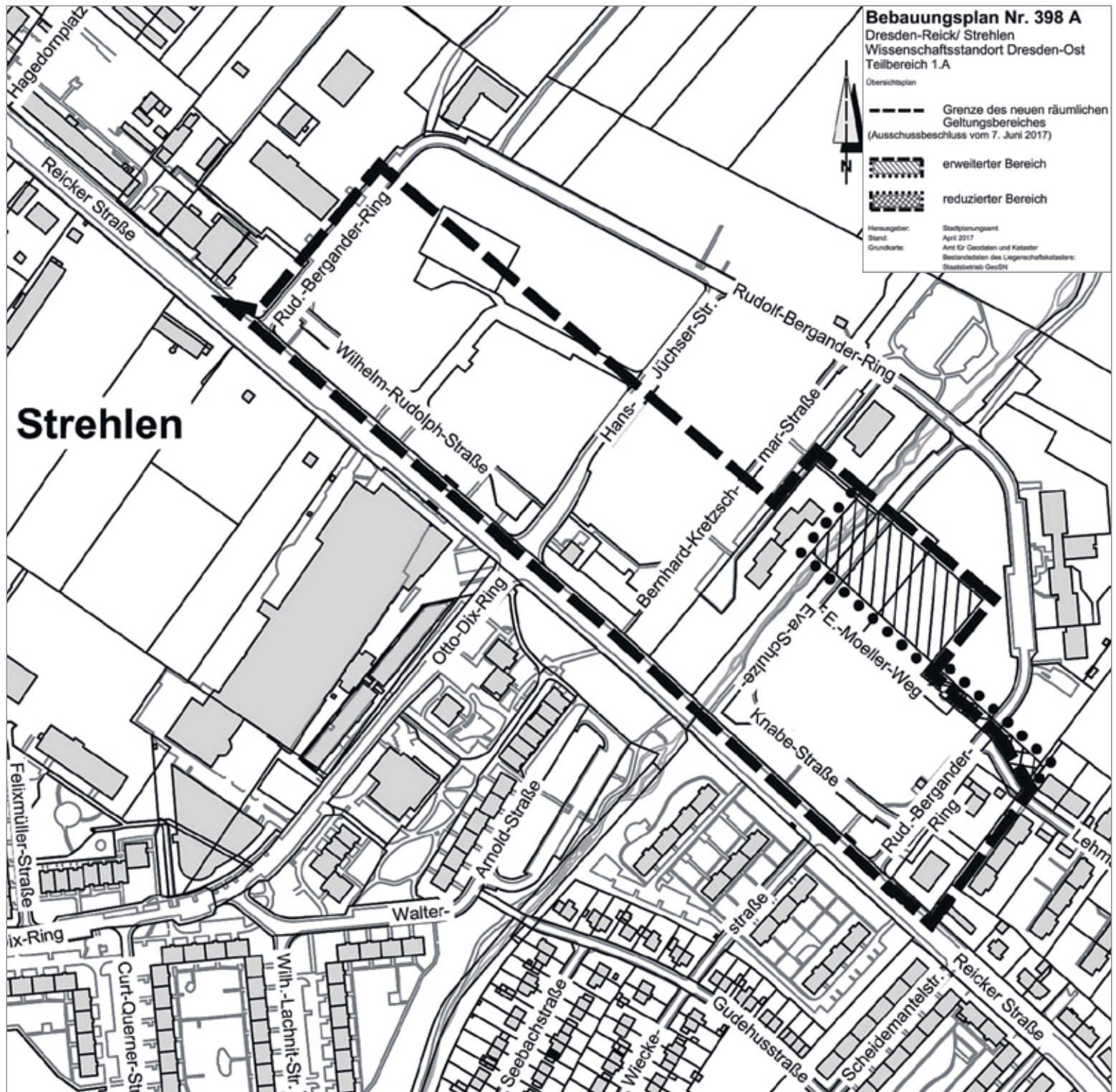
(§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 22. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 398 A, im Ortsamt Prohlis, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.12, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung,

Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum **17. Juli 2017, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu

dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichten die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 14. Juli 2017 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt,

SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Amtliche Bekanntmachung

Grundstücksangebot der Stadt Dresden

Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bietet folgendes Objekt zum Verkauf an:

40411 Narrenhäusel, Dresden-Neustadt, Neustädter Markt

In zentraler, besonders repräsentativer Innenstadtlage, am Königsufer direkt gegenüber dem historischen Stadtkern an der Elbe, bietet die Stadt Dresden ein unbebautes, nicht vollständig erschlossenes Baufeld

mit einer Größe von ca. 460 m² an. Der Erwerber übernimmt die Pflicht, darauf das „Narrenhäusel“ in seiner Größe, Form und Gestaltung nach historischem Vorbild in traditioneller Bauweise zu errichten und zu betreiben. Die Nutzung ist dem hochwertigen Standort angemessen mit Schank- und Speisewirtschaft, Büro- und Verwaltungseinheiten, kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben, untergeordneten Beherbergungsbetrieben sowie Anlagen für

kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zu konzipieren. Nach 60 Jahren ist das Objekt an die Stadt Dresden kostenlos zurück zu übertragen. Das Mindestgebot beträgt 700.000 Euro.

Weitere Angaben enthält das Exposé, erhältlich beim Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Ferdinandplatz 2, 01069 Dresden, oder unter www.dresden.de/immobilien. Rückfragen: Service-Nummer (03 51) 4 88 11 88.

Ihr Angebote senden Sie bitte bis zum **23. November 2017** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, per E-Mail an immobilien@dresden.de oder geben es am Empfang im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, ab. Die Vergabe ist freibleibend. Gewertet werden nur Gebote mit fixer Kaufpreissumme.

Amtliche Bekanntmachung

Baulandumlegungsverfahren Nr. 39 „Reicker Straße/Otto-Dix-Ring“

Öffentliche Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Der vom Umlegungsausschuss am 2. Juli 2015 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Umlegungsbeschluss wurde gemäß § 50 BauGB im Dresdner Amtsblatt Nr. 24 vom 30. Juli 2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 53 BauGB gefertigte Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses werden in der Zeit **vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 24. August 2017** in der Geschäfts-

stelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, Zimmer 2852, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Beteiligten im Umlungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach

§ 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlungsgebietes sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;

2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Dresden, 23. Juni 2017

Dr. Peter Lames
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Geplant?

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur

**Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes
der Wasserfassung Blasewitz**

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist und § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl.

S. 287) geändert worden ist, erlässt der Oberbürgermeister folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten**

Das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 1973 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Blasewitz mit den dazugehörigen Trinkwasserschutzzonen wird aufgehoben

**§ 2
Beschränkungen**

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung der Trinkwasserschutzgebiete bestehenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote werden aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 27. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur

**Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes
der Wasserfassung Dachsenberg (Ochsenkopf)**

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist und § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl.

S. 287) geändert worden ist, erlässt der Oberbürgermeister folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten**

Das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 1979 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Dachsenberg (Ochsenkopf) wird aufgehoben.

**§ 2
Beschränkungen**

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung der Trinkwasserschutzgebiete bestehenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote werden aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 27. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur

**Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes
der Wasserfassung Heidemühle**

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist und § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl.

S. 287) geändert worden ist, erlässt der Oberbürgermeister folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten**

Das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. April 1989 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Heidemühle mit den dazugehörigen Trinkwasserschutzzonen wird aufgehoben.

**§ 2
Beschränkungen**

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung der Trinkwasserschutzgebiete bestehenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote werden aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 27. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 110.4 b, Dresden-Kaditz/Mickten, Kötzschenbroder Straße/ Lommatzscher Straße (Änderungssatzung)

Vom 11. Mai 2017

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110.4, Dresden-Kaditz/Mickten, für das Gebiet Kötzschenbroder Straße/Lommatzscher Straße, bestehend aus dem Satzungstext beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 110.4 wird wie folgt geändert:

Im Rechtsplan, Blatt 2 von 2, wird die Festsetzung Nr. I. 1.1.1 wie folgt neu gefasst:

1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes 'Einkaufszentrum Elbepark' sind in den Teilgebieten SO 1 und SO 2 (SO 2.1–2.2) folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1. großflächige und sonstige Handels- und Einzelhandelsbetriebe und Läden mit folgenden Obergrenzen für die maximal zulässigen Verkaufsflächen (VKFL): **siehe hier stehende Tabelle**

Eine Überschreitung der Verkaufsflächenobergrenzen ist nicht zulässig. Nicht zu den Verkaufsflächen zählen die Flächen einer Mall (fußläufige Erschließung).

2. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal

3. Büros im Nutzungszusammenhang mit den zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes

4. Gebäude und Räume für Lagerzwecke im Nutzungszusammenhang mit den zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes

5. Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen im Nutzungszusammenhang mit den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen

Innerhalb des SO 2.1 und 2.2 sind darüber hinaus allgemein zulässig:

6. Gastronomische und Dienstleistungsbetriebe, die nicht in einem Nutzungszusammenhang mit den

zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes stehen, bis zu einer Hauptnutzfläche (HNF) von insgesamt max. 5.000 m²

Innerhalb des SO 2.2 sind darüber hinaus allgemein zulässig:

7. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke

8. Diskotheken und Kinos

9. Spielhallen bis zu einer max. Größe von 900 m²

10. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

11. Anlagen für kulturelle Zwecke

12. Büros, die nicht in einem Nutzungszusammenhang mit den innerhalb des Sondergebietes zulässigen Nutzungen stehen

Innerhalb des SO 2.2 sind entlang der westlichen Baulinie auf mind. 25 % der Gebäudelänge im Erdgeschoss Einzelhandelsbetriebe einzuordnen.

*Bekanntmachungsvermerk

1. Die am 11. Mai 2017 beschlossene und am 8. Juni 2017 ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 110.4 b wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

2. Der hier bekannt gemachte Satzungstext über den Bebauungsplan Nr. 110.4 b und die ihm beigefügte Begründung sind im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plan-kammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

3. Der Bereich der Bebauungsplan-änderung Nr. 110.4 b ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

4. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2, Absatz 2 a und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

5. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Gel-

tendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

6. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

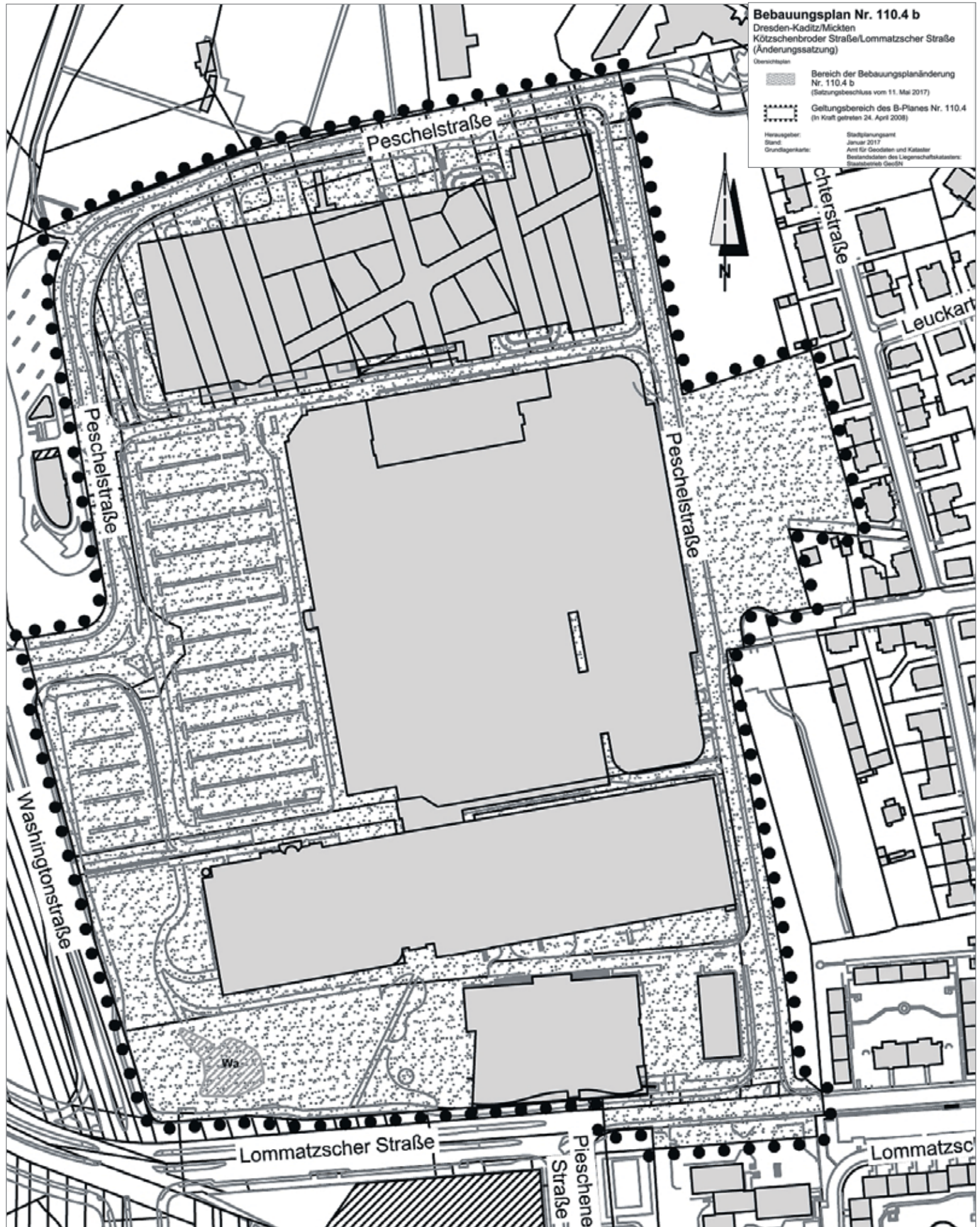
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 6. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Teilgebiet	zulässige Nutzungen	max. zul. Verkaufsfläche (VKFL)
SO 1	Einrichtungshaus	25.500 m ²
SO 2	Möbelhäuser	39.220 m ²
	Bau- und Gartenmarkt,	
	Fachmärkte mit den Kernsortimen- ten	
	■ Eisen-, Metall- und Kunststoffwa- ren, Plastikbehälter ■ Anstrichmittel ■ Bau- und Heimwerkerbedarf, Schaumstoffe, Fertigparkett ■ Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche, Wand- und Bodenfliesen ■ Auto- und Zweiradzubehör ■ Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf, Sämereien, Pflanzgefäße ■ Gartenausstattungsartikel aller Art, Gartenhäuser	
	Gartenhäuser insgesamt	842 m ²
	sonstiger Einzelhandel insgesamt u. a.:	43.205 m ²
	■ Einzelhandel mit Waren ver- schiedener Art, Haupttrichtungen Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren: ■ Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren: ■ elektrische Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Informati- onstechnologie, Telekommunikation, Foto- und optische Erzeugnisse	davon max. 7.581 m ² davon max. 24.527 m ² davon max. 6.081 m ²
gesamt	max.	108.767 m ²



Ausschreibung von Objektplanungsleistungen Sanierung der Friedrichstraße 39 in 01067 Dresden zur anschließenden Nutzung als Ärztehaus

Vergabenummer: 2017-56-1001

Das Städtische Klinikum Dresden, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt, die Objektplanungsleistungen Lph 1–8 für Gebäude und Innenräume gemäß HOAI § 34 ff. i. V. m. Anlage 10 zur Sanierung des Ärztewohnhauses im Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt zu vergeben. Dafür ist ein zweistufiges Verfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen.

Allgemeine Informationen:

Das Ärztewohnhaus wurde im Jahr 1717 errichtet und steht unter Denkmalschutz. Derzeit werden bereits mehr als 50 % der ehemals als Arztwohnungen genutzten Flächen alternativ im Krankhausbetrieb genutzt. Inzwischen ist das Städtische Klinikum in der Lage, eigenständig ein Ärztehaus etablieren zu können. Dies stellt eine erhebliche Chance zur weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Klinikums dar.

Nach aktuellen Untersuchungen eignet sich die Gebäudesubstanz in diesem Bereich des Gebäudes Haus A für die Errichtung eines solchen Hauses sehr gut. Dazu ist eine Sanierung des Gebäudes unter Berücksichtigung von Nutzungs-, Brandschutz- und Denkmalschutzanforderungen notwendig. Im Ergebnis sollen ca. 1500 m² Praxisnutzfläche auf insgesamt 4 Etagen sowie 30 PKW-Stellplätze entstehen.

Der Gesamtkostenrahmen (KG 200-700) beträgt circa 3,1 Mio. € brutto. KG 300 circa 1,5 Mio. Euro brutto KG 400 circa 0,8 Mio. Euro brutto Alle Bewerber, die sich an der Ausschreibung beteiligen möchten, sind aufgerufen, unter folgender Mailadresse: vergabe@khdf.de mit dem Betreff: „SKDF Teilnahmeantrag sowie Projektskizze Ärztehaus Haus A“ den Teilnahmeantrag und den Kennzettel für den Teilnahmeantrag abzufordern. Bis einschließlich 28. Juli 2017, 10 Uhr erhalten alle Bewerber die Möglichkeit zur Abgabe der Teilnahmeanträge unter hinten angegebener Adresse.

Stufe eins beinhaltet die Auswahl der Bewerber anhand der in den abzufordernden Teilnahmeanträgen benannten Mindeststandards, Nachweise und Kriterien zur Eignungsprüfung und erfolgt unter

den formal zulässigen Teilnahmeanträgen (Nachweis der Erfüllung der geforderten Mindeststandards) anhand einer Bewertungsmatrix. Pro Auswahlkriterium werden 0 bis 3 Punkte vergeben, die Punktzahl pro Kriterium wird gewichtet. Die Rangfolge richtet sich nach der erreichten Gesamtpunktzahl von 300 Punkten. Wird die Anzahl durch Bewerber mit gleicher Punktzahl überschritten, entscheidet unter diesen das Los. In **Stufe zwei** erfolgt die Aufforderung zur Erarbeitung einer Projektidee an die 5 Bewerber mit der höchsten Punktzahl vom Teilnahmewettbewerb. Dafür steht ein Preisgeld in folgender Höhe zur Verfügung:

1. Preis 2500,00 Euro
2. Preis 1500,00 Euro
3. Preis 1000,00 Euro

Durch die Reihenfolge der Platzierung besteht kein Rechtsanspruch auf Beauftragung der zu vergebenden Planungsleistung. Nach Ermittlung der Preisträger werden diese zur Vorstellung ihres Konzeptes/ihrer Idee im Rahmen eines Verhandlungsgespräches eingeladen und anhand einer Bewertungsmatrix bewertet. Diese Bewertungsmatrix erhalten die in Stufe 1 ausgewählten Bewerber mit der Aufgabenstellung der Projektidee.

Darstellungsform der Projektidee: Darstellung und Beschreibung auf max. 2 Blatt DIN A1. Die Darstellung ist frei wählbar, sollte jedoch einen Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte und Perspektiven enthalten. Die Darstellung sollte gut lesbar und aussagekräftig sein. Die architektonische Qualität wird durch ein Gremium bewertet (Entwurfsidee, gestalterische Umsetzung, Funktionalität, Baukosten). Die eingereichten Unterlagen sind zusätzlich in digitaler Form, auf einem selbstgewählten Datenträger, als PDF-Datei einzureichen.

Teilnahmebedingungen:

Für den Teilnahmewettbewerb sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- 1) Abgabefrist eingehalten
- 2) Einreichung des vollständigen Teilnahmeantrages (Bewerbungsformular und entsprechende Anlagen) im Original in einem

verschlossenen Umschlag (Ausschluss von Teilnahmeanträgen, die per Email oder Fax eingereicht werden)

3) Abschlusserklärungen im Original rechtsverbindlich unterschrieben

4) bei Bewerbergemeinschaften: im Original gezeichnete Erklärung zur Bewerbergemeinschaft Rechtsform von Bewerbergemeinschaften (BG): gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Erklärung, dass Mitglieder BG (ARGE) gesamtschuldnerisch haften, auch über die Auflösung der ARGE hinaus. Die Erklärung ist den Abgabeunterlagen als Anlage beizufügen. Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen abzufordern, welche die Zulässigkeit der Kooperation in Form einer BG (§1 GWB) belegen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens eine bestehende BG in ihrer Zusammensetzung verändern oder ein Einzelbewerber das Verfahren in BG fortsetzen wollen, ist dies nur mit schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Diese wird jedenfalls nicht erteilt, wenn durch die Veränderung der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird oder Veränderung Auswirkungen auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat.

5) Angaben zu Unterauftragnehmern gem. §36 VgV 2016, Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer im Original gezeichnet

6) Angaben zur Inanspruchnahme Kapazitäten anderer Unternehmer (Eignungsleihe) gem. §47 (1) VgV 2016, bei Eignungsleihe Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmer im Original gezeichnet

7) Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig. Eine Mehrfachbewerbung ist auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen eines Büros. Mehrfachbewerbungen von Mitgliedern einer Bewerbergemeinschaft bzw. unterschiedlicher Niederlassungen eines Büros haben das Ausscheiden aller Mitglieder der Bewerbergemeinschaft sowie der Einzelbewerbung zur Folge.

8) Studiennachweise, Kammereintrag, Handelsregistrauszug, Bauvorlagenberechtigung

9) Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: Personenschäden: min. 2,0 Mio € Sachschäden: min. 2,0 Mio € Vermögensschäden: min. 1,0 Mio € Werden die genannten Deckungssummen sowie die zweifache Maximierung nicht erreicht, so ist eine Erklärung der Versicherers beizufügen, dass 1. Die Deckungssummen/die Maximierung im Auftragsfall angepasst werden oder 2. Im Auftragsfall eine objektbezogene Versicherung abgeschlossen wird. Bei Bewerbergemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft zu erbringen. Der Nachweis des Versicherers darf nicht älter als 12 Monate zum Schlusstermin der Bewerbungsfrist des Teilnahmeantrages sein. Der Nachweis ist als Anlage in Kopie beizufügen!

10) Projektleiter und Objektüberwacher nicht in Personalunion Folgende Angaben für persönliche Referenzen Projektleiter und Objektüberwacher: Bezeichnung und Beschreibung Baumaßnahme, Auftraggeber: Bezeichnung, Ansprechpartner, Telefonnummer, Fertigstellungsdatum (Monat/Jahr – Übergabe Nutzer), Funktion im Projekt, Honorarzone, erbrachte Leistungsphasen, Bauwerkskosten (KG 300+400) in Mio. Euro brutto Persönliche Referenzen können auch die als Mindestreferenzen genannten Projekte beinhalten. Weitere Unterkriterien sowie die Vorgehensweise bei der Bewertung (Vergabe von 0,1,2 oder 3 Punkten) kann der abzufordernden Bewertungsmatrix entnommen werden. 11) Mindestreferenzen Projekte: Mindestreferenz A: Sanierung von denkmalgeschützten Altbauten mind. Lph 3-8 Objektplanung für die Sanierung eines Gebäudes, min. Honorarzone III, Bauwerkskosten (KG 300+400) von min. 1,5 Mio EUR brutto, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juni 2017 Mindestreferenz B: Sanierung oder Neubau im Bereich Gesundheitsbau mind. Lph 3-8 Objektplanung für die Sanierung eines Gebäudes, min. Honorarzone III, Bauwerkskosten (KG 300+400) von min. 2,0 Mio. Euro brutto, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom



1. Januar 2011 bis 31. Juni 2017
Folgende erforderliche Angaben je Referenzobjekt: Objektbezeichnung, Objektbeschreibung, Auftraggeber: Bezeichnung, Ansprechpartner, Telefonnummer, Fertigstellungsdatum (Monat/Jahr – Übergabe Nutzer), erbrachte Leistungen gem. §34 HOAI, Anlage Referenzblätter: Beschreibung/Vorstellung des Projektes max. 1 Blatt DIN A4. Darstellung frei wählbar, es sollte jedoch einen Grundriss und eine Ansicht enthalten.

Leistungsbeschreibung:

Ziel ist eine Bündelung von verschiedensten Praxen und Ärztegemeinschaften, wie Gastroenterologie, Urologie, HNO, Dermatologie und einer Allgemeinarztpraxis in einem modernen und funktionalen Grundrisskonzept unter Beachtung einer wirtschaftlichen Denkweise und kostengünstigen Realisierung.

Einige wesentliche Randbedingungen sind:

- Erhalt der Holzbalkendecken
- keine grundlegenden Änderungen am Dach (Statik/Dachform/Dacheindeckung)
- keine Klimatisierung
- Einbau zentraler WC-Anlagen
- Einbau eines Aufzuges
- Barriere freie Erschließung
- Möblierung und Medizintechnik sind nicht Bestandteil der ausgewiesenen Baukosten
- 30 PKW Stellplätze unter Beachtung des vorliegenden Freianlagenentwurfes

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung aller Leistungs-

phasen besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Weiterbeauftragung nach Erbringung erster Leistungsphasen. Der Abschluss der Leistungsphase 8 ist voraussichtlich Ende 2019.

Zusätzliche Angaben:

Originale Unterschrift aus Abschlusserklärungen: Die Unterzeichnenden erklären förmlich, dass die von ihnen angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind. Die Unterzeichnenden erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, die Bescheinigungen und andere genannte dokumentarische Nachweise unverzüglich auf Anfrage beizubringen.

Der Teilnahmeantrag ist im Original in einem verschlossenen Umschlag (DIN A4, Anlagen mit Registern getrennt) unter Verwendung des mit den Unterlagen abzufordernden Unterlagen beigelegten Kennzettels fristgerecht einzureichen. Teilnahmeanträge die per E-Mail oder per Fax eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die nicht alle geforderten Angaben, Nachweise und Referenzen enthalten, werden ausgeschlossen, sofern die geforderten Angaben und Nachweise nicht auf Anforderung innerhalb einer gesetzten Frist nachgeliefert werden können. Kopien von Nachweisen werden anerkannt, sofern sie keinen Anlass zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original geben.

Der AG behält sich vor, wider-

sprüchliche, unvollständige oder fehlende, nicht jedoch fehlerhafte bzw. falsche Erklärungen oder Nachweise entsprechend § 56 (2–4) VgV 2016 nachzufordern. Die Teilnahmeanträge sowie geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache abzugeben. Nicht gewünscht sind allgemeine Werbebroschüren und weitere Unterlagen zur Vorstellung des Bewerbers sowie zusätzliche Angaben, die über die Geforderten hinausgehen.

Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden keine Kosten erstattet. Es erfolgt keine Rückgabe der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen, sowie der in Stufe 2 auszuarbeitenden Projektidee.

Enthalten die Bekanntmachung oder die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers gegen geltendes Recht, so hat der Bewerber den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so ist der Bewerber mit diesen Einwendungen präkludiert.

Wertung:

Das Fehlen folgender Unterlagen bzw. Angaben führt zum Ausschluss aus dem Teilnahmewettbewerb: siehe Punkt Teilnahmebedingungen hier Pkt. Mindestkriterien Die Wertungsmatrix ist zusammen mit allen anderen Ausschreibungsunterlagen unter vergabe@khdf.de anzufordern.

Geplante Zeitschiene:

Abgabefrist Teilnahmeantrag:

Außenansicht des ausgeschriebenen Objektes.

Foto: Städtisches Klinikum Dresden

28. Juli 2017

Absageschreiben bzw. Aufforderung zur Abgabe Projektidee: 11. August 2017

Abgabefrist Projektidee: 1. September 2017

Verhandlungsgespräche: 6. September 2017–8. September 2017

Bindefrist: 30. September 2017

Zuschlag: ab 13. September 2017

Realisierungszeitraum:

Von: 30. September 2017

Bis: 31. Dezember 2019

Ausschreibungsunterlagen:

Sie können die kompletten Ausschreibungsunterlagen unter: vergabe@khdf.de anfordern.

Diese enthalten:

- Bewerbungsbogen
- Kennzettel für Teilnahmeantrag
- Wertungsmatrix Stufe 1

Rückfragen:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte schriftlich (per E-Mail) an: vergabe@khdf.de

Teilnahmeanträge:

Teilnahmeanträge sind schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennzettel für den Teilnahmeantrag versehen zu richten an: Städtisches Klinikum Dresden Standort Friedrichstadt Ressort Technik und Wirtschaft/ Abteilung Bau und Technik Vergabestelle z. Hd. Herr Klotz Friedrichstr. 41 01067 Dresden

Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

28. Juli 2017, 10 Uhr

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Wehlener Straße/Alttholkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“

Gz.: DD32-0522/495

Aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung (§ 9 Abs. 1 c Satz I UVPG) wird die Bekanntmachung, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt mit Datum vom 15. Juni 2017 (Ausgabe 24/2017), in der Ziffer 1, Abs. 1, wie folgt geändert: Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das

ist bis zum 24. August 2017, bei ■ der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,

■ der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden oder ■ der oben aufgeführten Gemeinde

Einwendungen gegen den Plan

schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die in Ziffer 2 der o. g. Bekanntmachung genannten anerkannten Vereinigungen verlängert sich die Frist ebenfalls auf den 24. August 2017.

22. Juni 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Art der Änderung:

1. Veränderung von Gebäude-
daten

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Hellerberge

Flurstücke: 38

Gemarkung: Neustadt

Flurstücke: 1039, 1094, 1095, 1114/1, 1197m, 1202c, 1362/6, 1362/7, 1362/8, 1414m, 1411/11, 1547, 1573/6, 1588, 2051, 2226, 2268, 2277/2, 2283, 2370, 2408, 3033

Gemarkung: Pieschen

Flurstücke: 18/1, 113a, 113/1, 115/2, 237, 168a, 177x, 178, 210/2, 223, 236g, 360c, 361b, 362, 378z, 378/4, 378/21, 427/20, 434/7, 666c, 468/4, 519/4, 544a, 544f, 551/5, 566/4, 599/2, 611/1, 626a, 626/2, 884/1, 885/1, 860/9, 877/2, 949/1

Gemarkung: Trachau

Flurstücke: 66b, 66h, 223/1, 229k, 269a, 403, 495/1

Gemarkung: Trachenberge

Flurstücke: 55/1, 63/1, 68/5, 83c, 91/7, 124f, 129/1

Gemarkung: Weißer Hirsch

Flurstücke: 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 24/19, 24/20, 24/21, 24/22, 24/23, 24/24, 24/25, 24/26, 24/27, 24/28, 24/29, 24/30

Art der Änderung:

2. Veränderung der tatsäch-
lichen Nutzung mit Änderung

der Wirtschaftsart

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Neustadt

Flurstücke: 2226, 2268, 2277/2

Gemarkung: Pieschen

Flurstücke: 177x

Gemarkung: Trachau

Flurstücke: 495/1

Gemarkung: Trachenberge

Flurstücke: 83c

Gemarkung: Weißer Hirsch

Flurstücke: 24/35, 24/36, 24/37, 24/38, 24/39

Art der Änderung:

3. Veränderung der tatsäch-
lichen Nutzung ohne Änderung
der Wirtschaftsart

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Neustadt

Flurstücke: 1114/1, 2270

Gemarkung: Pieschen

Flurstücke: 378/21

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung

der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **14. Juli 2017 bis zum 14. August 2017** im Kundenservice Ammonstraße 74, Zimmer 2852, in der Zeit

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 40 09 oder über E-Mail: liegenschaftskataster@dresden.de zur Verfügung.

Dresden, 30. Juni 2017

Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Kai Schulz

(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH

Tharandter Straße 31–33

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 03 16 60

Telefax (03 51) 42 03 16 97

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung
Redakteurin

Sarah Janczura

Telefon (03 51) 42 03 16 26

Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Geschäftsführer:

Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresdner-amtsblatt.de zu finden.
Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresdner-amtsblatt.de/archiv.

BADESPASS PUR IM HAINS ERLEBNISBAD

Mehrzweckbecken mit Strömungskanal
Doppelröhren- und Reifenrutsche
Kleinkinderbecken

Freizeit **ERLEBEN**

www.hains.de 

KÜCHEN-AKTION

1000,-€ geschenkt*

5 Jahre Garantie
auf alle Geräte

mehr über uns bei
MyTVplus



Pirnaer
Möbelhandel GmbH

*bei Küchenkäufen ab 6500,- €

www.pirnaer-moebelhandel.de

Exklusive
Einrichtungen
...die bezahlbar sind